

Verwaltungsbericht der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Bern

Autor(en): **Gnägi, R. / Huber, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1964)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417688>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DER VOLKSWIRTSCHAFT DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1964

Direktor: Regierungsrat R. GNÄGI
Stellvertreter: Regierungsrat H. HUBER

Sekretariat

I. Industrie- und Gewerbeinspektorat

1. Arbeiterschutz

a) Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken

Bestand der unterstellten Betriebe

	Bestand am 31. Dezember 1963	Unter- stellungen 1964	Strei- chungen 1964	Bestand am 31. Dezember 1964
I. Kreis	858	29	25	862
II. Kreis	1522	31	18	1535
Total	2380	60	43	2397

Während des Berichtsjahres wurden 60 Betriebe neu dem Fabrikgesetz unterstellt; die Zahl der Streichungen ist im Berichtsjahre gestiegen.

Die nachfolgende Aufstellung gibt die Zahl der gestrichenen Betriebe und die Gründe hierfür bekannt:

	1963	1964
Eingegangen (Stillegung)	11	22
Senkung der Arbeiterzahl unter die Mindestgrenze	8	14
Streichung einer weiteren Fabrikeinheit	—	3
Verlegung vom I. in den II. Kreis	3	1
Verlegung vom II. in den I. Kreis	—	1
Verlegung in andere Kantone	—	2
	<u>22</u>	<u>43</u>

Der Regierungsrat genehmigte 547 Fabrikbaupläne, welche Neu-, Um-, Erweiterungs- und Einrichtungsbauten betrafen. Er erteilte ferner 235 Fabrikbetriebsbewilligungen. Ausserdem wurden 77 Fabrikordnungen genehmigt.

Zu den auf Seite 170 erwähnten Bewilligungen kommt noch 1 vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit für die Dauer von 7 Monaten erteilte Bewilligung gemäss Artikel 41 des Fabrikgesetzes (52-Stunden-Woche). Diese Bewilligung betraf die Industriegruppe V.

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erteilte ferner 210 2-Schichten-Bewilligungen. Ein Doppel dieser Bewilligungen wurde wie üblich über die Regierungsstatthalterämter den zuständigen Ortspolizeibehörden zur Nachkontrolle zugestellt, wie bei allen andern Arbeitsbewilligungen.

Die nachfolgenden Bewilligungen an Betriebe verschiedener Industriegruppen wurden ebenfalls vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erteilt:

ununterbrochener Betrieb	10
befristete Nachtarbeit	23
dauernde Nachtarbeit	8
Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit	40
Hilfsarbeitsbewilligungen	3
Bewilligungen für Nachtarbeit in Verbindung mit Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit	5
Bewilligung für Nachtarbeit in Verbindung mit zweischichtigem Tagesbetrieb	1
dauernde Bewilligung für Nachtarbeit in Verbindung mit Sonntagsarbeit	3
dauernde Bewilligung für Sonntagsarbeit	2
Total	<u>95</u>

Gestützt auf entsprechende Firmaänderungs-Verfügungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit erfolgten 112 Eintragungen im Fabrikverzeichnis.

Die vom Industrie- und Gewerbeinspektorat erteilten Überzeitarbeitsbewilligungen gemäss Tabelle auf Seite 170 wurden nach wie vor besonders für die Ausführung von Exportaufträgen und für kurzfristige Inlandaufträge erteilt. Weitere Gründe für diese Überstunden-Bewilligungen sind immer noch das verspätete Eintreffen von Roh-

materialien und die langen Lieferfristen für Maschinen und Motoren.

An der Spitze der geleisteten Überstunden steht wiederum die Maschinenindustrie mit ungefähr einem Drittel der Gesamt-Überstundenzahlen. Es folgen die Industrien für die Herstellung und Bearbeitung von Metallen mit einem schwachen Sechstel der Totalzahlen, dann die Uhrenindustrie mit 305 703 Stunden, die Buchdruck-Industrie mit 224 949 Stunden sowie die Holzindustrie mit 64 854 Stunden. Die Überstundenzahlen der Uhrenindustrie sind gegenüber dem Vorjahre erheblich gestiegen.

Die Zahl der erteilten Bewilligungen ist gegenüber dem Vorjahre um rund 165 gesunken.

Wegen Übertretungen der Bestimmungen des Fabrikgesetzes wurden 9 Strafanzeigen eingereicht, wovon im Berichtsjahre bis auf zwei Fälle alle durch Verurteilung der verantwortlichen Betriebsinhaber- oder -leiter ihre Erledigung fanden.

Es erfolgten ferner 18 Verwarnungen für leichtere Übertretungen. Die Fehlbaren wurden gemäss Weisung der Direktion der Volkswirtschaft auf die Regierungstatthalterämter zur Entgegennahme der Verwarnung vorgeladen.

Die vom Industrie- und Gewerbeinspektorat veranlasste Nachbezahlung der 25%igen Lohnzuschläge für geleistete Überzeitarbeit ohne Bewilligung erreichte einen Betrag von rund Fr. 6000.—.

Zahl der Fabrikbetriebe im Kanton Bern seit 1919

Jahr	Kreis I	Kreis II	Total der Betriebe
1919	595	820	1415
1920	607	765	1372
1921	505	739	1244
1922	478	707	1185
1923	491	718	1209
1924	532	746	1278
1925	546	760	1306
1926	546	751	1297
1927	527	752	1279
1928	541	753	1294
1929	557	769	1326
1930	538	780	1318
1931	511	798	1309
1932	481	802	1283
1933	465	808	1273
1934	456	807	1263
1935	448	811	1259
1936	449	809	1258
1937	476	808	1284
1938	502	807	1309
1939	504	825	1329
1940	503	839	1342
1941	507	859	1366
1942	521	884	1405
1943	548	918	1466
1944	562	935	1497
1945	585	958	1543
1946	653	1040	1693
1947	690	1114	1804
1948	717	1208	1925
1949	711	1221	1932
1950	696	1216	1912

Jahr	Kreis I	Kreis II	Total der Betriebe
1951	709	1215	1924
1952	735	1225	1960
1953	737	1225	1962
1954	731	1245	1976
1955	736	1255	1991
1956	765	1275	2040
1957	771	1282	2053
1958	777	1290	2067
1959	780	1292	2072
1960	776	1289	2065
1961	809	1345	2154
1962	834	1441	2275
1963	858	1522	2380
1964	862	1535	2397

Bestand der Fabriken im Kanton Bern auf 31. Dezember 1964 (Zahl der Betriebe nach den einzelnen Amtsbezirken):

I. Kreis	Amtsbezirke	Zahl der Betriebe
1. Biel	(271)	275
2. Courtelary		137
3. Delsberg		88
4. Freiberge		43
5. Laufen		28
6. Münster		152
7. Neuenstadt		20
8. Pruntrut		119
Total		862

II. Kreis		
1. Aarberg		63
2. Aarwangen		100
3. Bern	(373)	520
4. Büren		82
5. Burgdorf		100
6. Erlach		12
7. Fraubrunnen		27
8. Frutigen		37
9. Interlaken		58
10. Konolfingen		81
11. Laupen		19
12. Nidau		18
13. Niderrimmmental		66
14. Oberhasli		14
15. Obersimmmental		6
16. Saanen		11
17. Schwarzenburg		20
18. Seftigen		42
19. Signau		9
20. Thun	(76)	118
21. Trachselwald		67
22. Wangen		65
Total		1535

Gesamttotal		
I. Kreis		862
II. Kreis		1535
Total		2397

Bewegung nach Industriegruppen

Industriegruppen	Kreis	Bestand am 31. Dez. 1963	Unterstel- lungen 1964	Streichungen 1964	Bestand am 31. Dez. 1964
I. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke	I.	13	2	1	14
	II.	120	—	2	118
II. Textilindustrie	I.	4	—	—	4
	II.	69	1	—	70
III. Bekleidungs- und Wäscheindustrie	I.	25	1	—	26
	II.	117	2	4	115
IV. Ausrüstungsgegenstände	I.	6	1	—	7
	II.	30	—	2	28
V. Holzindustrie	I.	51	2	—	53
	II.	295	6	2	299
VI. Herstellung und Bearbeitung von Papier.	I.	8	—	—	8
	II.	17	1	—	18
VII. Buchdruck und verwandte Industrien, Buchdruckerei	I.	29	2	—	31
	II.	129	—	2	127
VIII. Lederindustrie (ohne Schuhwaren), Kautschukindustrie	I.	7	—	—	7
	II.	15	—	—	15
IX. Chemische Industrie	I.	5	1	—	6
	II.	34	—	—	34
X. Industrie der Erden	I.	21	—	2	19
	II.	67	2	2	67
XI. Herstellung und Bearbeitung von Metallen.	I.	83	6	2	87
	II.	176	5	—	181
XII. Maschinen, Apparate und Instrumente.	I.	145	6	3	148
	II.	327	14	2	339
XIII. Uhrenindustrie, Bijouterie	I.	447	7	17	437
	II.	95	—	1	94
XIV. Musikinstrumente	I.	4	1	—	5
	II.	5	—	1	4
XV. Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung	I.	10	—	—	10
	II.	26	—	—	26
Total I.		858	29	25	862
Total II.		1522	31	18	1535
Gesamttotal		2380	60	43	2397

**Von der Direktion der Volkswirtschaft erteilte Bewilligungen für
Überzeit-, vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit im Jahre 1964 nach Industriegruppen**

Industriegruppen	Total der Bewilli- gungen	Überzeitarbeit										Nachtarbeit		Sonntagsarbeit			
		Überstunden (Tage × Arbeiter × Stunden)															
		Montag bis Freitag		Samstag													
		Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten Arbeiter		Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten Arbeiter		Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der betei- ligten männ- lichen Arbeiter	Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der betei- ligten männ- lichen Arbeiter		
				männliche	weibliche			männliche	weibliche								
I. Nahrungs- und Genussmittel, Getränke .	89	49	105 462	1 716	1 503	35	22 831	364	908	5	31 499	67	—	—	—	—	
II. Textilindustrie:	1	—	—	—	—	1	243	2	4	—	—	—	—	—	—	—	
a) Baumwollindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
b) Seiden- und Kunstfaserindustrie . .	38	16	3 328	263	310	20	3 351	23	194	2	1 092	7	—	—	—	—	
c) Wollindustrie	22	12	1 227	15	58	8	873	23	16	2	1 440	2	—	—	—	—	
d) Leinenindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
e) Stickereiindustrie	37	25	34 870	370	150	12	11 750	180	120	—	—	—	—	—	—	—	
f) Veredlungsindustrie	23	9	30 804	1 270	526	14	5 946	213	237	—	—	—	—	—	—	—	
g) Übrige Textilindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
III. Bekleidungs- und Wäscheindustrie:	8	3	1 780	—	77	5	1 404	3	107	—	—	—	—	—	—	—	
a) Bekleidung aus gewebenen Stoffen .	41	18	14 078	49	301	18	13 573	49	329	5	5 810	9	—	—	—	—	
b) Wirkerei und Strickerei	47	20	10 057	284	77	27	13 694	831	895	—	—	—	—	—	—	—	
c) Schuhindustrie	24	16	7 577	47	132	8	2 998	12	86	—	—	—	—	—	—	—	
d) Übrige Bekleidungsindustrie	34	22	3 484	85	34	12	3 180	31	90	—	—	—	—	—	—	—	
IV. Ausrüstungsgegenstände	118	65	33 075	1 214	120	50	10 535	532	30	3	21 240	39	—	—	—	—	
V. Holzindustrie	23	7	11 262	101	62	3	328	21	16	6	13 669	32	7	1 158	48	—	
VI. Herstellung und Bearbeitung von Papier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
VII. Buchdruck und verwandte Industrien, Buchdruckerei	223	111	180 757	7 066	1 821	78	36 333	1 741	801	20	6 637	120	14	1 222	108	—	
VIII. Lederindustrie, Kautschukindustrie. .	1	1	540	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
IX. Chemische Industrie	90	44	16 300	440	584	39	15 553	482	782	—	—	—	7	5 145	39	—	
X. Industrie der Erden und Steine	95	47	75 244	1 963	15	47	24 879	891	15	1	380	1	—	—	—	—	
XI. Herstellung und Bearbeitung von Me- tallen.	432	216	199 485	3 864	438	194	102 007	3 173	373	21	12 046	51	1	16	2	—	
XII. Maschinen, Apparate, Instrumente . .	730	393	481 453	11 093	992	317	169 570	6 451	195	20	30 038	124	—	—	—	—	
XIII. Uhrenindustrie, Bijouterie.	381	232	192 511	3 422	1 635	142	106 344	2 975	1 247	7	6 848	15	—	—	—	—	
XIV. Musikinstrumente	19	7	5 509	55	42	10	2 485	60	21	2	380	10	—	—	—	—	
XV. Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserdarstellung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Total	2 476	1 313	1 408 803	33 325	8 877	1040	547 877	18 057	6 466	94	130 579	477	29	7 541	197	—	
Total im Jahre 1963	2 642	1 387	1 590 332	36 341	10 107	1 118	623 571	19 193	6 590	117	166 675	643	20	10 786	271	—	

b) Gesetz betreffend den Schutz von Arbeiterinnen

Zum Vollzug dieses Gesetzes haben wir keine besonderen Bemerkungen anzubringen.

c) Vollzug der arbeitsrechtlichen Spezialgesetze des Bundes

Bundesgesetz vom 31. März 1922 über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben:

Während dem Berichtsjahre sind keine besonderen Fälle zu erwähnen.

Bundesgesetz vom 24. Juni 1938 über das Mindestalter der Arbeitnehmer:

Nach wie vor musste eingeschritten werden, weil zufolge des bestehenden Mangels an Arbeitskräften versucht wird, Schulkinder während der Ferien in Betrieben zu beschäftigen.

Bundesgesetz vom 26. September 1931 über die wöchentliche Ruhezeit:

Besondere Fälle sind nicht zu melden.

d) Vollzug des Heimarbeitsgesetzes

Am 31. Dezember 1964 wies das kantonale Arbeitgeber- und Ferggerregister folgenden Bestand auf:

Kreis I: 52 Arbeitgeber (gleicher Bestand wie am 31. Dezember 1963). Dieses Register umfasst alle Arbeitgeber des I. Kreises mit Ausnahme derjenigen der Uhrenindustrie.

Kreis II: 253 Arbeitgeber (Vorjahr 251).

Fergger: 15 (gleicher Bestand wie am 31. 12. 1963).

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion beschloss der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 16. Juni 1964, der Volkswirtschaftskammer des Berner Oberlandes, der Heimarbeitszentrale der Stadt Bern sowie der Bieler Heimarbeit zur Förderung der Heimarbeit einen Beitrag von total Fr. 4750. — auszurichten.

Die auf Grund des Heimarbeitsgesetzes vom Bund erlassenen Mindestlohnverordnungen erfuhren im Berichtsjahr keine Änderungen.

2. Gewerbliche Anlagen

In Anwendung von § 27 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 wurden folgende Bau- und Einrichtungsbewilligungsbegehren geprüft und die Regierungstatthalter angewiesen, die nachgesuchten Bewilligungen zu erteilen:

	1963	1964
Fleischverkaufslokale	9	6
Schlacht- und Fleischverkaufslokale	—	1
Schlachtlokale	4	2
Metzgereieinrichtungen	16	7
Drogerien	2	—
Apotheken	—	2
Sprengstoffdepots	4	6
Diverse Gewerbe	38	36
Total	73	60

Gestützt auf die Verordnung vom 7. April 1926 wurden 24 Bewilligungen für die Aufstellung von Dampfkesseln und Dampfgefässen erteilt. 13 Bewilligungen wurden gestützt auf die Verordnung betreffend die Aufstellung und den Betrieb von Druckbehältern vom 12. Januar 1940 erteilt.

Gemäss der kantonalen Verordnung betreffend Azehtylen, Sauerstoff und Kalziumkarbid vom 19. Oktober 1954 wurden 16 Fälle behandelt.

Ausser den oben angeführten Bewilligungsgesuchen befasste sich das Industrie- und Gewerbeinspektorat mit vielen Fällen, welche andere gewerbepolizeiliche Neben-erlasse betrafen.

3. Dienstzweig für die Uhrenindustrie in Biel

a) Allgemeines

Die schweizerische Uhrenindustrie hat ein weiteres Jahr der Hochkonjunktur hinter sich. Noch einmal gelang es ihr, das Volumen ihrer Ausfuhr gegenüber dem Vorjahr zu mehren. Es erreichte 1630,7 Millionen Franken, also rund

133 Millionen oder 5,5% mehr als 1963,
202 Millionen oder 14,1% mehr als 1962,
318 Millionen oder 24,2% mehr als 1961,
371 Millionen oder 29,5% mehr als 1960,
506 Millionen oder 45,0% mehr als 1959.

Der Anteil des Uhrenexportes an der schweizerischen Gesamtausfuhr betrug 14,2% (14,3%). Im Jahre 1964 wurden 47,8 Millionen Stück fertige Uhren und Uhrenwerke exportiert (1963 = 45,5 Millionen Stück).

Wie im Jahresbericht 1963 bereits erwähnt wurde, ist die Uhrenindustrie des Kantons Bern an der Gesamtproduktion der Schweiz wesentlich beteiligt, was aus Tabelle 1 deutlich hervorgeht:

Tabelle 1

Anteil der bernischen Uhrenindustrie an der Gesamtuhrenproduktion der Schweiz

1. Zahl der Fabrikarbeiter, die Ende 1964 beschäftigt waren (Uhrenindustrie):

	Einheiten	Fabriken ¹⁾	
Biel und Jura	20 151	in 463	32 %
Alter Kantonsteil	3 284	in 95	5 %
Total Kt. Bern	23 435	in 558 ²⁾	37 %
Andere Uhrenkantone	39 517	in 720	63 %
Total Schweiz	62 952	in 1278	100 %

Mio Fr.

2. Uhrenexport im Jahre 1964	1630
Schweizer Markt (etwa 3% der Gesamtuhrenproduktion)	50
Gesamtuhrenproduktion der Schweiz	1680

¹⁾ Inkl. Fabriken von Werkzeugen für die Uhrenindustrie.

²⁾ Dazu kommen noch 665 sogenannte Kleinbetriebe, die dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind und schätzungsweise 2000 bis 3000 Arbeiter beschäftigen.

3. Verteilung:

Mio Fr.

Biel und Jura: 32%	537
Alter Kantonsteil: 5%	84
Total Kt. Bern: 37%	621
Andere Uhrenkantone: 63%	1059
Total Schweiz: 100%	1680

Die Zahl der unter Ziffer 1 von Tabelle 1 erwähnten Kleinbetriebe sowie diejenige der Fabrikbetriebe der Uhrenindustrie verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Amtsbezirke des Kantons:

Tabelle 2

Die Kleinbetriebe und die Fabrikbetriebe der Uhrenindustrie nach Amtsbezirken:

Bezirk	Anzahl	
	Kleinbetriebe	Fabrikbetriebe
Biel	192	130
Neuenstadt	6	9
Courtelary	85	98
Münster	70	79
Freiberge	44	36
Delsberg	11	39
Pruntrut	187	72
Laufen	—	—
Biel und Jura	595	463
Aarberg	2	6
Aarwangen	1	—
Bern	2	4
Büren a. A.	27	42
Burgdorf	1	—
Erlach	1	1
Fraubrunnen	1	—
Frutigen	10	9
Interlaken	3	4
Nidau	16	13
Niedersimmental	—	1
Obersimmental	1	—
Thun	3	7
Trachselwald	—	2
Wangen a. A.	2	6
Alter Kantonsteil	70	95
Biel und Jura	595	463
Alter Kantonsteil	70	95
Kanton Bern	665	558

Die folgende Tabelle 3 zeigt, wie sich die Strukturreform in den Kreisen der kleinen Unternehmungen abgespielt hat:

Tabelle 3

Bewegung der Zahl der Uhren-Kleinbetriebe seit 1955

Jahr	in der Uhren-terminaison*	in der Bestandteile-fabrikation	Anzahl Kleinbetriebe (darunter Uhrenstein-fabrikation allein)	Total
1955	375	510	(297)	885
1956	364	500	(292)	864
1957	349	490	(286)	839
1958	335	464	(277)	799
1959	318	449	(268)	767
1960	315	419	(235)	734
1961	318	418	(226)	736
1962	319	407	(213)	726
1963	307	375	(203)	682
1964	303	362	(193)	665

* Uhrenfabrikation, Uhrenterminage und Réglage.

Das Betriebswirtschaftliche Institut der Universität Bern, das seit 1962 bedeutende Arbeiten zugunsten der Uhrenindustrie ausgeführt hat, um die Zukunftsaussichten einiger ihrer Zweige herauszukristallisieren, konnte im Jahre 1964 eine ausgedehnte Untersuchung in der Uhrensteinindustrie zu Ende führen. Ferner hat sich das Institut mit Konzentrationsproblemen in den Zifferblatt- und Goldschalenbranchen befasst, mit Problemen also, die durch die Neuordnung in der Uhrenindustrie aktuell geworden sind.

b) Uhrenstatut von 1961 – Kantonaler Vollzug

Die nachstehende Übersicht gibt Auskunft über die vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und seinem Generalsekretariat behandelten Gesuche und über die Art ihrer Erledigung:

Tabelle 4

	Ganze Schweiz 1963	Schweiz 1964	Kanton Bern 1963	Bern 1964
Anzahl Gesuche	64	40	17	16
davon abgelehnt	47	25	13	15
genehmigt	17	15	4	1
Die genehmigten Gesuche betreffen:				
Neu- und Wiedereröffnung von Betrieben	14	10	3	1
Umgestaltungen von bestehenden Betrieben	2	3	1	1
Diverses	1	2	—	—
Total Bewilligungen	17	15	4	1

In den letzten Jahren wurden auffallend viel Uhrenbetriebe einerseits mit Aktiven und Passiven durch Drittpersonen übernommen, andererseits geschlossen und deswegen im Zentralregister der Uhrenindustrie gestrichen; das geht aus nachfolgender Tabelle hervor:

Tabelle 5

Übernahme von Uhrenbetrieben		1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964
Schweiz		35	41	74	52	95	111	87
Kanton Bern		25	26	41	33	41	42	33
Streichung von Uhrenbetrieben								
Schweiz		53	73	116	68	60	91	34
Kanton Bern		19	28	52	21	19	39	15

Artikel 1 Absatz 4 der Vollziehungsverordnung III vom 22. Dezember 1961 zum Uhrenstatut besagt, dass nur in Arbeitszweigen, die in einer der erwähnten Verordnung beigefügten Liste angegeben sind, Heimarbeit vergeben werden darf. Da das *Streichen von Leuchtmassen* im betreffenden Verzeichnis *nicht* aufgeführt ist, haben die zuständigen kantonalen Vollzugsorgane alle Unternehmen und Arbeiter, die das «Radiumisage» bewerkstelligten, mit Kreisschreiben vom 14. Februar 1964 auf das allgemeine Verbot der Heimarbeit aufmerksam gemacht. Denjenigen, die sich noch nicht gefügt hatten, wurde eine Frist bis Ende April 1964 angesetzt, um die geltenden Gesetzesbestimmungen zu befolgen.

c) Bundesgesetz über die Heimarbeit

Das geführte Register der Arbeitgeber der Uhrenindustrie, die Heimarbeit auszugeben pflegen, enthielt am Jahresende 510 (566) Firmen. Im Laufe des Jahres wurden 71 (82) Betriebe gestrichen und 15 (7) neu eingetragen. Von den 510 erfassten Unternehmungen befinden sich 438 (491) im Fabrikinspektions-Kreis I (Biel, Berner Jura) und 72 (75) im Kreis II (übriger Teil des Kantons).

Eine Erhebung hat ergeben, dass sich die Anzahl der von den vorerwähnten 510 Arbeitgebern beschäftigten Arbeiter Ende 1964 wie folgt bewegte:

Amtsbezirke	Betriebe *)	Heimarbeiter		Atelierarbeiter	
		Mann	Frau	Mann	Frau
Biel	143	210	1183	1780	3546
Courtelary . . .	105	117	878	1771	1718
Delsberg	13	6	34	176	185
Freiberge	39	48	226	204	279
Laufen	—	—	—	—	—
Münster	65	76	573	1005	1259
Neuenstadt . . .	5	1	57	54	110
Pruntrut	68	38	242	345	289
Kreis I	438	496	3193	5335	7386
Aarberg	3	—	11	27	58
Aarwangen . . .	1	—	8	1	1
Bern	2	2	11	6	45
Büren a. A. . . .	42	64	505	707	855
Burgdorf	2	—	7	3	6
Frutigen	5	—	40	73	99
Interlaken . . .	3	2	17	25	31
Nidau	10	2	40	104	196
Thun	3	1	27	18	24
Wangen a. A. . .	1	—	3	1	3
Kreis II	72	71	669	965	1318
Ganzer Kanton .	510	567	3862	6300	8704

*) Nur diejenigen Betriebe, die Heimarbeit vergeben.

II. Preiskontrolle

Mietpreisbewirtschaftung: Da die Geltungsdauer der im Jahre 1960 erlassenen Mietpreisbestimmungen Ende 1964 ablief, ohne dass eine Aufhebung der Mietzinsbe-

wirtschaftung in Frage gekommen wäre, sahen sich die Bundesbehörden gezwungen, wiederum eine befristete Weiterführung der Bewirtschaftungsmassnahmen ins Auge zu fassen. So kam es zum neuen, auf 5 Jahre (bis Ende 1969) befristeten Verfassungszusatz, der nach eingehenden parlamentarischen Beratungen am 6. Dezember 1964 dem Volk und den Ständen zur Abstimmung unterbreitet und mit eindeutigen Mehr angenommen wurde. Wie dies schon vor 4 Jahren beabsichtigt, dann aber nicht durchgeführt worden war, soll nun nach dem neuen Mietpreisrecht die bisherige Mietzinskontrolle bis spätestens Ende 1966 generell durch das flexiblere System der Mietzinsüberwachung ersetzt werden, wobei letzteres in allen noch unter Kontrolle stehenden Gemeinden, mit Ausnahme der 5 Grossstädte und ihren Agglomerationsgemeinden, schon mit Wirkung ab 1. Januar 1965 eingeführt wurde. Um allfälligen durch diesen Übergang möglichen Störungen vorzubeugen, wurde gleichzeitig der Kündigungsschutz im Geltungsbereich der Mietzinsüberwachung verschärft. Damit liegt das Schwergewicht fortan eindeutig bei der Mietzinsüberwachung, und die schon lange erwünschte Vereinheitlichung der Mietpreisbestimmungen ist in greifbare Nähe gerückt. Die im Berichtsjahr mit der Mietzinsüberwachung gemachten Erfahrungen bestätigen, dass die anfänglich mit dem neuen System verknüpften Befürchtungen weitgehend unbegründet waren. Eine Analyse der eingegangenen Mietzinserhöhungs-Meldungen ergab, dass weitaus die meisten Aufschläge sich in einem durchaus tragbaren Rahmen halten. Die Zahl der Einsprachen war auch im abgelaufenen Jahr verhältnismässig gering, was allerdings zum Teil auf die Ungewissheit über das weitere Schicksal der Mietzinsbewirtschaftung zurückzuführen gewesen sein dürfte.

Die Wohnbautätigkeit in den statistisch erfassten 65 städtischen Gemeinden hat im Berichtsjahr leicht zugenommen (1964: 20 873 Wohnungen gegenüber 20 169 im Vorjahr), ebenso der durchschnittliche Leerwohnungsbestand (Dezember 1964: 0,10% gegenüber 0,06% im gleichen Zeitpunkt des Vorjahres). Den durch die Konjunkturdämpfungsmassnahmen hervorgerufenen Befürchtungen über einen Rückgang der Wohnbautätigkeit beabsichtigt der Bundesrat durch eine massive staatliche Wohnbauförderung und durch die Begünstigung des Hypothekarkredites für Wohnbauten zu begegnen. Letzteres scheint um so gerechtfertigter zu sein, als sich im Berichtsjahr eine verhältnismässig starke Erhöhung der Hypothekarzinsen abzeichnete, wovon jene Hauseigentümer, deren Liegenschaften immer noch der Mietzinskontrolle unterstehen und die somit ihre Mietzinse nicht ohne weiteres erhöhen können, besonders empfindlich getroffen wurden. Dies führte notgedrungen zu unerfreulichen Spannungen zwischen den Hauseigentümern und Mietern sowie zwischen Vermietern und Preiskontrollbehörden, die gelegentlich in erbitterten Äusserungen von Hausbesitzerseite ihren Niederschlag fanden. Es liegt auf der Hand, dass dieser Zustand nicht andauern kann. Der Bundesrat wird daher nicht umhin können, für die weiterhin der Mietzinskontrolle unterstellten Altbauten baldmöglichst einen der Lastenerhöhung angemessenen generellen Mietzinsaufschlag zu bewilligen.

Entsprechend der Erhöhung der Altmieten und der steten Zunahme der Neubauwohnungen stieg der Mietpreisindex im Berichtsjahr von 173,1 (Dezember 1963) auf 179,3 Punkte (Dezember 1964) oder um 3,6%.

Die Tätigkeit der Kantonalen Preiskontrollstelle auf dem Gebiete der Mietpreiskontrolle kommt in folgenden Zahlen zum Ausdruck:

I. Mietzinskontrolle

Mietzinsverfügungen:	Total	966
	(Vorjahr: 1031)	

II. Mietzinsüberwachung

A. Meldungen im Sinne von Art. 44 der bundesrätlichen Verordnung vom 11. April 1961:

Geschäftsräume	211
Wohnungen	511
Total	722
	(Vorjahr: 757)

B. Einsprachen im Sinne von Art. 45 der bundesrätlichen Verordnung vom 11. April 1961:

Geschäftsräume	12
Wohnungen	24
Total	36
	(Vorjahr: 29)

C. Verfügungen:

a) Verbindlicherklärungen im Sinne von Artikel 50 der bundesrätlichen Verordnung vom 11. April 1961:

Total	8
	(Vorjahr: 16)

b) behördliche Mietzins-Festsetzungen:

Total	17
	(Vorjahr: 5)

c) Abschreibungen zufolge gütlicher Einigung:

Total	15
	(Vorjahr: 9)

III. Rekurse gegen Verfügungen der Kantonalen Preiskontrollstelle (Rekursentscheide der Eidgenössischen Preiskontrollstelle):

Abweisungen	14
Gutheissungen	2
Teilweise Änderung kantonalen Entscheide . .	2
Rückzüge	8
Nichteintretens-Beschlüsse	—
In Behandlung	5
Total	31
	(Vorjahr: 43)

IV. Strafanzeigen wegen Widerhandlung gegen die Mietpreisvorschriften:

Total	11
	(Vorjahr: 8)

Warenpreiskontrolle: Der bisherige Transportkostenausgleich für Berggemeinden (der nur eine geringe Zahl von Artikeln des täglichen Bedarfes in einem bescheidenen Ausmass verbilligt hatte) wurde fallen gelassen und durch weit höhere Kostenbeiträge an die Rindviehhalter in Berggebieten ersetzt (Bundesgesetz vom 9. Oktober 1964).

Die akut gewordene Konjunkturüberhitzung hatte im Berichtsjahr eine weitere Steigerung des Landesindex

der Konsumentenpreise zur Folge, und zwar von 205,0 (Ende 1963) auf 209,8 (Ende 1964) oder um 2,3%. Angesichts der Erfolglosigkeit aller bisherigen Stabilisierungsbemühungen sah sich der Bundesrat veranlasst, die schon im Vorjahr erwogenen Konjunkturdämpfungsmassnahmen auf dem Dringlichkeitsweg zu verwirklichen. So wurden am 13. März 1964 zwei Bundesbeschlüsse erlassen, die die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf den Gebieten des Geld- und Kapitalmarktes und der Bauwirtschaft zum Gegenstand haben. Es gibt Anzeichen dafür, dass sich diese Beschlüsse bereits günstig auszuwirken begonnen haben; ein abschliessendes Urteil über die Zweckmässigkeit der getroffenen Massnahmen ist allerdings derzeit noch nicht möglich.

III. Mass und Gewicht

Die neun Eichmeister haben die allgemeine Nachschau über Mass und Gewicht in folgenden Amtsbezirken durchgeführt:

Saanen, Obersimmental, Signau ($\frac{1}{3}$), Konolfingen ($\frac{2}{3}$), Burgdorf ($\frac{1}{4}$), Bern-Stadt, Aarberg, Laufen, Neuenstadt und Pruntrut. Ferner wurden die öffentlichen Last- und Viehwaagen in den Amtsbezirken Aarwangen, Wangen, Bern-Land, Laupen und Schwarzenburg kontrolliert sowie der Markt in Langenthal.

In 472 Nachschautagen wurden 4057 Betriebe besucht und dabei geprüft (in Klammern der Prozentsatz der jeweiligen Beanstandungen):

3973 Waagen (21%), 4316 Neigungswaagen (20%), 23 992 Gewichte (28%), 709 Längenmasse (8%) und 1315 Messapparate (17%).

Weitere Beanstandungen: 23 Flüssigkeitsmasse, 7 Transportgefässe und 16 Kastenmasse.

Die Nachschau konnte im Berichtsjahr reibungslos durchgeführt werden. Die Beanstandungen halten sich im normalen Rahmen und sind auf die natürlichen Abnützungserscheinungen zurückzuführen.

Die Tätigkeit des Glaseichmeisters und der 13 Fassfecker gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die kantonale Glaseichstätte befindet sich im alten Salzhaus in Bern-Weissenbühl. Wenn dieses Gebäude abgerissen wird, muss für die Amtsstelle rechtzeitig ein neues Lokal gefunden werden.

IV. Gastwirtschaftswesen und Handel mit geistigen Getränken

1. Gastwirtschaftsbetriebe

Die Direktion der Volkswirtschaft wies 14 Gesuche um Erteilung von neuen Gastwirtschaftspatenten ab. Auf 3 Wiedererwägungsgesuche wurde nicht eingetreten. Der Regierungsrat hiess einen Rekurs gut, so dass das nachgesuchte Wirtschaftspatent erteilt werden musste. Ein Rekurs wurde abgewiesen und einer ist noch hängig. Das Verwaltungsgericht wies 2 Beschwerden ab. In 4 Fällen mussten die Patente bedingt entzogen werden. 342 Patentübertragungen wurden bewilligt und eine abgewiesen.

Zum Erwerb des Fähigkeitsausweises fanden 13 Prüfungen statt, wovon 2 für Leiter alkoholfreier Betriebe. 212 Kandidaten konnte der Fähigkeitsausweis A zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes mit dem Recht

zum Alkoholausschank und 48 Kandidaten der Ausweis B zur Führung eines alkoholfreien Betriebes erteilt werden. Die Berufsverbände führten Vorbereitungskurse durch, 11 der Wirtverein des Kantons Bern und 2 der kantonalbernerische Verband alkoholfreier Gaststätten.

Die Einlage in das Zweckvermögen (Art. 37 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 8. Mai 1938) betrug Franken 69 824.25. In 4 Fällen wurden für die Stilllegung lebensschwacher Betriebe mit dem Recht zum Alkoholausschank angemessene Entschädigungen ausgerichtet. Mit Hilfe von Beiträgen aus dem Zweckvermögen konnten seit Inkrafttreten des neuen Gastwirtschaftsgesetzes (1. Januar 1939) bis Ende 1964 119 Alkoholbetriebe stillgelegt werden.

Von den nach Einlage in das Zweckvermögen verbleibenden Einnahmen aus den Patentgebühren wurden 10% oder Fr. 133 428.45 an die Einwohnergemeinden im Verhältnis zur Wohnbevölkerung ausgerichtet.

Der Bestand und die Einteilung der Patente sind aus der Tabelle auf Seite 176 ersichtlich.

2. Klein- und Mittelhandel mit geistigen Getränken

Die Direktion der Volkswirtschaft wies 42 Gesuche um Erteilung von neuen Klein- und Mittelhandelspatenten ab. Auf 5 Wiedererwägungsgesuche wurde nicht eingetreten. Der Regierungsrat wies 2 Rekurse und das Verwaltungsgericht 3 Beschwerden ab.

Die Hälfte der eingegangenen Patentgebühren wurde an die Einwohnergemeinden, in denen sich die Klein- oder Mittelhandelsstellen befinden, ausbezahlt.

Der Bestand und die Einteilung der Patente sind aus der Tabelle auf Seite 177 ersichtlich.

3. Weinhandel

Im Jahre 1964 reichten acht Firmen ein Gesuch um Erteilung der Bewilligung, den Handel mit Wein ausüben zu dürfen, ein. Sechs Gesuchstellern wurde diese Bewilligung erteilt, wobei es sich bei zweien um aus dem Jahr 1963 hängige Begehren handelte. Ein Gesuch wurde abgewiesen, da sich die Gesuchstellerin bzw. deren verantwortlicher Geschäftsführer nicht über genügende Fachkenntnisse ausweisen konnte. Auf ein weiteres Gesuch wurde überhaupt nicht eingetreten, da der verantwortliche Geschäftsführer minderjährig war. Drei Begehren waren am Jahresende noch hängig.

Die neuen Weinhandelsbewilligungen wurden auf Grund folgender Vorkommnisse erteilt:

Gründung eines neuen Geschäftes	1
Übernahme des väterlichen Geschäftes	2
Übernahme eines bestehenden Geschäftes	1
Änderung in der verantwortlichen Geschäftsführung	2

Am vom 6. bis 31. Januar 1964 in Wädenswil durchgeführten Kurs für Bewerber der Weinhandelskonzession nahmen vier Berner teil.

V. Bergführer und Skilehrer

Vom 17. August bis 12. September 1964 fand ein *Bergführerkurs* statt, an dem sich 38 Kandidaten, wovon 12 aus andern Kantonen, beteiligten. Der erste Teil des Kurses

(Hochgebirgsskilauf, Touren in Schnee und Firn) wurde im Jungfraugebiet durchgeführt, der zweite (Felskletterei) im Oberhasli, und der dritte (kombinierte Fels- und Eistouren) in Kandersteg, wo auch die Prüfungen abgenommen wurden. Alle Teilnehmer bestanden die Prüfung mit Erfolg und wurden durch die Direktion der Volkswirtschaft patentiert.

70 Interessenten rückten am 13. Dezember 1964 in Grindelwald zur Teilnahme am *I. Teil des Skilehrerkurses 1964/65* ein. 17 bestanden die Eintrittsprüfung nicht und wurden entlassen. Die verbleibenden 53 Kandidaten schlossen den bis zum 19. Dezember 1964 dauernden Kurs mit Erfolg ab und erfüllten damit die Voraussetzungen zur Teilnahme am *II. Teil des Kurses*, der im Frühjahr 1965 stattfinden wird.

Die *Skilehrer-Wiederholungskurse* wurden im Dezember 1964 wiederum in Adelboden, Grindelwald, Gstaad, Kandersteg, Lenk, Mürren und Wengen durchgeführt.

18 *Skischulen* erhielten die Bewilligung, während der Wintersaison 1964/65 kollektiven Skiunterricht zu erteilen.

Die *Tarife* der Bergführer und der Skilehrer sind, der Teuerung entsprechend, erhöht worden.

Die *Bergführer- und Skilehrerkommission* hielt 3 Sitzungen ab, die der Vorbereitung und Durchführung der verschiedenen Kurse dienten. Die Kommission nahm ferner zu den Tarifierhöhungen Stellung und befasste sich mit 2 Fällen von Verstössen gegen die Bergführerpflichten. 2 Mitglieder der Kommission sind ins Central-Comité des Schweizerischen Alpenclubs, das für 3 Jahre durch die Sektion Bern gestellt wird, gewählt worden.

VI. Förderung des Fremdenverkehrs

Als neue Aufgabe wurde dem Sekretariat der Vollzug des am 2. Februar 1964 angenommenen Gesetzes über die Förderung des Fremdenverkehrs übertragen. Mit diesem Gesetz, dessen Entstehungsgeschichte auf das Jahr 1961 zurückgeht, wird bezweckt, an die Kosten von Anlagen und Massnahmen, die vorweg dem Fremdenverkehr dienen, und an die Aufwendungen für die Werbung und die Nachwuchsförderung im Gastgewerbe Staatsbeiträge auszurichten. Die hierzu erforderlichen Mittel werden durch Erhebung einer kantonalen Beherbergungsabgabe und einen in den jährlichen Voranschlag aufzunehmenden Kredit beschafft.

Dem Sekretariat wurden ein weiterer Fachbeamter und das erforderliche Hilfspersonal zur Behandlung der sich aus dem neuen Gesetz ergebenden Geschäfte bewilligt. Der Regierungsrat wählte zum Fachbeamten für Fremdenverkehrsfragen mit Amtsantritt am 1. Juni 1964 Hans Beutler, bisher Dienstchef der kantonalen Stempelverwaltung.

Die in Artikel 23 des Gesetzes vorgesehene Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen wurde, obschon seine materiellen Bestimmungen erst am 1. Dezember 1964 in Kraft traten, bereits am 2. Juni vom Regierungsrat gewählt, da die Direktion der Volkswirtschaft bei den Vorbereitungsarbeiten zum Gesetzesvollzug auf ihre Mitarbeit angewiesen war. Die Kommission besteht zur Zeit aus 13 Mitgliedern und wird von Herrn Dr. P. Risch, Direktor des Schweizerischen Fremdenverkehrsverbandes, geleitet. Im Berichtsjahr fanden 3 Vollsitzungen statt.

Bestand der Gastwirtschaftsbetriebe am 1. Januar 1965 und der im Jahre 1964 eingegangenen Patentgebühren

Amtsbezirke	Jahresbetriebe (inbegriffen Zweisaisonbetriebe)								Sommersaisonbetriebe					Patentgebühren	
	1 Gasthöfe	2 Wirtschaften	3 Pensionen	4 Volksküchen	5 Kostgebereien	6 geschl. Gesell- schaften	7 Liqueur- stuben	8 alkoholfreie Betriebe	1 Gasthöfe	2 Wirtschaften	3 Pensionen	7 Liqueur- stuben	8 alkoholfreie Betriebe		
Aarberg	27	56	—	—	1	—	—	7	—	—	—	—	1	Fr. 35 750	Rp. —
Aarwangen . .	34	64	—	—	5	1	—	16	—	—	—	—	3	46 210	—
Bern, Stadt . .	24	164	8	3	38	17	13	103	—	1	—	—	6	} 289 440	—
Bern, Land . .	28	48	—	—	3	—	2	18	—	—	—	—	3		
Biel	20	98	—	1	18	6	8	37	—	1	—	—	1	88 420	—
Büren	19	26	—	—	1	—	—	3	—	1	—	—	—	21 045	—
Burgdorf . . .	36	54	—	—	6	1	2	14	—	—	1	—	1	50 490	—
Courtelary . .	36	64	—	—	3	5	—	15	1	3	—	—	—	43 160	—
Delsberg . . .	46	55	—	—	5	—	1	8	—	1	—	—	—	42 450	—
Erlach	16	16	—	—	—	—	1	2	—	1	—	—	1	14 040	—
Fraubrunnen .	19	38	—	—	2	—	—	6	—	—	—	—	—	25 210	—
Freiberge . . .	35	25	—	—	—	1	—	4	—	—	—	—	—	24 120	—
Frutigen . . .	68	12	13	—	—	—	1	33	20	1	8	—	20	46 670	—
Interlaken . .	198	24	24	—	1	—	5	52	62	14	6	—	15	131 335	—
Konolfingen . .	44	32	3	—	1	—	—	10	—	—	—	—	3	38 440	—
Laufen	18	32	1	1	—	—	1	5	—	—	—	—	—	21 730	—
Laupen	12	21	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	14 720	—
Münster	45	43	—	—	4	2	1	13	1	1	—	—	1	36 075	—
Neuenstadt . .	9	10	—	—	—	—	1	4	—	—	1	—	1	9 780	—
Nidau	27	41	—	—	1	—	1	11	—	—	—	—	2	35 240	—
N.-Simmental .	53	11	3	—	—	—	3	7	13	—	1	—	1	33 195	—
Oberhasli . . .	29	6	1	—	2	—	1	12	14	6	—	—	1	19 645	—
O.-Simmental .	38	5	4	—	—	—	3	11	5	3	—	—	—	26 240	—
Pruntrut . . .	80	66	—	—	7	3	—	10	—	—	—	—	—	60 370	—
Saanen	34	4	3	—	1	1	1	9	—	1	—	—	2	21 530	—
Schwarzenburg	17	10	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	1	12 280	—
Seftigen	31	29	1	—	—	—	—	4	—	—	2	—	—	25 405	—
Signau	43	18	1	—	—	—	1	7	2	1	—	—	—	29 480	—
Thun	76	69	7	—	5	2	8	56	10	3	6	—	10	91 240	—
Trachselwald .	38	34	1	—	1	—	1	6	1	—	—	—	1	29 590	—
Wangen	29	49	1	—	1	—	1	9	—	2	—	—	1	33 185	—
Bestand 1964 .	1229	1224	71	5	106	39	56	501	131	40	25	—	75	1 396 485	— ¹⁾
Bestand 1963 .	1217	1238	72	5	125	40	56	479	133	41	24	—	74		
Vermehrung . .	12	—	—	—	—	—	—	22	—	—	1	—	1		
Verminderung .	—	14	1	—	19	1	—	—	2	1	—	—	—		

¹⁾ Inbegriffen die Einlage in das Zweckvermögen und die ausgerichteten Gemeindeanteile.

**Bestand der Patente für den Handel mit geistigen Getränken am 1. Januar 1965 und der im Jahre 1964
eingegangenen Patentgebühren**

Amtsbezirke	Patentarten (Art. 58 des Gesetzes vom 8. Mai 1938)								
	Mittelhandel			Kleinhandel					
	Zahl der Patente II	Patentgebühren		Zahl der Patente				Patentgebühren	
				I	III	IV	V		
		Fr.	Rp.					Fr.	Rp.
Aarberg	83	6 175	—	2	5	2	5	2 100	—
Aarwangen	119	8 505	—	1	3	1	13	2 560	—
Bern, Stadt	270	35 160	—	98	28	28	67	46 475	—
Bern, Land	162			27	5	5	21		
Biel	115	9 570	—	25	10	9	26	11 095	—
Büren	60	4 915	—	2	1	—	5	900	—
Burgdorf	127	9 545	—	3	3	5	14	3 560	—
Courtellary	71	6 170	—	16	6	6	8	5 690	—
Delsberg	94	7 690	—	9	8	4	7	4 970	—
Erlach	31	2 245	—	2	2	1	4	1 080	—
Fraubrunnen	71	5 230	—	—	1	—	8	830	—
Freiberge	35	2 575	—	—	4	—	1	800	—
Frutigen	84	5 845	—	—	1	2	4	980	—
Interlaken	164	12 070	—	8	9	9	14	6 660	—
Konolfingen	104	7 370	—	5	9	1	12	4 180	—
Laufen	52	4 095	—	1	3	2	2	1 250	—
Laupen	33	2 325	—	2	2	1	2	1 100	—
Münster	117	9 490	—	10	7	2	11	4 570	—
Neuenstadt	22	1 460	—	1	1	1	1	520	—
Nidau	68	4 910	—	4	3	—	5	2 000	—
Niedersimmental	73	5 690	—	1	4	3	4	1 600	—
Oberhasli	38	2 510	—	—	1	1	4	640	—
Obersimmental	36	2 560	—	3	—	1	2	930	—
Pruntrut	133	10 555	—	4	13	1	8	3 975	—
Saanen	39	3 150	—	—	—	2	3	650	—
Schwarzenburg	43	2 745	—	—	1	—	2	375	—
Seftigen	88	6 105	—	—	1	—	5	570	—
Signau	94	6 590	—	1	6	2	9	2 600	—
Thun	239	17 735	—	4	4	10	22	5 910	—
Trachselwald	95	6 985	—	1	1	3	7	1 420	—
Wangen	95	7 265	—	—	8	—	6	3 020	—
<i>Total</i>	2855	217 235	—	230	150	102	302	123 010	— ¹⁾
An ausserkant. Firmen erteilte Kleinhandels- patente	—	—	—	—	14	—	—	2 220	—
<i>Total</i>	2855	217 235	—	230	164	102	302	125 230	—

¹⁾ Inbegriffen die ausgerichteten Gemeindeanteile.

VII. Übrige Geschäfte des Sekretariates

1. Ausverkäufe

Im Jahre 1964 sind durch die zuständigen Gemeindebehörden folgende Ausverkaufsbewilligungen erteilt worden:

Saisonausverkäufe vom 15. Januar bis Ende Februar	721
Saisonausverkäufe vom 1. Juli bis 31. August	585
Totalausverkäufe	42
Teilausverkäufe	22
Total der bewilligten Ausverkaufsveranstaltungen gegenüber 1386 im Vorjahr.	1370

Der Staatsanteil an den Ausverkaufsgebühren betrug Fr. 142 160.50 gegenüber Fr. 136 860.05 im Jahr 1963.

2. Liegenschaftsvermittlung

Auf Ende des Berichtsjahres lief die Gültigkeitsdauer sämtlicher Bewilligungen I (Vermittlung land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften) und II (Vermittlung anderer Liegenschaften) ab. Erneuert wurden für weitere vier Jahre (1965–1968) 55 Bewilligungen I und 254 Bewilligungen II. Ferner wurden 7 Mitarbeiterbewilligungen I und 25 Mitarbeiterbewilligungen II erneuert.

Neu erteilt wurden im Verlaufe des Berichtsjahres 11 Bewilligungen I und 26 Bewilligungen II sowie 7 Mitarbeiterbewilligungen I und 11 Mitarbeiterbewilligungen II. Wegen Verzehrs erloschen 9 Bewilligungen I und 33 Bewilligungen II, wegen Todesfalls eine Bewilligung I und 6 Bewilligungen II. Eine Bewilligung musste entzogen werden, und zwei Gesuche um Erteilung der Bewilligungen I und II wurden abgewiesen.

In 26 Fällen von Vermittlung ohne Bewilligung wurden die zuständigen Regierungsstatthalterämter angewiesen, eine Untersuchung einzuleiten, wobei in 3 Fällen Strafanzeige eingereicht wurde.

Der Schweizerische Verband der Immobilien-Treuhänder führte vom 18. bis 20. Juni 1964 in Zürich eine Diplomprüfung durch.

3. Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Im Verlaufe des Berichtsjahres wurden folgende Gesamtarbeitsverträge durch den Regierungsrat allgemeinverbindlich erklärt:

1. Gesamtarbeitsvertrag für die Zahntechniker des Kantons Bern; gültig bis zum 31. August 1965.
2. Gesamtarbeitsvertrag für das Gastgewerbe der Stadt Bern; gültig bis zum 31. Dezember 1968.
3. Der Anhang Nr. 3 zum Gesamtarbeitsvertrag für das Schreiner-, Tischler- und Zimmereigewerbe des Berner Jura; gültig bis zum 31. Dezember 1966.

4. Stiftungsaufsicht

Nachstehende Stiftungen werden vom Sekretariat der Direktion der Volkswirtschaft beaufsichtigt:

1. C. Schlotterbeck-Simon-Stiftung, Bern (Stipendien zum Besuch der Meisterkurse für Automechaniker)
2. Sterbekasse des Bäckermeistervers eins des Berner Oberlandes, Interlaken
3. Stiftungsfonds Technikum Burgdorf, Burgdorf
4. Sterbekassestiftung des Velo- und Motorrad-Händler-Verbandes des Kantons Bern, Bern
5. Stiftung Sterbekasse des Bäckermeistervers eins von Langenthal und Umgebung, Langenthal
6. Sterbekasse des Oberaargauisch-Emmentalischen Bäckermeistervers eins, Burgdorf
7. Sterbekasse des Oberemmentalischen Bäckermeisterverbandes, Langnau i. E.
8. Zuschusskrankenkasse der Typographia Oberaargau, Lotzwil
9. Stiftung zur Förderung der Chemie-Abteilung am Technikum Burgdorf, Burgdorf
10. Stiftung Sterbekasse des Berufsverbandes Oberländischer Holzschnitzerei, Brien
11. Caisse d'allocation familiales du Jura bernois, Moutier
12. Stiftung für berufliche Ausbildung im Baugewerbe des Berner Oberlandes, Thun
13. Pensionskasse der Mitglieder der Kolonial E.G., Burgdorf.

Die Jahresrechnungen dieser Stiftungen werden regelmässig überprüft.

Arbeitsamt

I. Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik

1. Allgemeines

Die fast hektische Wirtschaftsentwicklung ist auch im Jahre 1964 nicht zum Stillstand gekommen, da die konjunkturellen Auftriebskräfte anhielten. In fast allen Erwerbszweigen erfuhren die ausserordentlich günstigen Ergebnisse der Vorjahre nochmals eine Steigerung, und die bereits überbeanspruchte Wirtschaft verzeichnete eine erneute, wenn auch gegenüber früher verminderte Zunahme der Beschäftigung. Nachstehende Indexzahlen über den Beschäftigungsgrad der Industrie und des Baugewerbes, die das kantonale statistische Büro quartalsweise ermittelt, geben darüber Aufschluss:

	Jahresmitte			Jahresende		
	Industrie	Baugewerbe	Gewogener Gesamtindex	Industrie	Baugewerbe	Gewogener Gesamtindex
1960 . . .	145.8	187	153.2	150.3	117	144.3
1961 . . .	158.5	198	165.6	162.1	118	154.2
1962 . . .	164.2	218	173.9	168.8	140	163.6
1963 . . .	171.4	239	183.5	169.3	164	168.3
1964 . . .	171.3	263	187.8	169.6	180	171.5

(Jahresdurchschnitt 1944 = 100)

Die schon seit langer Zeit bestehende angespannte Situation auf dem Arbeitsmarkt, welche durch ein krasses Missverhältnis zwischen Nachfrage und Angebot gekennzeichnet ist, dauerte an und verschärfte sich noch weiter. Es ist nicht übertrieben, wenn oft von einer «Austrocknung» des Arbeitsmarktes gesprochen wird, ergaben doch die monatlichen Stichtagszählungen bei den Gemeinden minimale Arbeitslosenzahlen, wie sie seit Bestehen der Statistik nie erreicht worden sind; auch die sonst üblichen witterungsbedingten Arbeitsausfälle in den Wintermonaten hielten sich in sehr bescheidenem Rahmen.

Ohne die betriebsweise Plafonierung der Gesamtpersonalbestände, die durch den Bundesratsbeschluss vom 21. Februar 1964 über die Beschränkung der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte verschärft wurde, hätte bei dieser Sachlage der Beizug weiteren fremden Personals wohl ein sehr grosses Ausmass angenommen. Durch die erwähnte Neuregelung, auf die später noch näher eingetreten wird, konnte zwar das angestrebte Ziel, die Ausländerzahl zu stabilisieren, noch nicht voll erreicht werden, trotz der im Frühjahr zur Konjunkturdämpfung und Bekämpfung der Teuerung erlassenen dringlichen Bundesbeschlüsse über Massnahmen auf dem Gebiet des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens sowie über Massnahmen auf dem Gebiet der Bauwirtschaft. Der Bestand an kontrollpflichtigen ausländischen Arbeitskräften nahm nochmals zu – im August waren es insgesamt 721 000, im Kanton Bern 73 700 – aber doch in wesentlich geringerem Masse als früher. Der Zuwachs betrug gesamtschweizerisch noch 4,5% (1963: 7%), im Kanton Bern 2,8% (1963: 5,6%).

Die Tatsache, dass es nicht gelungen ist, die weitere Überfremdung gänzlich zu verhindern, sowie die Unterzeichnung des neuen Einwanderungsabkommens mit Italien, das verschiedene Erleichterungen zugunsten der italienischen Arbeitskräfte vorsieht, lösten in weiten Kreisen energische Reaktionen und die Forderung nach strengeren Abwehrmassnahmen aus. Das Ausländerproblem stand gegen Jahresende im Vordergrund der öffentlichen Diskussion und die Bundesbehörden stellten neue Erlasse in Aussicht, die auf einen wirksamen Abbau des übersetzten Bestandes an fremden Arbeitskräften tendieren.

2. Arbeitsvermittlung

a) *Öffentliche Arbeitsvermittlung.* Dem ausgesprochenen Überangebot an offenen Stellen standen auch im Berichtsjahr praktisch keine vollarbeitsfähigen und uneingeschränkt vermittelbaren Bewerber gegenüber. Das schon aus den nachstehenden Zahlen ersichtliche Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage wäre zudem noch um vieles drastischer ausgefallen, wenn nicht weiterhin die meisten Arbeitgeber angesichts der geringen Erfolgsaussichten darauf verzichtet hätten, ihren Personalbedarf dem kantonalen Arbeitsamt überhaupt noch zu melden. Die statistischen Angaben orientieren daher nur über die Beanspruchung der öffentlichen Arbeitsvermittlung, ohne dass daraus Schlüsse auf das tatsächliche Ausmass des Stellenangebotes gezogen werden könnten.

	Offene Stellen		Stellensuchende		Vermittlungen	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Landwirtschaft . . .	107	19	69	2	47	2
Baugewerbe, Holzbearbeitung	85	—	51	—	33	—
Metallbearbeitung . .	57	1	43	4	23	1
Gastwirtschaftsgew.	258	315	125	56	86	52
Handel und Verwaltung	12	12	11	—	10	—
Übrige Berufsgruppen	67	101	80	23	44	20
Total	586	448	379	85	243	75

In dieser Aufstellung sind die Meldungen bei den Gemeindearbeitsämtern und deren Vermittlungen nicht eingeschlossen. Eine ergänzende Beobachtung der Entwicklung ermöglichte aber das seit Jahren eingespielte Meldeverfahren für Arbeitsuchende. Die Zahl dieser Meldungen durch die Gemeindearbeitsämter war indessen dem Konjunkturverlauf entsprechend äusserst gering, obschon die Meldepflicht für Bauarbeiter auch über den Winter aufrecht erhalten wurde. Eine weitere Möglichkeit zur laufenden Überwachung der Arbeitsmarktlage ergab sich auch durch die regelmässigen monatlichen Stichtagserhebungen über den Stand der Arbeitslosigkeit, worüber folgende Angaben über den höchsten bzw. tiefsten Stand angeführt seien:

	Januar 1963	Januar 1964	Juli 1963	Sept. 1964
Baugewerbe, Holzbearbeitung	871	68	1	2
Metall- und Maschinenindustrie	5	3	—	—
Uhrenindustrie	9	6	2	1
Handel und Verwaltung . .	3	4	3	1
Hotel- und Gastgewerbe . .	4	3	2	—
Übrige Berufe	105	13	3	1
Total	997	97	11	5

Man ist versucht, diese Zahlen, die einen neuen Tiefstand darstellen, nur noch als «Pro-memoria-Posten» zu bezeichnen. Sie widerspiegeln in eindrucklicher Weise den Grad der Ausnützung aller einheimischen Arbeitskraftreserven, namentlich wenn dazu noch der ausserordentlich niedrige Jahresdurchschnitt der Ganzarbeitslosen von 26 Personen (Vorjahr 145) mitberücksichtigt wird. Teilweise arbeitslos waren im Mittel 5 Personen (Vorjahr 7).

Das günstige Ergebnis im Januar 1964 ist selbstverständlich weitgehend dem milden Winter 1963/64 zuzuschreiben, der die witterungsbedingten Ausfälle im Baugewerbe auf ein Minimum reduzierte.

b) *Private gewerbsmässige Arbeitsvermittlung.* Ende 1964 waren in unserm Kanton 18 gewerbsmässige Arbeitsvermittlungsstellen tätig (Vorjahr 17). Ausserdem bestehen nach wie vor verschiedene Placierungsbüros gemeinnütziger und beruflicher Organisationen, die der Bewilligungspflicht nicht unterstellt sind.

Von den konzessionierten Vermittlungsstellen beschränkten sich deren 10 auf die Inlandvermittlung von

Bestand kontrollpflichtiger ausländischer Arbeitskräfte

Berufsgruppen	15. Februar 1963	15. Februar 1964	Veränderung	15. August 1963	31. August 1964	Veränderung
Landwirtschaft, Gärtnerei	942	763	— 179	2 488	2 037	— 451
Nahrungs- und Genussmittel	2 773	2 809	+ 36	3 185	3 440	+ 255
Textilberufe	2 236	2 343	+ 107	2 397	2 605	+ 208
Bekleidung	2 052	2 069	+ 17	2 427	2 154	— 273
Graphisches Gewerbe	952	1 042	+ 90	957	1 157	+ 200
Metallbearbeitung	13 433	13 003	— 430	13 537	14 005	+ 468
Uhrmacherei, Bijouterie	3 470	3 677	+ 207	3 676	3 969	+ 293
Erden, Steine, Glas	1 400	1 648	+ 248	2 085	2 139	+ 54
Bearbeitung von Holz und Kork	2 421	2 437	+ 16	2 907	2 595	— 312
Bauberufe	5 470	6 332	+ 862	18 021	19 224	+ 1 203
Gastgewerbliche Berufe	7 904	7 594	— 310	9 557	9 721	+ 164
Hausdienst.	2 366	2 281	— 85	2 557	2 252	— 305
Technische Berufe	529	548	+ 19	569	619	+ 50
Gesundheits- und Körperpflege	1 231	1 196	— 35	1 292	1 262	— 30
Berufe des Geistes- und Kunstlebens	498	497	— 1	436	462	+ 26
Übrige Berufsarten	4 486	5 483	+ 997	5 665	6 103	+ 438
Total	52 163	53 722	+ 1 559	71 756	73 744	+ 1 988

Arbeitskräften, während 7 Büros ebenfalls Personal von der Schweiz ins Ausland und vom Ausland in die Schweiz placierte. Die bernische Agentur eines englischen Vermittlungsbüros befasst sich seit ihrem Bestehen ausschliesslich mit der Vermittlung junger Schweizerinnen nach England.

Auf Grund der monatlichen Meldungen wurden durch die privaten Büros 3942 (Vorjahr 4011) Personen vermittelt. Davon entfielen 302 (174) auf Placierungen vom Ausland in die Schweiz und 94 (253) von der Schweiz ins Ausland. Der weitaus grösste Teil der Stellensuchenden wurde wie in den vorangegangenen Jahren in das Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe und in den Hausdienst placierte.

3. Zulassung und Aufenthalt ausländischer Arbeitskräfte

Der als Folge der jahrelangen Hochkonjunktur entstandene Nachfrageüberhang auf dem Arbeitsmarkt schwächte sich auch im Berichtsjahr nicht wesentlich ab und fand weiterhin seinen Niederschlag im hohen Bestand an landesfremden Arbeitskräften. Im Vergleich zur nahezu explosiven Zunahme in den Vorjahren liess sich immerhin eine beträchtlich niedrigere Zuwachsrates feststellen. Dieses Ergebnis dürfte einerseits den Auswirkungen der einschränkenden Massnahmen auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 1. März 1963 zuzuschreiben sein. Andererseits trugen aber offenbar auch gewisse Sättigungserscheinungen und die mit der Eingliederung immer grösserer Kontingente von Ausländern verbundenen betriebsorganisatorischen Schwierigkeiten dazu bei, die ständige Steigerung etwas zu bremsen. Sowohl im Februar wie auch im August musste aber wiederum ein gegenüber dem Vorjahr höherer Bestand an ausländischen Arbeitskräften verzeichnet werden (vgl. obige Tabelle).

Die Februarzählung ergab im Vergleich zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres eine Zunahme um 3% (1963 = 16%). Geringere Bestände wiesen auf: Landwirtschaft, Hausdienst, Gastwirtschaftsgewerbe und erstmals eine

Industriegruppe, nämlich die Metall- und Maschinenindustrie.

Der schon eingangs erwähnte Bundesratsbeschluss vom 21. Februar 1964 über die Beschränkung der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte brachte verschärfte Restriktionen, die vom Arbeitsamt durchzuführen waren. Im Prinzip glied zwar diese Regelung den im Vorjahr erlassenen Bestimmungen, d. h. die Betriebe mussten sich verpflichten, ihren Gesamtpersonalbestand (Schweizer und Ausländer) nicht über den Stand vom 1. März 1964 oder die durchschnittliche Belegschaft des Jahres 1963 hinaus zu erhöhen. Als Neuerung kam hinzu, dass auf weitere Gesuche für ausländisches Personal in Betrieben mit über 25 Beschäftigten nur noch eingetreten werden durfte, wenn dadurch 97% des Basisbestandes nicht überschritten wurden. Auf 1. November erfolgte dann eine Herabsetzung dieser Quote auf 95%, wobei der Abbau auch auf Betriebe mit 15 und mehr Personen anzuwenden war. Die Abgänge an Personal konnten also nicht mehr voll, sondern nur noch in eingeschränkter Masse durch neue Ausländer ersetzt werden. Gleichzeitig sind die Möglichkeiten zur Gewährung von Ausnahmen eingeschränkt worden durch eine engere Umschreibung der Voraussetzungen für die Bewilligung von Personalerhöhungen. Es gingen trotzdem zahlreiche derartige Ausnahmebegehren ein, denen trotz aller Zurückhaltung nach gründlicher Abklärung oft ganz oder teilweise entsprochen werden musste, um unbillige Härten zu vermeiden; bei Gesuchen von grösserer Tragweite und in Zweifelsfällen wurde der Entscheid meist im Einvernehmen mit dem BIGA getroffen.

Die Anwendung dieser neuen Beschränkungsmassnahmen verursachte im Berichtsjahr recht bedeutende Umtriebe und Mehrarbeit. Wenn das gesteckte Ziel, den Ausländerbestand nicht mehr weiter anwachsen zu lassen, bis zur Augustzählung nicht voll erreicht werden konnte, so erklärt sich dies einmal aus der Tatsache, dass die verschärfte Vorschriften in jenem Zeitpunkt erst ein halbes Jahr in Kraft waren. Ferner wurden die erteilten

Bewilligungen ganz allgemein besser, d.h. zu einem höheren Prozentsatz ausgenützt als in den Vorjahren, was auf die ungünstigere Arbeitsmarktlage in Italien zurückzuführen sein dürfte. Im weiteren ist nicht zu übersehen, dass die Ausnahmebestimmungen des Bundesratsbeschlusses eine kompromisslos restriktive Zulassungspraxis von vorneherein verunmöglichten; der vorgeschriebene drei- und später fünfprozentige Abbau des Gesamtpersonalbestandes bildete offenbar keine ausreichende Kompensation für die Erhöhungen, die in Sonderfällen zugestanden werden mussten. Endlich ist festzuhalten, dass bei einem Absinken der Belegschaften unter die genannten Grenzen, was häufig zutraf, einem Ersatz des ausgetretenen Personals durch neue Ausländer grundsätzlich nichts im Wege stand.

Die neuen Beschränkungen führten aber doch zu einem merklich verringerten Zuwachs, der bei der Bestandserhebung im August 1964 nur noch 2,8% (1988 erwerbstätige Ausländer) ausmachte, gegenüber 5,6% (3817 Personen) im gleichen Zeitpunkt des Jahres 1963. Allerdings lag in mehreren Wirtschaftsgruppen die prozentuale Zunahme um einiges über diesem Mittelwert. Die stärkste Steigerung wies das graphische Gewerbe mit 20,8% auf. Das Baugewerbe mit den verwandten Gruppen Holz, Erden, Steine, Glas und die Metall- und Maschinenindustrie, die zusammen mehr als die Hälfte des ausländischen Personals beschäftigen, erhöhten die Bestände um insgesamt 1393 Personen oder 3,8%. Stärkere Rückgänge verzeichneten in Fortsetzung der bereits früher festgestellten Entwicklung die Landwirtschaft und der Hausdienst, wo 451 (18%) und 305 (11,7%) weniger Ausländer oder Ausländerinnen gezählt wurden.

Der schon im Vorjahr mit rund einem Drittel erhobene Anteil der Saisonarbeiter am Gesamtbestand erfuhr eine leichte Verminderung, sank doch deren Zahl von 24 146 im August 1963 auf 24 066 im August 1964. In einem beschränkten Umfange dürfte diese Erscheinung auf die in den Vorjahren erfolgten Umwandlungen von Saison- in Ganzjahresbewilligungen im Baugewerbe zurückzuführen sein. Auch im Herbst 1964 wurde wieder eine Anzahl qualifizierter und bewährter Facharbeiter von der Ausreiseverpflichtung über den Winter entbunden. Um die zu erwartenden Auswirkungen des neuen Einwanderungsabkommens mit Italien nicht zu präjudizieren, erfolgte jedoch eine strengere Auslese. Zusammen mit den früher zu ganzjährigem Aufenthalt zugelassenen ausländischen Bauarbeitern verfügte das bernische Baugewerbe auf den Winter 1964/65 hin über rund 2500 fremde Berufsarbeiter zur Ergänzung der durch Abwanderung oder Überalterung verringerten Stammarbeiterbelegschaften.

Da trotz der restriktiven Zulassungsbestimmungen die Nachfrage nach ausländischen Arbeitskräften das ganze Jahr über anhielt, verminderte sich die Zahl der vom kantonalen Arbeitsamt zu begutachtenden Gesuche nur unbedeutend von 65 037 im Jahre 1963 auf 63 686 im Jahre 1964. Bei den Stellenwechselbegehren ergab sich sogar eine leichte Zunahme von 6155 auf 6231, was einmal mehr auf die Unstetigkeit vieler Ausländer hindeutet. Daneben darf aber auch auf die erhöhte Zahl von Ablehnungen hingewiesen werden, die von 1041 im Jahre 1963 auf 1416 im Jahre 1964 anstiegen. In bezug auf die Herkunft der ausländischen Arbeitskräfte ist bemerkenswert, dass die Zahl der bei uns tätigen Spanier trotz der mit erheblichen Umtrieben verbundenen Rekrutierung um volle 34% zunahm. Ihr Anteil an der gesamten Ausländerzahl

stieg damit von knapp 10% im Vorjahr auf 12,5% im August 1964. Bei den Angehörigen unserer Nachbarländer stellten sich leichte Rückgänge ein, beispielsweise bei den Italienern von 52 455 auf 51 956 (1%).

Über den Umfang der Geschäftstätigkeit orientieren die nachstehenden Zahlen. Die von den städtischen Arbeitsämtern Bern, Biel und Thun in eigener Kompetenz geprüften Fälle sowie die von der kantonalen Fremdenpolizei direkt erledigten Gesuche für Landwirtschaft und Hausdienst sind darin nicht enthalten.

Berufsgruppen	Einreisen	Stellenwechsel	Verlängerungen	Ablehnungen
Gärtnerei	496	44	201	10
Textilindustrie	898	158	1 495	42
Bekleidung	995	243	1 207	83
Metallbearbeitung . . .	3 042	1 421	5 072	329
Uhrenindustrie	1 394	274	1 769	169
Holzverarbeitung . . .	907	348	1 501	130
Baugewerbe	19 783	131	913	79
Gastgewerbe	7 275	2 184	126	190
Technik, Gesundheits- und Körperpflege, Geistes- und Kunstleben	493	156	479	23
Übrige Berufe	4 061	1 272	3 932	361
Total	39 344	6 231	16 695	1 416
Vorjahr	40 140	6 155	17 701	1 041

4. Freiwilliger Landdienst und Praktikantinnenhilfe

Seit 1962 ist die administrative Durchführung des freiwilligen Landdienstes dem bernischen Bauernverband übertragen. Diese Lösung bewährte sich auch im Berichtsjahr ausgezeichnet, wurde damit doch eine Konzentration von Angebot und Nachfrage bei der gleichen Stelle erreicht. Dies entsprach um so mehr einem dringenden Bedürfnis, als auch im Jahre 1964 das Interesse der Jugendlichen an dieser Aktion wieder in erfreulicher Weise wuchs. Im ganzen konnten im Landdienst 2361 Freiwillige eingesetzt werden, gegenüber 2278 im Vorjahr. Davon stammten 1840 (1741) aus dem Kanton Bern selbst, während die übrigen 521 (537) Helfer und Helferinnen aus andern Kantonen vermittelt wurden.

In Zusammenarbeit zwischen der Pro Juventute und dem kantonalen Arbeitsamt wurde auch die Praktikantinnenhilfe als besonders wirkungsvolle Form des Landdienstes weitergeführt. Wiederum konnte dadurch einer grösseren Anzahl überlasteter Klein- und Bergbäuerinnen eine dringend nötige Aushilfskraft vermittelt werden. Dank der intensiven Werbearbeit der Pro Juventute in Seminarien und Frauenarbeitsschulen liess sich auch hier die Zahl der Einsätze von 317 auf 328 Helferinnen steigern. Die durchschnittliche Dienstleistung betrug 3 Wochen.

5. Förderung der Heimarbeit

In Verbindung mit der Schweizerischen Zentralstelle für Heimarbeit konnten im Berichtsjahr Strickaufträge für insgesamt 3460 Paar Norweger-Fausthandschuhe vermittelt werden. Wenn der dabei erzielbare Verdienst auch bescheiden war – die ausbezahlte Lohnsumme betrug rund 7200 Franken – so schätzten die durchschnittlich

30 Frauen, die sich an der Arbeit beteiligten, diese Nebenbeschäftigung doch, weil sie grösstenteils keiner andern Erwerbstätigkeit nachgehen könnten. Die Aktion soll daher weitergeführt werden, wobei die Bestrebungen darauf gerichtet sind, die Entschädigungen zu verbessern. Die dabei gemachten Erfahrungen zeigten einmal mehr, wie schwer es hält, dauernde und lohnende Heimarbeit zu vermitteln.

6. Kriegswirtschaftliche Vorbereitungen auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes

Verschiedene Feststellungen in bezug auf die Nachführung der in den Jahren 1957 bis 1959 angelegten Betriebsblätter sowie Interventionen von Gemeinden liessen es als wünschenswert erscheinen, die kriegswirtschaftliche Bereitschaft auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Arbeitseinsatzes erneut zu überprüfen. Durch Sachbearbeiter des Arbeitsamtes fanden im Berichtsjahr in 258 Gemeinden Besprechungen mit den Sektionschefs sowie den Leitern der örtlichen Arbeitseinsatz- und Ackerbaustellen statt. Sie führten zum Ergebnis, dass zwar die durch die Truppenordnung 1961 in die Wege geleitete allmähliche Herabsetzung des wehrpflichtigen Alters die Sicherstellung des melkkundigen Personals im Falle einer Mobilmachung verschiedenorts erleichtert. Infolge der unterschiedlichen Altersschichtung trifft dies jedoch nicht überall in gleicher Weise zu. Wo die jüngeren Jahrgänge überwiegen, würden im Eintretensfalle nach wie vor personelle Lücken entstehen, die trotz restloser Ausschöpfung der verfügbaren Möglichkeiten, wie nachbarliche Aushilfe, Einsatz nicht dienstpflichtiger, jugendlicher und weiblicher Personen, nicht aufgefüllt werden könnten. In einer Reihe von Fällen mussten deshalb Gesuche zur Umteilung von Angehörigen des Landsturms und der Hilfsdienste in die Personalreserve gestellt werden, denen die kantonale Militärdirektion so weit als möglich entsprach. Zusätzlich war es notwendig, bei der kantonalen Zentralstelle für Ackerbau zuhanden der Dispensationsstelle der Armee Begehren um Befreiung von Landwirten und landwirtschaftlichem Personal von der Einrückungspflicht durch das Mittel der Aktivdienstdispensation (II ADS) einzureichen. Die Dispensationsstelle erteilte im Berichtsjahr 65 derartige Bewilligungen.

II. Arbeitslosenversicherung

Infolge der anhaltenden Vollbeschäftigung und des milden Winters 1963/64 blieb die Beanspruchung der Ar-

beitslosenversicherung erfreulich gering. Nach den vorläufigen Quartalsmeldungen der Arbeitslosenkassen trugen die Taggeldaussahlungen nur rund Fr. 130 000.—, was der Hälfte der bisher tiefsten Belastung im Jahre 1961 entspricht. Davon entfielen auf Angehörige des Baugewerbes rund Fr. 60 000.—, auf Versicherte der Uhrenindustrie rund Fr. 43 000.— und der Rest verteilte sich auf Arbeitnehmer verschiedener Erwerbszweige.

Die bereits im letzten Bericht erwähnte gesamtarbeitsvertragliche Vereinbarung über die Schlechtwetterentschädigung im Baugewerbe ist durch Bundesratsbeschluss vom 7. Februar 1964 für das engere Baugewerbe allgemeinverbindlich erklärt worden. Diese Massnahme hat sich auf die Arbeitslosenversicherung günstig ausgewirkt, obschon dafür die bisher geltenden Bauarbeiterkarenztage mit Wirkung ab 1. März 1964 sistiert wurden.

Seit der Einführung und zunehmenden Verbreitung der Fünftagewoche in der Privatwirtschaft und öffentlichen Verwaltung konnte die vorgeschriebene Kontrollpflicht an Samstagen vielerorts nicht mehr oder nicht mehr uneingeschränkt durchgeführt werden. Sie verlor auch deshalb zusehends an Bedeutung, weil den Vermittlungsmöglichkeiten an Samstagen im Hinblick auf die Schliessung zahlreicher Betriebe ohnehin sehr enge Grenzen gesetzt sind. Deshalb hat das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit die Kantone ermächtigt, für die Kontrolle an Samstagen entweder Erleichterungen zu gewähren oder die Versicherten gänzlich von der Stempelpflicht zu befreien. In unserem Kanton wurde im Sinne der zweiten Lösung entschieden und gegen Jahresende auf die Kontrolle an Samstagen generell verzichtet.

Im Berichtsjahr unterbreiteten die Bundesbehörden den Kantonen den Entwurf zu einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung zur Vernehmlassung. Vorgesehen ist zur Hauptsache eine Verbesserung der Leistungen, die sich mit Rücksicht auf die Lohnentwicklung der letzten Jahre aufdrängt, durch Heraufsetzung des höchstversicherbaren Tagesverdienstes von Fr. 32.— auf Fr. 48.— und eine Erhöhung der Arbeitslosenentschädigungen im durchschnittlichen Ausmass von etwa 15%; im weiteren sollen die Finanzierungsvorschriften eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse erfahren. Der Regierungsrat befürwortete die Revisionsvorlage, bei der es sich um eine wohlausgewogene Lösung handelt.

Über die in unserem Kanton tätigen Arbeitslosenkassen und ihre Mitglieder, die Zahl der Bezüger und Bezugstage sowie die Versicherungsleistungen und den Kantonsanteil geben die nachstehenden Tabellen Aufschluss.

1. Im Kanton Bern tätige Arbeitslosenkassen

Kassen	Anzahl Kassen			Bernische Mitglieder		
	1962	1963	1964 ¹⁾	1962	1963	1964 ¹⁾
Öffentliche	12	12	12	8 624	8 709	8 550
Private einseitige	35	34	34	41 973	40 486	38 702
Private paritätische	47	48	48	8 962	8 678	8 220
Total	94	94	94	59 559	57 873	55 472

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

2. Bezüger und Bezugstage

Kassen	Bezüger			Bezugstage		
	1962	1963 ¹⁾	1964 ¹⁾	1962	1963 ¹⁾	1964 ¹⁾
Öffentliche	112	207	50	1 326,2	3 118	1 025
Private einseitige	1 225	1 866	389	18 463,7	37 026	7 074
Private paritätische	49	51	32	1 477,4	1 431	721
Total	1 386	2 124	471	21 267,3	41 575	8 820

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

3. Versicherungsleistungen (Arbeitslosenentschädigungen und Verwaltungskosten)

Kassen	1962			1963 ¹⁾			1964 ¹⁾		
	Arbeitslosen- entschädigungen	Verwaltungs- kosten	Total	Arbeitslosen- entschädigungen	Verwaltungs- kosten	Total	Arbeitslosen- entschädigungen	Verwaltungs- kosten	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Öffentliche	20 407.10	29 970.—	50 377.10	49 169.—	30 895.50	80 064.—	14 208.30	29 354.50	43 562.80
Einseitige	261 660.90	149 484.50	411 145.40	544 558.90	145 727.50	690 286.40	111 593.55	136 177.—	247 770.55
Paritätische	24 726.10	28 011.50	52 737.60	22 420.20	26 996.50	49 416.70	12 442.10	25 378.—	37 820.10
Total	306 794.10	207 466.—	514 260.10	616 148.10	203 619.50	819 767.60	138 243.95	190 909.50	329 153.45

Durchschnittliche Arbeitslosenentschädigung pro 1962: Fr. 14.42
 » 1963: » 14.82 ¹⁾
 » 1964: » 15.67 ¹⁾

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

4. Kantonaler Pflichtbeitrag an die Arbeitslosenentschädigungen und Verwaltungskosten

Kassen	1962	1963 ¹⁾	1964 ¹⁾
	Fr.	Fr.	Fr.
Öffentliche	167.—	1 092.20	—.—
Private einseitige	21 888.30	73 322.40	4 209.95
Private paritätische	1 171.55	561.30	324.30
Total ²⁾	23 227.85	74 975.90	4 534.25

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.
²⁾ Davon zu Lasten der Gemeinden durchschnittlich 50%.

5. Die Tätigkeit der Arbeitslosenversicherungskassen im Kanton Bern von 1950 bis 1964

Jahr	Kassen	Versicherte	Bezüger	Bezugstage	Auszahlungen	Verwaltungskosten	Kantonaler Beitrag 2)	Durchschnittl. Arbeitslosenentschädigung
					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1950	91	61 195	14 242	384 553	3 802 454.59	271 113.—	983 827.95	9.88
1951	88	62 433	7 112	147 783	1 494 853.65	234 739.—	367 359.85	10.11
1952	89	63 609	8 774	227 353	2 669 444.39	255 475.—	644 391.95	11.74
1953	87	64 267	8 834	209 609	2 468 273.40	256 122.—	521 420.50	11.77
1954	90	65 944	11 389	288 926	3 366 677.95	268 520.50	651 708.70	11.65
1955	92	66 777	7 472	161 443	1 885 500.65	253 317.—	291 778.—	11.67
1956	94	66 344	6 633	136 333	1 625 366.37	250 479.50	321 610.50	11.92
1957	93	64 955	3 728	61 049	731 212.85	237 643.25	116 748.20	11.97
1958	93	65 051	11 614	260 194	3 149 657.70	258 335.50	544 393.85	12.11
1959	93	65 246	9 897	237 907	2 896 787.58	255 975.50	477 888.25	12.18
1960	95	63 623	2 977	48 302	667 615.84	226 301.50	85 513.45	13.82
1961	95	61 585	1 256	18 784	264 963.—	214 529.—	20 066.45	14.11
1962	94	59 559	1 386	21 267	306 794.10	207 466.—	23 227.85	14.42
1963 ¹⁾	94	57 873	2 124	41 575	616 148.10	203 619.50	74 975.90	14.82
1964 ¹⁾	94	55 472	471	8 820	138 243.95	190 909.50	4 534.25	15.67

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

²⁾ Inklusive kantonalen Pflichtbeitrag an subventionsberechtigten Verwaltungskosten, davon durchschnittlich 50 % zu Lasten der Gemeinden.

Von den Arbeitslosenkassen wurden 1787 Aufnahmegesuche von Versicherungsanwärtern zur Prüfung vorgelegt, wovon 27 abgelehnt werden mussten, weil die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Versicherungsfähigkeit nicht erfüllt waren. Ferner unterbreiteten die Kassen 69 Zweifelsfälle zum Entscheid, wobei es um die Beurteilung folgender Fragen ging:

	Anzahl Fälle
Vermittlungsfähigkeit und Anspruchsberechtigung	41
An- oder Aberkennung von Unterhalts- oder Unterstützungspflichten	3
Beurteilung der Anspruchsberechtigung und Festsetzung des für die Entschädigung massgebenden Verdienstes von Heimarbeitern aus der Uhrenindustrie	3
Versicherungsfähigkeit und Anspruchsberechtigung von Versicherten mit Landwirtschaft als Nebenerwerb	11
Sanktionen mussten verfügt werden wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit	5
aus andern Gründen (Kontrollversäumnisse, Prämienrückstände, nichtbezogene Ferientage usw.)	6

In 36 Fällen entschieden die Kassen in eigener Kompetenz durch Erlass entsprechender Verfügungen an ihre Mitglieder.

Die Revision der Taggeldauszahlungen 1962 konnte im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Die bereinigte Eingabesumme belief sich auf Fr. 308 953.15; Beanstandungen erfolgten für 142 Taggelder im Betrage von Franken 2 157.05.

Im Jahre 1964 wurden keine Rekurse gegen erlassene Verfügungen der Kassen oder Entscheide des kantonalen Arbeitsamtes eingereicht, so dass das kantonale Schiedsgericht in der Arbeitslosenversicherung erstmals seit seinem Bestehen nicht zusammentreten musste.

III. Förderung des Wohnungsbaues

1. Subventionsaktionen 1942 bis 1949

Zur Durchsetzung des Subventionszweckes sind für die während der Kriegs- und Nachkriegsjahre mit nahezu 110 Millionen Franken von Bund, Kanton und bernischen Gemeinden subventionierten rund 14 000 Wohnungen im Grundbuch öffentlich-rechtliche Eigentums- und Verfügungsbeschränkungen angemerkt und Grundpfandverschreibungen zur Sicherstellung allfälliger Rückerstattungsansprüche errichtet worden. Dies hat zur Folge, dass diese an sich längst erledigten Geschäfte immer wieder aufgegriffen werden müssen und einen erheblichen Arbeitsaufwand verursachen. So waren auch im Berichtsjahr wiederum zahlreiche Begehren um Genehmigung von Handänderungen, um Erklärung des Nachganges für die Subventionshypotheken gegenüber Erhöhungen der Vorgangspfandrechte sowie um Bewilligung von Teilröschungen der Anmerkung und des Pfandrechtes für abgetrennte Terrainabschnitte zu behandeln.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung derartiger Gesuche treten oftmals Tatsachen zutage, die eine genaue Abklärung über die Zweckerhaltung der Liegenschaft im Sinne der Subventionsvorschriften erforderlich machen. Bei Zweckentfremdungen zufolge Verwendung subventionierter Räumlichkeiten zu anderen als reinen Wohnzwecken, Belegung durch Bewohner, welche hinsichtlich Familienstand, Kinderzahl, Einkommens- und Vermögenshöhe die Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllen, Überschreitung der genehmigten Höchstmietzinse und Verkauf über den Nettoanlagekosten, d.h. mit Gewinn, sind oft langwierige und unerfreuliche Verhandlungen über die dadurch fällig gewordene Subventionsrückerstattung zu führen. Bei bloss kurzfristiger und vorübergehender Zweckentfremdung wird anstelle der Rückerstattung eine Verzinsung der durch die öffentliche Hand gewährten Subventionen verlangt. Diese Beitragsrückforderungen

und -verzinsungen machten zusammen mit den freiwilligen Subventionsrückerstattungen, die in nicht wenigen Fällen geleistet werden, um die Liegenschaften von den einengenden Auflagen zu befreien, im Berichtsjahr insgesamt Fr. 2 290 239.25 aus, wovon Fr. 524 035.90 auf den Kantonsanteil entfallen.

Trotz der Kapitalverknappung und -verteuerung hielt die schon seit Jahren beobachtete Tendenz zur Anpassung dieser nun bis zu 20 Jahre alten Subventionsbauten an den modernen Wohnkomfort unvermindert an. Wiederum wurden an zahlreichen subventionierten Wohnbauten umfangreiche wertvermehrnde Aufwendungen ausgeführt, hauptsächlich Garagen erstellt und Waschautomaten, ölbefeuerte Zentralheizungen und Kühlschränke eingebaut. In solchen Fällen müssen die Nettoanlagekosten, die sowohl den höchstzulässigen Verkaufspreis ohne Pflicht zur Subventionsrückzahlung als auch die Grenze für die Belastung mit Vorgangspfandrechten darstellen, bereinigt werden. Es waren deshalb auch im Berichtsjahr erneut sehr zahlreiche Abrechnungen über derartige wertvermehrnde Aufwendungen zu überprüfen und bei grösserem Umfang an Ort und Stelle nachzukontrollieren, insbesondere wenn Eigenarbeiten der Hauseigentümer, für die keine Belege vorgewiesen werden können, geltend gemacht wurden.

Im Zusammenhang mit abgerechneten Mehrwertaufwendungen sind jeweils auch die Mietzinse neu zu berechnen. Zusätzlich gingen aber auch sehr viele Gesuche um Anpassung der Mietzinse an die gestiegenen Hypothekenzinlasten ein, wobei jedes einzelne Gesuch individuell

behandelt werden musste, da eine generelle Mietzinserhöhung, zufolge des unterschiedlichen Einflusses differenzierter Subventionsansätze, nicht in Frage kam. Kaum waren die Mietzinse an die erste Erhöhung der Hypothekenzinse um $\frac{1}{4}$ Prozent angepasst, zeichnete sich eine nochmalige Erhöhung der Fremdkapitallasten ab, so dass zahlreiche Eigentümer subventionierter Bauten innert Jahresfrist zum zweiten Mal um die Bewilligung eines Mietzinsaufschlages im Ausmass der effektiven Lastensteigerung nachsuchten.

2. Wohnungssanierungen in Berggebieten

Auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 3. Oktober 1951 und 24. März 1960 sowie des kantonalen Volksbeschlusses vom 3. Juli 1960 konnte im Berichtsjahr wiederum eine Reihe von Bauvorhaben, die zur Verbesserung baulich oder räumlich ungenügender Wohnverhältnisse unserer Bergbevölkerung dienen, subventioniert werden. Diese seit 1952 durchgeführte Aktion ist nach wie vor eine der wirkungsvollsten Berghilfen. Über das Ausmass der Subventionierung geben nachstehende Zahlen Aufschluss:

	Anzahl Gesuche	Bausumme Fr.
Eingegangen	96	2 581 000.—
Mangels Voraussetzungen abgewiesen	22	858 500.—
Zur Weiterbehandlung berücksichtigt	74	1 722 500.—

Erlassene Subventionszusicherungen (betreffen z. T. Gesuche, die aus dem Vorjahr hängig waren):

Anzahl Zusicherungen	Subventions- berechtigte Baukosten	Kantonsbeitrag		Gemeindebeitrag		Bundesbeitrag		Total	
	Fr.	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
79	2 287 260.—	161 074.—	7,0	152 280.—	6,7	313 353.—	13,7	626 708.—	27,4

Die durchschnittlichen Baukosten pro Sanierungsfall betragen Fr. 28 952.— und liegen damit etwas über dem Mittel des Vorjahres. Diese verhältnismässig hohe Baukostensumme im Einzelfall bestätigt die schon seit Jahren festgestellte Entwicklung, wonach die früher typisch gewesen kleinen Sanierungen kaum mehr anzutreffen sind, dafür aber vermehrt grössere Um- und Ausbauprojekte oder Ersatzneubauten für nicht mehr sanierbare Altbauten zur Subventionierung angemeldet werden.

3. Beitragsleistungen an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen

Diese vom Kanton mit den Gemeinden, jedoch ohne Beteiligung des Bundes durchgeführte Subventionsaktion beruht auf dem kantonalen Gesetz vom 3. Juli 1960 und der Vollziehungsverordnung vom 26. August 1960. Mit Ausnahme zweier Mehrfamilienhäuser in halbstädtischen Orten, wurde die Aktion, wie in früheren Jahren,

auch in der Berichtsperiode vorwiegend von Gesuchstellern aus ländlichen Gemeinden für einfache Einfamilienhäuser beansprucht, die sich für Familien mit grosser Kinderzahl besonders eignen. Da sich die seinerzeit festgelegten und seither bereits zweimal der Baukostensteigerung angepassten Baukostenlimiten schon wieder als überholt erwiesen, setzte der Regierungsrat, gestützt auf die im Gesetz vorsorglich eingebaute Indexklausel, durch Beschluss vom 5. Juni 1964 die Ansätze neu fest. Über den Umfang der Aktion, die gegenüber dem Vorjahr, gemessen an der Zahl der subventionierten Wohnungen, eine Steigerung erfahren hat, orientieren nachstehende Angaben:

	Anzahl Gesuche	Bausumme Fr.
Eingegangen	43	3 291 750.—
Mangels Voraussetzungen abgewiesen	12	646 500.—
Entgegengenommen	31	2 645 250.—

Erlassene Subventionszusicherungen (betreffen z. T. Gesuche, die aus dem Vorjahr hängig waren):

Subven- tionierte Wohnungen	Subventions- berechtigte Baukosten	Kantonsbeitrag		Gemeindebeitrag		Total	
Anzahl	Fr.	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
42	2 573 250.—	339 135.—	13,18	349 592.—	13,58	688 727.—	26,76

Im Gegensatz zu den Vorjahren hatten die Gesuchsteller bedeutend weniger Mühe, die zur Weiterbehandlung ihrer Subventionsbegehren erforderlichen technischen Unterlagen beizubringen. Dies ermöglichte eine raschere Behandlung der Fälle, so dass nur einige wenige Gesuche auf das nächste Jahr übertragen werden mussten.

4. Förderung des sozialen Wohnungsbaues

Diese Aktion gemäss Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958/23. März 1962 und Volksbeschluss vom 7. Dezember 1958, bei der die Hilfe nicht mehr in Form von Subventionen als Barbeiträge an die Erstellungskosten, sondern als Zuschüsse an die Kapitalzinse zur Verminderung der Wohnungslasten während 20 Jahren ausgerichtet wird, war ursprünglich bis Mitte 1962 befristet. Nach einer ersten Erstreckung bis Ende 1964 wurde diese Massnahme durch Bundesbeschluss vom 2. Oktober 1964 nun nochmals um zwei Jahre bis längstens Ende 1966 verlängert und gleichzeitig der Bundeskredit um 15 Millionen

Franken erhöht. Um dem Kanton ein weiteres Mitmachen zu ermöglichen, stimmte auch der bernische Grosse Rat mit Beschluss vom 4. November 1964 einer Ausdehnung der Laufzeit bis Ende 1966 zu, damit der zur Auslösung der Bundeshilfe seinerzeit bereitgestellte, jedoch erst zu rund einem Viertel beanspruchte kantonale Kredit besser ausgenützt werden kann.

Wie schon in den Vorjahren, war das Interesse für diese Aktion, trotz erneuter Appelle zur regeren Inanspruchnahme, weiterhin verhältnismässig bescheiden, was angesichts des anhaltenden Mangels an preisgünstigen Sozialwohnungen bedauerlich ist. Die Zahl der neu zur Verbilligung angemeldeten Wohnungen blieb mit 85 gegenüber 1963 nahezu unverändert; dazu kam ein zu Beginn des Berichtsjahres pendenten Gesuch mit 34 Wohnungen. Die nachgesuchten Kapitalzinszuschüsse des Bundes, des Kantons und der Gemeinden konnten für 63 Wohnungen zugesichert werden. 3 Fälle mit 56 Wohnungen standen am Jahresende noch in Behandlung, wovon zwei bei den Gemeinden des Bauortes.

Bisher insgesamt zugesicherte Kapitalzinszuschüsse:

Anzahl Wohnungen	Baukosten	Zuschüsse für die Dauer von 20 Jahren			
		Bund	Kanton	Gemeinden	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
299	14 503 750.—	1 929 780.—	1 996 220.—	1 863 520.—	5 789 520.—

Die im Berichtsjahr in ständig zunehmendem Masse auftretenden Schwierigkeiten bei der Finanzierung von Wohnbauten führten zu verschiedenen Anfragen, ob statt der blossen Lastenzuschüsse nicht eine Finanzierungsbeihilfe in Form der früher gewährten Subventionen erhältlich sei. Dies ist jedoch auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des zitierten kantonalen Volksbeschlusses nicht möglich.

IV. Verschiedene Massnahmen

1. Erhebung über die Bautätigkeit

Nach der im Auftrag des eidgenössischen Delegierten für Arbeitsbeschaffung zu Beginn des Jahres durchgeführten Erhebung erreichten die für 1964 gemeldeten Bauvorhaben in unserm Kanton eine Summe von 1,6 Milliarden Franken, gegenüber 1,4 Milliarden Franken im Jahre 1963 (von denen 1,2 Milliarden effektiv ausgeführt wurden). Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr betrug im Durchschnitt 16%. Die verhältnismässig stärkste Erhöhung verzeichnete mit über 25% der öffentliche Bau,

während die Steigerung beim Wohnungsbau rund 23% ausmachte und der gewerblich-industrielle Bau um 8% unter den für 1963 gemeldeten Bauvorhaben blieb.

2. Konjunkturpolitische Massnahmen auf dem Gebiet der Bauwirtschaft

Nachdem die Appelle zum Masshalten ohne genügenden Erfolg blieben, entschloss sich der Bund zu einem aktiven konjunkturpolitischen Vorgehen in Form von zwei zeitlich befristeten Bundesbeschlüssen vom 13. März 1964 über die Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiet des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens sowie durch Massnahmen auf dem Gebiet der Bauwirtschaft.

Der Vollzug des zweiten Erlasses, des sogenannten Baubeschlusses, wurde den Kantonen übertragen. Seine Grundkonzeption besteht darin, die überbordende Nachfrage durch Zurückstellung weniger dringlicher Bauvorhaben auf die vorhandene Kapazität zurückzuführen, d. h. den Nachfrageüberhang gewissermassen zu neutralisieren und damit seine preistreibende Wirkung auszu-

schalten; die Auswahl der auszuführenden Bauten wird nach bestimmten Gesichtspunkten vorgenommen, statt sie lediglich dem Zufall oder der Finanzkraft der Auftraggeber zu überlassen. Zu diesem Zweck wurde eine Bewilligungspflicht eingeführt. Bereits begonnene Bauten sowie gewisse Kategorien von Arbeiten, die als vordringlich betrachtet werden, sind ihr nicht unterstellt, während andere Bauvorhaben, die ohne Not zurückgestellt werden können, für die Dauer eines Jahres untersagt sind, wie dies grundsätzlich auch für den Abbruch von Wohn- und Geschäftshäusern der Fall ist. Für alle übrigen Bauten gilt die Bewilligungspflicht, wobei die Kantone Arbeiten im Kostenbetrag von weniger als Fr. 250 000. — davon befreien konnten; dies ist im Kanton Bern geschehen. Um die gleichmässige Anwendung dieser Regelung zu sichern, wurde vom Bund für jeden Kanton auf Grund der Bauerhebung 1963 der Betrag festgesetzt, bis zu dem Baubewilligungen innerhalb eines Jahres erteilt werden dürfen. Auf diesen sogenannten Bauplafond sind ebenfalls die bewilligungsfreien Bauten, wie auch die ab Jahresbeginn bis zum Inkrafttreten des Bundesbeschlusses — 17. März 1964 — begonnenen Arbeiten anzurechnen; deshalb sind diese Bauten einer Meldepflicht unterstellt.

Der Regierungsrat entschloss sich für eine amtsbezirksweise Durchführung der Massnahmen, analog der freiwilligen Dämpfungsaktion in den Vorjahren. Für das Baubewilligungsverfahren sind erstinstanzlich die Regierungstatthalter als zuständig erklärt worden, die sich ohnehin mit dem ordentlichen baupolizeilichen Verfahren zu befassen haben. Ihre Verfügungen können an den Regierungsrat weitergezogen werden, der nach Anhören einer vorberatenden Kommission, bestehend aus Vertre-

tern der Wirtschaft und der Verwaltung, über die Rekurse endgültig entscheidet. Die Regierungstatthalter, denen der Beizug eines Gremiums von Fachleuten empfohlen wurde, haben sich mit den kommunalen, den industriell-gewerblichen und den übrigen privaten Bauten — der Wohnungsbau ist grösstenteils bewilligungsfrei — zu befassen. Die kantonseigenen Bauvorhaben werden dagegen durch einen Ausschuss des Regierungsrates überprüft, dem der Baudirektor, der Finanzdirektor und der Volkswirtschaftsdirektor angehören.

Die dezentralisierte Anwendung des Baubeschlusses brachte es mit sich, dass der sukzessive freigegebene Gesamtplafond des Kantons im Betrag von Franken 1 225 000 000. — auf die einzelnen Amtsbezirke aufgeteilt werden musste, entsprechend ihrem Anteil an der Bautätigkeit im Vorjahr. Um das Verhältnis zwischen den hauptsächlichen Baukategorien einigermaßen zu wahren, war zudem eine Unterteilung der Amtsbezirksplafonds in drei Rubriken nach den Erfahrungszahlen erforderlich; beim Wohnungsbau spielt der Plafond allerdings keine begrenzende Rolle, weil er zur Hauptsache nur meldepflichtig ist. Jeweils auf Monatsende meldeten die Regierungstatthalter den Stand der Beanspruchung dem kantonalen Arbeitsamt, das die zentrale Plafondrechnung für den ganzen Kanton zu führen hatte und sich auch durch Beratung in Grenz- und Zweifelsfällen bemühte, eine möglichst einheitliche Praxis herbeizuführen. Auf Mitte und Ende des Berichtsjahres musste dem Bund über den Vollzug Bericht erstattet werden.

Über die Handhabung des Baubeschlusses und die Beanspruchung des kantonalen Plafonds gibt die nachstehende Zusammenstellung Aufschluss.

	Öffentliche Bauten		Industriell-gewerbliche Bauten		Wohnungsbau		Total	
	Anzahl	Mio. Fr.	Anzahl	Mio. Fr.	Anzahl	Mio. Fr.	Anzahl	Mio. Fr.
Zuteilte Plafond für 1964		328,791		389,531		506,678		1 225,000
1. Bewilligte Bauten	255	119,580	233	123,626	210	70,819	698	314,025
2. Gemeldete Bauten	281	74,935	504	149,411	2596	562,146	3381	786,492
Total 1 + 2	536	194,515	737	273,037	2806	632,965	4079	1 100,517
Unterschreitung — } Überschreitung + }		— 134,276		— 116,494		+ 126,287		— 124,483
3. Aufgeschobene Bauten	25	15,449	30	62,311	22	18,122	77	95,882

Zur Zahl der aufgeschobenen Bauten ist zu bemerken, dass diese allein keinen zuverlässigen Massstab für die Beurteilung der Auswirkungen des Baubeschlusses bildet, weil die unter das Bauverbot fallenden Projekte darin nicht enthalten sind und auf zahlreiche Bauvorhaben bereits im Stadium der Voranfrage und Vorberatung bei den Regierungstatthaltern verzichtet wurde, so dass es gar nicht zu einem Entscheid kam.

Die zur Behandlung der Rekursfälle eingesetzte Kommission, deren Sekretariat das Arbeitsamt führte, hatte sich mit insgesamt 35 Beschwerden zu befassen, von denen 6 nach Verhandlungen mit den Rekurrenten zurückgezogen wurden. Der Regierungsrat hiess 11 Rekurse gut und lehnte 18 ab.

3. Subventionierung von Planungs- und Projektierungsarbeiten

Behandelt wurden 15 Subventionsgesuche, die kantonale Beiträge von total Fr. 123 495. — beanspruchten. Der Bund sicherte in allen Fällen gleich hohe Betreffnisse zu. Für die Regionalplanung Biel-Seeland, in der 14 Gemeinden in einem Verband zum Zwecke einer gemeinsamen Lösung der Verkehrs-, Siedlungs- und Landschaftsplanung zusammengeschlossen sind, war allein ein kantonaler Kredit von Fr. 75 000. — erforderlich, dem der Grosse Rat in der Februarsession zustimmte. Zur Abrechnung gelangten 9 Geschäfte mit einem kantonalen Gesamtbeitrag von Fr. 11 235. —.

Versicherungsamt

I. Allgemeines

1. Organisation und Geschäftsbereich

Das wichtigste Ereignis im Berichtsjahr war die auf 1. April 1964 in Kraft getretene 6. AHV-Revision. Die Ausgleichskasse musste alle Kräfte anstrengen und vorübergehend rund 30 Aushilfsangestellte einsetzen und viele Überstunden leisten, um die Arbeiten fristgerecht zu Ende führen zu können. Besondere Probleme erwuchsen zusätzlich aus der rückwirkenden Inkraftsetzung der Revision und den parallel zur Revision weiterlaufenden ordentlichen Arbeiten. Die rückwirkende Inkraftsetzung der Revision hat den rechtzeitigen Abschluss der Arbeiten sehr gefährdet. Es ist fraglich, ob die Ausgleichskasse rückwirkende Revisionen nochmals ohne Panne durchführen könnte. Das Parlament sollte daher inskünftig von Rückwirkungen absehen. Obwohl die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf den Grossteil der Rentenberechnungen besorgte, blieben für die Ausgleichskasse immer noch zahlreiche Fälle übrig, in denen sie selbst umrechnen musste. Ferner hatte sie rund 80 000 Adressplatten mit den neuen Rentenbeträgen zu versehen, im April/Mai 1964 die Nachzahlungen rückwirkend auf den 1. Januar 1964 zu leisten und hernach die neuen Rentenansprüche zu behandeln. Täglich hatte die Ausgleichskasse zudem zahllose Mutationen verschiedenster Art festzuhalten und bei den Nachzahlungen zu berücksichtigen.

Ende des Jahres beschäftigte das Versicherungsamt 112 (im Vorjahr 116) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Infolge Tod oder Demission erhielten 30 (23) Gemeindeausgleichskassen einen neuen Leiter.

2. Gesetzgebung und Parlament

a) *Bund.* Am 1. Januar 1964 traten das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1963 betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die AHV (AHVG) und das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1963 betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige (EO) in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wurden gemäss Abschnitt V des revidierten AHVG und gemäss Abschnitt III des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1963 betreffend Änderung des Bundesgesetzes über die Militärversicherung das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung abgeändert.

Durch den Bundesratsbeschluss vom 3. April 1964 erfuhr ebenfalls die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die AHV eine Änderung, die rückwirkend auf den 1. Januar 1964 in Kraft trat. Auf den gleichen Zeitpunkt wurde ferner der Bundesratsbeschluss vom 3. April 1964 betreffend Änderung der Vollzugsverordnungen zum Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige und zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung in Kraft gesetzt, sowie der Bundesratsbeschluss vom 3. April 1964 betreffend Änderung der Verordnung über die freiwillige AHV und IV für Auslandsschweizer.

Am 7. Juli 1964 erliess der Bundesrat die Beschlüsse über die Beiträge der Kantone an die Invalidenversicherung und an die AHV für die Jahre 1964 bis 1969.

Auf dem Gebiete der zwischenstaatlichen Vereinbarungen wurden am 1. März 1964 das Abkommen und die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Jugoslawien über Sozialversicherung und auf den 1. September 1964 das am 14. Dezember 1962 abgeschlossene Abkommen und die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Italien über soziale Sicherheit in Kraft gesetzt.

b) *Kanton.* In der Volksabstimmung vom 28. Juni 1964 wurde vom Bernervolk das neue Gesetz über die Krankenversicherung angenommen. Am 16. September 1964 erliess der Grosse Rat das dazugehörige Dekret über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung. Beide Erlasse setzte der Regierungsrat durch Beschluss vom 20. November 1964 auf den 1. Januar 1965 in Kraft. Darin verfügte der Regierungsrat, dass bis zum Inkrafttreten der neuen Vollziehungsverordnung diejenige vom 14. Juni 1949 weiterhin sinngemäss gelte.

In der Februarsession 1964 des Grossen Rates wurde das Postulat Kressig vom 6. November 1963 betreffend Kinderzulagen für Selbständigerwerbende in dem Sinne angenommen, dass die aufgeworfene Frage weiterverfolgt werde, wenn ein entsprechendes Begehren von den interessierten Kreisen komme. Anlässlich der Behandlung des Volksbegehrens betreffend Revision des Kinderzulagengesetzes in der Novembersession 1964 teilte der Volkswirtschaftsdirektor im Grossen Rat mit, der Kantonal-bernerische Gewerbeverband habe mit Schreiben vom 23. Oktober 1964 mitgeteilt, die Verbandsorgane, leitender Ausschuss und erweiterter Kantonalvorstand seien zum Schluss gekommen, dass kein generelles Bedürfnis für die Einführung einer Kinderzulagenordnung im Sinne des Postulates Kressig bestehe. Deshalb konnte von der Weiterverfolgung der Frage abgesehen werden. Zur Interpellation Geissbühler (Wyssachen) vom 6. Februar 1964 betreffend Korrektur und Gleichstellung der Bergbauern mit den Kleinbauern des Unterlandes erklärte der Volkswirtschaftsdirektor in der Maisession 1964, dass diese Angelegenheit bei sich bietender Gelegenheit geprüft werde. In der gleichen Session wurde, unter Hinweis auf das gegenwärtig geltende kantonale Gesetz, ebenfalls die Interpellation Dr. Bratschi vom 3. Februar 1964 zwecks Schaffung einer kantonalen Zusatzordnung für minderbemittelte Alte, Hinterlassene und Invalide beantwortet. Entsprechende Vorarbeiten kann der Regierungsrat erst an die Hand nehmen, wenn das in Vorbereitung stehende Bundesgesetz vorliegt. Die Motion Schaffter vom 11. Mai 1964 zur Einführung einer Haushaltzulage im Kinderzulagengesetz für nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer lehnte der Grosse Rat in der Septembersession 1964 ab. Dagegen nahm der Regierungsrat in der gleichen Session das Postulat Trächsel betreffend Einbezug der im Ausland zurückgelassenen Stief- und Pflegekinder ausländischer Arbeitnehmer in der nichtlandwirtschaftlichen Kinderzulagenordnung zur Prüfung entgegen. Nachdem sich jedoch die für das Kinderzulagengesetz eingesetzte ständige beratende Kommission mehrheitlich gegen Einbezug der im Postulat erwähnten Stief- und Pflegekinder ausgesprochen hatte, teilte der Volkswirtschaftsdirektor Herrn Grossrat Trächsel mit Schreiben vom 18. Dezember 1964 mit, dass aus diesem Grunde vorläufig von der Änderung der Verordnung vom 19. April 1963 über Kinderzulagen an ausländische Arbeitnehmer abgesehen werde. Zum zweiten Punkt des Postulates, wonach ge-

wisse Gemeinden keine Kinderzulagen ausrichten, wies der Volkswirtschaftsdirektor mit Brief vom 19. Januar 1965 an Herrn Grossrat Trächsel auf das allen Gemeinden zugestellte gemeinsame Kreisschreiben der Volkswirtschafts- und Gemeindedirektion vom 1. Mai 1962 hin. Am 9. November 1964 erkundigte sich Herr Grossrat Stauffer in einer schriftlichen Anfrage, ob der Regierungsrat bereit sei, geeignete Schritte zu unternehmen, dass die gemäss Artikel 4 lit. b des Kinderzulagengesetzes vom 5. März 1961 befreiten Gemeinden ebenfalls Kinderzulagen ausrichten. Die Anfrage wird in der Februarsession 1965 beantwortet. Die von Herrn Grossrat Gerber am 11. November 1964 eingereichte Motion zur Erhöhung der im kantonalen Gesetz vom 8. Juni 1958 über Familienzulagen in der Landwirtschaft vorgesehenen Ansätze wird in der Februarsession 1965 beantwortet.

Am 24. März 1964 wurde bei der Staatskanzlei, gestützt auf Artikel 9 der Staatsverfassung des Kantons Bern, ein in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes formuliertes Volksbegehren eingereicht mit dem Antrag, es sei Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer zu ändern. Das Volksbegehren hat drei Forderungen zum Gegenstand, nämlich Erhöhung der bisherigen monatlichen Kinderzulage von Franken 15. — auf Fr. 30. —, ferner Ausdehnung der Altersgrenze für Kinder, die eine Berufslehre absolvieren oder in einem Studium stehen, auf 25 Jahre sowie Erhöhung der Zulage auf Fr. 50. — im Monat für die Dauer der Berufslehre oder des Studiums. Der Grosse Rat behandelte und verabschiedete die vom Regierungsrat vorgelegte Gesetzesvorlage, worin das Volksbegehren zur Ablehnung empfohlen und diesem ein Gegenvorschlag gegenübergestellt wird, in der Novembersession 1964. Der Gegenvorschlag sieht die Erhöhung der monatlichen Kinderzulage von Fr. 15. — auf Fr. 25. — vor. Weitere Änderungen werden nicht beantragt. Das Volksbegehren und der Gegenvorschlag kommen am 28. Februar 1965 zur Volksabstimmung.

Gegen Ende des Berichtsjahres beschäftigte das Versicherungsamt in besonderem Masse die Vorbereitung des Vollzuges des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 betreffend die Änderung des Ersten Titels des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung (KUVG). Im Auftrage der Volkswirtschaftsdirektion — die sich vorübergehend, zufolge des Hinschiedes von Herrn Regierungsrat Dr. Giovanoli, mit dieser Frage befassen musste — arbeitete das Versicherungsamt unter Beizug von Vertretern der Direktionen des Gesundheitswesens, der Finanzen, der Justiz, des Fürsorgewesens, des Verwaltungsgerichts, des Obergerichts, der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern und der Arbeitsgemeinschaft bernischer Krankenkassen einen Entwurf für eine kantonale Vollziehungsverordnung aus. Die Vollziehungsverordnung wurde vom Regierungsrat am 24. November 1964, mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 1965, erlassen und vom Eidgenössischen Departement des Innern am 4. Januar 1965 genehmigt. Sie gilt als provisorischer Erlass, der spätestens auf den 1. Januar 1966 durch ein Gesetz abgelöst werden muss. Die gleiche Arbeitsgruppe des Versicherungsamtes befasste sich ebenfalls mit der Ausscheidung der «Versicherten in sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen» gemäss Artikel 22 Absatz 2 KUVG. Als Ergebnis dieser Arbeiten erliess der Regierungsrat am 8. Dezember 1964 den Be-

schluss über die Gruppeneinteilung gemäss Artikel 22 Absatz 2 des Bundesgesetzes betreffend die Änderung des Ersten Titels des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, der auf den 1. Januar 1965 in Kraft tritt.

II. Kreis der Versicherten und Abrechnungspflichtigen

1. Wie in frühern Jahren wechselte auf Jahresende wiederum eine ansehnliche Zahl von Abrechnungspflichtigen ihre Ausgleichskasse. Von den Verbandsausgleichskassen wurden 292 (296) Kassenmitglieder angefordert. Nach Abklärung musste unsere Kasse 170 (193) Abrechnungspflichtige abtreten. Davon gingen an die Ausgleichskassen Autogewerbe 43, Gewerbe und Schreiner je 22, Baumeister 13 sowie Schulesta 11. Von den Verbandsausgleichskassen traten 60 Abrechnungspflichtige zu unserer Kasse über.

2. Der *Bestand* an abrechnungspflichtigen Arbeitgebern, Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen betrug Ende des Jahres 74 129 (75 017).

III. Beiträge an die verschiedenen Versicherungszweige (AHV/IV/EO)

1. Im Berichtsjahr begann für die beitragspflichtigen Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen wiederum eine neue zweijährige Beitragsperiode. Die Taxationsarbeiten verliefen ordnungsgemäss, obwohl die Ausgleichskasse — wie in frühern Jahren — auch diesmal die Steuermeldungen erst im späten Frühjahr erhielt.

2. Die *verbuchten Beiträge* belaufen sich auf Franken 68 393 317. — gegenüber Fr. 62 757 434. — im Vorjahr. Wegen erfolgloser Betreibung, oder weil eine Betreibung als aussichtslos erschien, mussten geschuldete Beiträge von insgesamt Fr. 93 228. — (Fr. 112 339. —) abgeschrieben werden. Davon entfallen auf die Gemeindeausgleichskasse Bern Fr. 43 396. — (Fr. 37 007. —), die Gemeindeausgleichskasse Biel Fr. 11 952. — (Fr. 32 430. —) und auf die übrigen 490 Gemeindeausgleichskassen Fr. 37 880. — (Fr. 42 902. —).

3. *Herabsetzungsgesuche* sind von den Unselbständigerwerbenden 6 (9) eingegangen. Davon konnte nur 1 Gesuch aus dem Gewerbe bewilligt werden. Die herabgesetzte Beitragssumme beläuft sich auf Fr. 19.20 (Franken 254. —).

4. *Markenhefte* von nichtlandwirtschaftlichen Arbeitnehmern wurden 2462 (2538) abgeliefert und von Studenten 91 (92), insgesamt somit 2553 (2630).

IV. Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung

Am Jahresende bezogen bei unserer Kasse 75 890 Personen eine AHV-Rente. Die nachstehende Tabelle zeigt die Verteilung der Renten auf die verschiedenen Rentenarten.

Rentenart	Ordentliche Renten		Ausserordentl. Renten	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
1. Altersrenten				
Einfache Altersrenten . . .	33 415	60,97	17 276	81,93
Ehepaaraltersrenten . . .	11 348	20,71	1 377	6,54
Halbe Ehepaaraltersrenten	397	0,72	46	0,21
2. Hinterlassenenrenten				
Witwenrenten	3 654	6,68	1 229	5,83
Einfache Waisenrenten . .	3 256	5,94	1 086	5,15
Vollwaisenrenten	159	0,30	5	0,02
Subtotal	52 229	95,32	21 019	99,68
3. Zusatzrenten				
Für Ehefrauen	1 809	3,30	45	0,21
Einfache Kinderrenten				
– für Kinder bis 20 Jahre .	589	1,07	17	0,08
– für Kinder von 20 bis 25 Jahren	69	0,12	3	0,01
Doppelkinderrenten				
– für Kinder bis 20 Jahre .	91	0,16	1	0,01
– für Kinder von 20 bis 25 Jahren	15	0,03	3	0,01
Insgesamt	54 802	100,00	21 088	100,00

Von den insgesamt 75 890 Rentnern beziehen heute 27,79% (31,40%) eine ausserordentliche und 72,21% (68,60%) eine ordentliche Rente.

Summenmässig beliefen sich im verflossenen Jahr die Auszahlungen für ausserordentliche Renten auf Franken 34 397 524.— (Fr. 25 382 211.—) und für ordentliche Renten auf Fr. 119 862 299.— (Fr. 75 326 334.—).

Die Kasse zahlt gegenwärtig 597 (470) Renten an Ausländer aus. Am meisten vertreten sind mit 222 Bezüglern die Deutschen, gefolgt von den Italienern mit 145, den Franzosen mit 72 und den Österreichern mit 20. Ferner erhalten 45 Flüchtlinge eine Rente.

V. Leistungen der Invalidenversicherung (IV)

Es wird hier über die Invalidenversicherung lediglich so weit berichtet, als die Ausgleichskasse damit zu tun hat.

1. Beschlüsse der IV-Kommission

Von der IV-Kommission sind im Berichtsjahr 9739 Rentenbeschlüsse eingegangen, so dass, zusammen mit der Restanz von 407 Beschlüssen aus dem Vorjahr, insgesamt 10 146 (10 229) Beschlüsse zu verarbeiten waren. Davon entfallen auf Renten 1712, auf Eingliederungsmassnahmen 7540 und auf Abweisungen 446. Unerledigt waren am Jahresende noch 448 Beschlüsse.

2. Taggelder

Im Durchschnitt bezogen alle zwei Wochen rund 50 (57) Bezüglern IV-Taggelder. Insgesamt wurden im Berichtsjahr Fr. 611 846.— (Fr. 398 812.—) an Taggeldern ausgerichtet. Die starke Zunahme des ausbezahlten Betrages ist im wesentlichen auf die Erhöhung der Ansätze in der Erwerbsersatzordnung zurückzuführen.

3. Renten und Eingliederungen

In der nachfolgenden Tabelle wird jahrweise die Zahl der erlassenen Renten und Eingliederungsverfügungen festgehalten.

Jahr	Renten		Eingliederungsverfügungen
	Verfügungen	Mutationen	
1960	4206	510	2225
1961	7159	2677	4681
1962	4117	4401	6822
1963	2832	5269	6875
1964	2375	6920	7986

Die nächste Tabelle gibt Aufschluss über den Bestand der Bezüglern von IV-Renten auf 31. Dezember 1964.

Rentenart	Ordentliche IV-Renten		Ausserordentl. IV-Renten	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
1. IV-Renten				
Einfache IV-Renten . .	7 986	67,35	1 381	71,48
Ehepaar-IV-Renten . .	509	4,30	11	0,57
Subtotal	8 495	71,65	1 392	72,05
2. IV-Zusatzrenten				
Für Ehefrauen	1 211	10,21	22	1,14
Einfache Kinderrenten				
– für Kinder bis 20 Jahre	1 972	16,63	483	25,00
– für Kinder von 20 bis 25 Jahren	104	0,88	25	1,29
Doppelkinderrenten				
– für Kinder bis 20 Jahre	72	0,61	10	0,52
– für Kinder von 20 bis 25 Jahren	3	0,02	0	0
Insgesamt	11 857	100,00	1 932	100,00

Summenmässig beliefen sich im verflossenen Jahr die Auszahlungen für die verschiedenen Arten von ordentlichen Invalidenrenten auf Fr. 18 726 520.— (Franken 13 646 653.—) und für ausserordentliche Invalidenrenten auf Fr. 2 509 925.— (Fr. 1 908 143.—).

4. Hilfslosenentschädigungen

Am Jahresende bezogen 690 (646) Invalide eine Hilfslosenentschädigung. Im ganzen Jahr wurden an solchen Entschädigungen insgesamt Fr. 800 303.— (Franken 529 440.—) ausbezahlt.

VI. Leistungen der Erwerbsersatzordnung

Die Erhöhung der Erwerbsausfallentschädigungen auf den 1. Januar 1964 verursachte unserer Kasse und vor allem aber auch den Gemeindeausgleichskassen erhebliche Mehrarbeit.

1. Für verlorene oder vernichtete Meldekarten musste die Kasse im abgelaufenen Geschäftsjahr 111 (119) *Ersatzkarten* ausstellen.

2. Insgesamt wurden 28 205 (29 306) von den Gemeindeausgleichskassen ausgestellte Meldekarten, Er-

satzkarten und Korrekturkarten überprüft. Diese Kontrolle hatte 204 (319) Nachzahlungs- und Rückforderverfügungen zur Folge.

Nachzahlungen für zu wenig bezogene Erwerbsausfallentschädigungen erfolgten in 156 (197) Fällen, im Betrage von Fr. 12 547.— (Fr. 12 951.—). *Rückforderverfügungen* für zuviel ausbezahlte Erwerbsausfallentschädigungen wurden in 48 (122) Fällen, im Betrage von Franken 3323.— (Fr. 5143.—) erlassen. Ferner bewilligte die Kasse 147 (120) Unterstützungszulagen.

Die gesamten *Auszahlungen* für Erwerbsausfallentschädigungen betrugen im Jahre 1964 Fr. 9 188 996.— (Fr. 6 737 526.—).

VII. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern

1. Nach Bundesrecht

Das Berichtsjahr war wiederum ein Veranlagungsjahr. Sämtliche Ansprüche der Kleinbauern auf Familienzulagen mussten überprüft werden, was erhebliche Mehrarbeit zur Folge hatte.

Statistische Angaben. Die Zahl der in der eidgenössischen Familienzulagenordnung bezugsberechtigten *landwirtschaftlichen Arbeitnehmer* betrug am 31. März 1964, dem vom Bundesamt bestimmten Stichtag, 1994 (1801), wovon 1478 im Unterland und 516 im Berggebiet. Es wurden ihnen insgesamt 1804 (1615) Haushaltungszulagen und 3666 (3329) Kinderzulagen zugesprochen. Die durchschnittliche Kinderzahl pro Arbeitnehmer beträgt 1,83 Kinder.

Ferner bezogen 4591 (4303) *Bergbauern* 13 620 (12 890) Kinderzulagen. Den 2301 (1927) bezugsberechtigten *Kleinbauern des Unterlandes* wurden 6965 (5939) Kinderzulagen ausgerichtet.

Über die *ausländischen landwirtschaftlichen Arbeitnehmer mit Kindern im Ausland* gibt die nachstehende Tabelle Aufschluss.

Staat	Bezügerzahl	Zahl der Kinder	durchschnittliche Kinderzahl
Italien	46	94	2,04
Spanien	391	965	2,48
Jugoslawien	212	577	2,74
Portugal	8	32	4,00
Türkei	2	4	2,00
Tunesien	2	8	4,00
Total	661	1 680	2,55

Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Italiener von 95 auf 43 zurückgegangen und jene der Spanier von 477 auf 382. Der Ausfall wurde durch die Einreise von 207 Jugoslawen wettgemacht.

Die *Auszahlungen* an landwirtschaftliche *Arbeitnehmer* betrugen Fr. 2 209 472.— (Fr. 2 270 508.—) und an Kleinbauern Fr. 4 411 748.— (Fr. 5 031 259.—), wovon im *Berggebiet* Fr. 3 238 653.— (Fr. 3 480 251.—) und im *Unterland* Fr. 1 173 095.— (Fr. 1 551 008.—). Inge-

samt wurden somit Fr. 6 621 220.— (Fr. 7 301 767.—) ausgerichtet.

2. Nach kantonalem Recht

Nach wie vor erhalten nach kantonalem Recht die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und die Kleinbauern des Berggebietes eine monatliche Haushaltungszulage von Fr. 15.—. Ebenfalls wird den Kleinbauern des Unterlandes, mit Ausnahme der mitarbeitenden Familienmitglieder, weiterhin eine monatliche Kinderzulage von Fr. 9.— ausgerichtet. Diese Entschädigungen stellen eine Zusatzleistung zu den Bundeszulagen dar. Die Bezügerzahlen sind deshalb die gleichen wie unter Ziffer 1 hievor.

Die *ausgerichteten* kantonalen Familienzulagen betrugen total Fr. 1 724 699.— (Fr. 2 054 459.—); davon entfallen auf *Arbeitnehmer* Fr. 339 216.— (Fr. 350 065.—), auf Kleinbauern des Berggebietes Fr. 817 706.— (Franken 887 678.—) und auf Kleinbauern des Unterlandes Fr. 567 777.— (Fr. 816 716.—).

Der *Beitrag* der Landwirtschaft an diese Auslagen beläuft sich auf Fr. 215 940.— (Fr. 226 061.—). Der Rest ist zu $\frac{4}{5}$ vom Staat und zu $\frac{1}{5}$ von den Gemeinden zu tragen.

VIII. Technische Durchführung der Versicherungszweige

1. Versicherungsausweis und individuelles Beitragskonto

Es mussten wiederum 3919 (5468) individuelle Beitragskonten (IBK) ohne Versicherungsausweis eröffnet werden. Für verlorene Versicherungsausweise musste die Kasse 1605 (2032) Duplikate abgeben.

Auszüge aus individuellen Beitragskonten wurden 1083 (940) verlangt, wovon 643 (547) für Ausländer. Der *IBK-Bestand* beträgt rund 706 000 (675 000) Stück. Davon entfallen auf die Gemeindeausgleichskasse Bern 161 000 (152 000), die Gemeindeausgleichskasse Biel 63 000 (51 000), die Zweigstelle Staatspersonal 44 000 (48 000) und auf die übrigen Gemeindeausgleichskassen 438 000 (424 000).

2. Abrechnungswesen

Der Zuwachs im *Register der Abrechnungspflichtigen* betrug 9,4% (9%) und der Abgang 11,1% (8,8%).

Bei den *ordentlichen* AHV-Renten gab es 9587 Mutationen, was 17,49% des Rentenbestandes ausmacht. Bei den *ausserordentlichen* AHV-Renten waren es 6434 oder 30,51% des Rentenbestandes. Die IV-Renten verzeichnen 6920 Mutationen; das sind 50% des Rentenbestandes.

Durch die Gemeindeausgleichskassen wurden 9991 (10 281) *Mahnungen* versandt. *Betreibungen* mussten 2764 (3140) eingeleitet werden, während 2046 (2210) *Pfändungsbegehren* und 1004 (1078) *Verwertungsbegehren* gestellt wurden. Die im Berichtsjahr angebehrten *Rechtsöffnungen* beliefen sich auf 30 (25). Als Vorstufe zu den betreibungsrechtlichen Handlungen musste die Kasse 1795 (2003) *Veranlagungsverfügungen* erlassen, welche ihrerseits 219 (207) *Ordnungsbussen* bedingten, mit einem Bussendurchschnitt von Fr. 19.60 (Fr. 16.70) bzw. einem Gesamtbetrag von Fr. 4295.— (Fr. 3460.—).

Prozentual mussten gegen folgende Zahl von Abrechnungspflichtigen Rechtshandlungen vorgenommen werden:

Art der Handlungen	... % Mitglieder 1964	... % Mitglieder 1963
Gesetzl. Mahnungen	14,8	14,8
Veranlagungsverfüg.	4,9	5,3
Betreibungen	4,3	4,5
Pfändungen	3,2	3,1
Verwertungen	1,5	1,5
Ordnungsbussen	0,3	0,3
Strafanzeigen	0,02	0,03

3. Revision und Rechtspflege

Das Kontrollorgan der Kasse, die Allgemeine Treuhand AG, hat 2976 (1047) *Arbeitgeberkontrollen* durchgeführt. Zusammen mit 23 (76) Berichten aus dem Vorjahr hatte die Kasse demnach 2999 (1123) Berichte zu behandeln. Von den bis zum Schluss des Geschäftsjahres erledigten 2767 (1100) Kontrollberichten gaben 1325 (617) oder 47,3% (56%) zu keinen Bemerkungen Anlass. Bei 1360 (464) Berichten oder 49,8% (42,3%) der Fälle mussten Beitragsnachzahlungen verfügt werden. In 82 (19) Fällen, d.h. bis 2,9% (1,7%) konnten zu viel geleistete Beiträge zurückerstattet werden. Summenmässig belaufen sich die zu wenig abgerechneten Beiträge auf Franken 349 079.— (Fr. 87 719.—), gegenüber einem Betrag von Fr. 5530.— (Fr. 1066.—) an zu viel bezahlten Beiträgen. In Prozenten der festgestellten zu viel und zu wenig abgerechneten Beitragssumme von Fr. 354 609.— (Franken 88 785.—) gemessen, machen somit die Nachforderungen 98,4% (98,8%) und die Rückzahlungen 1,6% (1,2%) aus.

Die *Regierungsstatthalter* kontrollierten 186 Gemeindeausgleichskassen. Häufig wurde in den Kontrollberichten auf fehlende Kreisschreiben bei den Akten der Gemeindeausgleichskassen hingewiesen und in verschiedenen Fällen festgestellt, dass der Meldedienst zwischen dem Wohnsitzregisterführer und der Gemeindeausgleichskasse nicht klappt. Die Hauptkasse war bestrebt, die aufgedeckten Mängel zu beheben. Das Ergebnis der jährlichen *Erfassungskontrolle* der Gemeindeausgleichskassen war zufriedenstellend.

Rekurse wurden im Berichtsjahr aus der AHV 24 (25), der IV 245 (278), der eidgenössischen landwirtschaftlichen Familienzulagenordnung 15 (4) und der Erwerbsersatzordnung 0 (1), insgesamt somit 284 (308), zur Behandlung an das Kantonale Verwaltungsgericht weitergeleitet. Davon wurden 154 (192) abgewiesen, 18 (16) teilweise und 70 (60) ganz gutgeheissen; 12 (9) wurden zurückgezogen. 30 (31) waren Ende des Jahres noch hängig.

In 29 (39) Fällen, davon 3 (2) aus der AHV, 25 (35) aus der IV und 1 (1) aus der eidgenössischen landwirtschaftlichen Familienzulagenordnung, erfolgte gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichtes Berufung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht. 12 (17) wurden abgewiesen und 8 (5) ganz gutgeheissen. 3 (1) Rekurse wurden zurückgezogen. Auf Jahresende waren 5 (13) Rekurse unerledigt.

Strafanzeigen wurden 15 (24) angehoben wegen Nichteinreichen der Abrechnungen und wegen Entzug von der Beitragspflicht.

IX. Zwischenstaatliche Vereinbarungen

1. Auf Grund des neuen Abkommens mit Italien wurden in den Monaten September/Dezember 1964 an 28 *italienische* Staatsangehörige der Übergangsgeneration insgesamt Fr. 130 103.— an ausserordentlichen Renten nachbezahlt. Auch für *deutsche* Staatsangehörige sind im Berichtsjahr ziemlich viele Gesuche für ausserordentliche Renten eingegangen. Das Abkommen mit *Jugoslawien* hat sich bis jetzt nur in der Weise ausgewirkt, dass die Kasse verschiedene Gesuche für Beitragsrückerstattungen abweisen musste; dagegen hatte sie keine Leistungsbegehren zu beurteilen.

2. *Beitragsrückerstattungen* erfolgten wegen Ausreise an 38 (31) Ausländer im Gesamtbetrag von Fr. 12 463.—. Am stärksten vertreten war wiederum Dänemark mit 13 Gesuchstellern.

X. Sekretariat der Invalidenversicherungs-Kommission

1. Invalidenversicherungs-Kommission (IVK)

a) *Personelles*. In der Zusammensetzung der IVK hat sich im Berichtsjahr nichts geändert.

b) *Sitzungen*. Die IVK hielt im Berichtsjahr 149 (163) ganztägige Sitzungen ab, nämlich: 1. Kammer 45 (52), 2. Kammer 52 (56) und 3. Kammer 52 (55). Ferner wurde eine halbtägige Präsidentenkonferenz abgehalten. Zirkulationsbeschlüsse wurden insgesamt 4560 (1567) ausgefertigt.

Die *Gesamtkommission* besichtigte am 19. Juni 1964 die Fabrik Burrus in Boncourt und studierte den praktischen Einsatz von Invaliden in einer Industrieunternehmung. Auch die drei Kammern organisierten wiederum einzeln zur fachlichen Weiterbildung verschiedene Besichtigungen. Am 15. Oktober 1964 besuchte die 1. Kammer die Anstalt Bethesda in Tschugg und die Knabenerziehungsanstalt Erlach sowie am 27. November 1964 das Schulheim Rossfeld und das Taubstummenheim Uetendorf. Die 2. Kammer besichtigte am 15. September 1964 die Sprachheilschule Münchenbuchsee und das Schulheim für Blinde und Sehschwache in Zollikofen. Am 22./23. Oktober 1964 besuchte die 3. Kammer die Bernische Heilstätte Bellevue in Montana und die Rheumavolksheilstätte und das Lähmungsinstitut in Leukerbad.

2. Geschäftsführung

Auch in diesem Berichtsjahr hat die Geschäftslast nicht ab-, sondern eher noch zugenommen. Vom 1. Februar 1964 bis zum 31. Januar 1965 gingen 8163 Neuanmeldungen ein. Im gleichen Zeitraum des Vorjahres waren es 8011. Daneben nahmen die sogenannten Zusatzanmeldungen, d.h. Anmeldungen von Invaliden, die sich bereits einmal angemeldet hatten und nun ein zweites, drittes und weiteres Mal eine Leistung anbegehrten, noch zu. So waren monatlich zwischen 600 bis 700 Zusatzanmeldungen zu verzeichnen.

Über die seit dem 1. Januar 1960 bis zum 31. Januar 1965 eingetroffenen Neuanmeldungen (ohne Zusatzanmeldungen) und erledigten Fälle gibt folgende Tabelle Aufschluss:

Anmeldungen seit 1. Januar 1960	1. Kammer	2. Kammer	3. Kammer	Total
Eingegangen . . .	19 909	19 829	6 730	46 468
Erledigt	18 733	18 676	6 190	43 599
Hängig	1 176	1 153	540	2 869

Die im gleichen Zeitraum gefassten Beschlüsse betreffen folgende Massnahmen:

Getroffene Massnahmen	1. Kammer	2. Kammer	3. Kammer	Total
Renten	8 152	9 227	3 842	21 221
Hilflosenentschädigungen .	782	923	299	2 004
Taggelder	583	657	165	1 405
Medizinische Massnahmen .	8 312	7 153	2 597	18 062
Berufliche Massnahmen . .	713	701	312	1 726
Sonderschulung	1 442	1 315	419	3 176
Bildungsunfähige	341	248	105	694
Hilfsmittel	3 762	3 703	1 029	8 494
Abweisungen	4 286	5 009	1 234	10 529
Total Leistungen	28 373	28 936	10 002	67 311

An die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf wurden im Berichtsjahr 39 959 (36 536) *Rechnungen* für Eingliederungsmassnahmen weitergeleitet im Gesamtbetrage von Franken 9 633 890.—. Seit 1. Januar 1960 sind es deren 138 945. *Transportgutscheine* für Reisen von Invaliden gab das Sekretariat im verflossenen Jahr 9758 (11 995) ab oder seit 1. Januar 1960 insgesamt 45 444.

3. Rekurse gegen Kommissionsbeschlüsse

Im Jahr 1964 musste die IVK zu 327 (411) Rekursen, die gegen Verfügungen, welche gestützt auf ihre Kommissionsbeschlüsse erhoben wurden, Stellung nehmen.

4. Verschiedenes

Die Ausschliesslichkeit der *Hörmittelzentrale* als Prüfungsorgan der IV ist seit Februar 1964 weggefallen. Daraus ergaben sich einige Anlaufschwierigkeiten.

Rentenkürzungen gemäss Artikel 7 IVG erfolgten in 10 Fällen; davon 9 wegen Alkoholismus und 1 wegen Grobfahrlässigkeit.

In einem Falle wurde im Sinne von Artikel 31 IVG die Rente verweigert. Das Verwaltungsgericht schützte jedoch die eingereichte Beschwerde und sprach dem Versicherten eine Rente zu.

Im Hinblick auf besondere Familienlasten wurden zwei Renten bereits bei 40%iger Invalidität gemäss Artikel 28 Absatz 1 IVG (Härtefälle) zuerkannt.

XI. Familienausgleichskasse des Kantons Bern (FKB)

1. Angeschlossene Arbeitgeber und Zulagenbezüger

Der Bestand an Kassenmitgliedern hat sich nicht wesentlich verändert. Auf Jahresende waren der FKB wiederum rund 13 000 Arbeitgeber angeschossen. Lediglich ein Drittel davon, das sind rund 4300 Arbeitgeber, be-

schäftigt Arbeitnehmer mit Kindern. Diese Arbeitgeber zahlen durchschnittlich pro Quartal an 12 672 Arbeitnehmer 26 179 Kinderzulagen aus und rechnen hierfür mit der FKB ab.

2. Beiträge und Auszahlungen

Der Beitragsansatz ist mit 1,3% gleich geblieben wie im Vorjahr. Die im Berichtsjahr einkassierten Beiträge beliefen sich auf Fr. 4 972 392.— (Fr. 4 723 448.—). Andererseits betrugen die ausbezahlten Kinderzulagen, inbegriffen eine Rückstellung von Fr. 200 000.— für noch zu erwartende Ansprüche, Fr. 3 800 203.— (Franken 3 237 955.—). Die Reserve von Fr. 6 737 880.— ist bei der Hypothekarkasse angelegt. Sie wird in der Staatsrechnung unter «Stiftungsvermögen» aufgeführt. Es stellte sich die Frage, ob für das nächste Jahr der Beitragsansatz nochmals herabzusetzen sei. Im Hinblick auf die vorgesehene Erhöhung der Kinderzulage musste aber davon abgesehen werden, da eine Erhöhung der Zulage, ohne gleichzeitige Heraufsetzung des Beitragsansatzes, nur unter Beanspruchung der Reserve möglich ist.

Für die Verwaltung der FKB wurden im abgelaufenen Jahr Fr. 74 033.95 aufgewendet. Davon erhielt die Ausgleichskasse des Kantons Bern für die Geschäftsführung und Verwaltung der Familienausgleichskasse Franken 67 919.80. Für die Mitwirkung der Gemeindeausgleichskassen wurde den Gemeinden ein Verwaltungskostenbeitrag von Fr. 150 000.— ausgerichtet.

Über die anspruchsberechtigten *nichtlandwirtschaftlichen ausländischen Arbeitnehmer mit Kindern im Ausland* gibt die nachfolgende Tabelle Auskunft:

Staat	Bezügerzahl	Zahl der Kinder	durchschnittliche Kinderzahl
Italien	1733	3267	1,88
Spanien	313	623	1,98
Deutschland . .	12	25	2,08
Frankreich . . .	6	14	2,33
Griechenland . .	4	9	2,25
Türkei	14	29	2,07
Österreich . . .	5	8	1,60
Jugoslawien . .	4	7	1,75
Schweden . . .	1	2	2,00
Total	2092	3984	1,90

3. Rechtspflege

Es wurden 0 (5) Rekurse gegen Verfügungen der FKB an das Verwaltungsgericht weitergeleitet.

4. Versicherungsamt

a) *Private Kassen.* Neben der kantonalen Familienausgleichskasse sind in unserem Kanton 60 vom Regierungsrat anerkannte private Familienausgleichskassen tätig.

b) *Befreite Arbeitgeber.* Als gemischtwirtschaftliche Unternehmungen waren Ende Januar 1965 287 Betriebe und 3 Betriebe als Unternehmung von *erheblicher Bedeutung*

vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse befreit (Art. 5 KZG). Andererseits verzeichnete das Register des kantonalen Versicherungsamtes 622 Arbeitgeber, die gestützt auf *Gesamtarbeitsverträge* befreit wurden (Art. 6 KZG). Insgesamt waren somit am Jahresende 912 Arbeitgeber vom Anschluss an eine Familienausgleichskasse befreit. Dem Gesetz sind gemäss Artikel 4 2338 Arbeitgeber nicht unterstellt.

c) *Beratende Kommission.* Die nach Artikel 34 des Kinderzulagengesetzes und § 28 der Vollziehungsverordnung eingesetzte Beratende Kommission kam am 29. Oktober 1964 zu einer Sitzung zusammen. Sie behandelte das Postulat Trächsel betreffend Einbezug der im Ausland zurückgelassenen Stief- und Pflegekinder ausländischer Arbeitnehmer. Ferner wurde sie über verschiedene im Zusammenhang mit dem Kinderzulagengesetz stehende Fragen orientiert.

XII. Aufstellung über die verbuchten Beiträge und die ausbezahlten Leistungen

A. Ausgleichskasse des Kantons Bern

	1964 in Franken	1963 in Franken
<i>Beiträge</i>		
AHV	56 994 431	52 297 862
Invalidenversicherung	5 699 443	5 229 786
Erwerbsersatzordnung	5 699 443	5 229 786
Landwirtschaftliche Familien- zulagenordnung Bund	562 016	587 212
Total Beiträge	68 955 333	63 344 646

Leistungen

Renten der AHV		
ordentliche Renten	119 862 299	75 326 334
ausserordentliche Renten . .	34 397 524	25 382 211
Leistungen der IV		
ordentliche Renten	18 726 520	13 646 653
ausserordentliche Renten . .	2 509 925	1 908 143
Taggelder	611 846	398 812
Hilflosenentschädigungen . .	800 303	529 440
Erwerbsausfallentschädigungen	9 188 996	6 737 526
Landwirtschaftliche Familien- zulagenordnung Bund		
Arbeitnehmer	2 209 472	2 270 508
Kleinbauern des Berggebietes	3 238 653	3 480 251
Kleinbauern des Unterlandes	1 173 095	1 551 008
Total Leistungen	192 718 633	131 230 886

B. Übertragene Aufgaben

1. Familienausgleichskasse des Kantons Bern

	1964 in Franken	1963 in Franken
<i>Beiträge</i>		
der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitgeber	4 972 392	4 723 448
<i>Leistungen</i>		
Kinderzulagen an nichtland- wirtschaftl. Arbeitnehmer . .	3 800 203	3 237 955

2. Kantonale landwirtschaftliche Familienzulagenordnung

	1964 in Franken	1963 in Franken
<i>Beiträge</i>	215 940	226 061
<i>Leistungen</i>		
Arbeitnehmer	339 216	350 065
Kleinbauern des Berggebietes .	817 706	887 678
Kleinbauern des Unterlandes .	567 777	816 716
Total Leistungen	1 724 699	2 054 459

C. Zusammenstellung der Beiträge

Ausgleichskasse des Kt. Bern .	68 955 333	63 344 646
Familienausgleichskasse des Kantons Bern	4 972 392	4 723 448
Kantonale landwirtschaftliche Familienzulagenordnung . .	215 940	226 061
Total Beiträge	74 143 665	68 294 155

D. Zusammenstellung der Leistungen

Ausgleichskasse des Kts. Bern	192 718 633	131 230 886
Familienausgleichskasse des Kantons Bern	3 800 203	3 237 955
Kantonale landwirtschaftliche Familienzulagenordnung . .	1 724 699	2 054 459
Total Leistungen	198 243 535	136 523 300

XIII. Kranken- und obligatorische Fahrhabeversicherung

1. Krankenversicherung

Im Berichtsjahr wurden an 84 719 (84 720) Berechtigte Staatsbeiträge ausgerichtet, womit die Zahl der Berechtigten sozusagen unverändert geblieben ist. Der Gesamtbetrag der ausbezahlten Prämien-, Wochenbett-, Stillgeld- und Verwaltungskostenbeiträge beläuft sich auf Fr. 2 187 721.70 gegenüber Fr. 2 163 066.15 im Vorjahr. An diese Aufwendungen haben die Gemeinden dem Kanton ein Drittel zurückzuerstatten.

Die Tuberkuloseversicherungsbeiträge, die ganz zu Lasten des Kantons gehen, sind von Fr. 702 743.— auf Fr. 728 224.— angestiegen.

Es bezogen 111 (112) Krankenkassen Staatsbeiträge. Davon führen heute nur noch 7 Kassen keine Tbc-Versicherung, nämlich 3 offene und 4 Betriebskassen.

Im Berichtsjahr haben 3 weitere Kassen, nämlich 1 offene, 1 Betriebs- und 1 Berufskasse, die kantonale Anerkennung nachgesucht. Dagegen ist 1 Berufskasse infolge Fusion aufgelöst worden.

Die Prüfung von rund 85 000 Erhebungsbogen ergab 348 Beanstandungen, wie Additions- und Übertragungsfehler, Überschreitung der Einkommensgrenze, unrichtig berechnete Beitragsansätze usw. In Zahlen ausgedrückt wurden von den Kassen Fr. 1954.80 zuwenig und Franken 5942.20 zuviel Beiträge geltend gemacht, was einen Betrag an zuviel berechneten Beiträgen von Fr. 3987.40 ergibt.

Die Zahl der Gemeinden mit *obligatorischer Krankenversicherung* für Kinder bzw. Schüler ist mit 26 gleich geblieben. Es besteht eine solche in den Gemeinden Alle, Asuel, Attiswil, Bassecourt, Buchholterberg, Cornol, Courchavon, Courfaivre, Courgenay, Courtételle, Delsberg, Fregiécourt, Gadmen, Les Genevez, Glovelier, Guttannen, Innertkirchen, Kriechenwil, Miécourt, Movelier, Muriaux, Neuenstadt, Rebévelier, St-Ursanne, Soyhières, Wangen a. A. Im weitem besteht seit 1. Juli 1957 ein Teilobligatorium für die minderbemittelte Bevölkerung der Stadt Biel.

2. Obligatorische Fahrhabeversicherung

Wegen Nichtbezahlung der Prämien zahlungsunfähiger Versicherungsnehmer musste in einem einzigen Fall in der Gemeinde Charmoille um Übernahme der Prämie durch die Gemeinde nachgesucht werden.

Auf den 1. Januar 1965 haben 4 weitere Gesellschaften ihren Beitritt zum Vertrag betreffend Durchführung der obligatorischen Versicherung der Fahrhabe gegen Feuergefahr im Kanton Bern vom 30. Juni 1933 erklärt.

Es sind dies:

Erste Allgemeine, Unfall- und Schadens-Versicherungs-Gesellschaft, Wien,	
Mailänder, Versicherungs-Gesellschaft, Mailand,	
Nationale, Feuerversicherungs-Gesellschaft, Paris,	
Providence, Feuerversicherungs-Gesellschaft, Paris.	

Entwicklung der Ausgleichskasse des Kantons Bern

I. Abgerechnete Beiträge

Jahr	Abrechnungs- pflichtige	Alters- und Hinterlassenen- versicherung	Invaliden- versicherung	Erwerbsersatz- ordnung	Familienzulagen Landwirtschaft		Total
					Bund	Kanton	
	Anzahl	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1948	80 000	21 140 625			474 911		21 615 536
1949	85 610	27 014 080			475 518		27 489 598
1950	85 381	27 782 798			449 262		28 232 060
1951	85 920	28 161 098			470 824		28 631 922
1952	87 811	29 583 835			481 897		30 065 732
1953	87 313	32 560 300			555 700		33 116 000
1954	91 691	31 134 122			533 156		31 667 278
1955	89 749	32 631 019			546 735		33 177 754
1956	81 199	35 373 587			541 051		35 914 638
1957	78 430	36 087 489			518 345		36 605 834
1958	77 398	37 003 973			503 639		37 507 612
1959	76 752	38 095 587			502 698	246 188	38 844 473
1960	76 446	41 678 895	4 008 054	4 008 054	475 641	237 449	50 408 093
1961	75 738	45 036 418	4 503 641	4 503 641	455 197	227 109	54 726 006
1962	74 826	47 751 248	4 775 125	4 775 125	457 092	228 788	57 987 378
1963	75 017	52 297 862	5 229 786	5 229 786	587 212	226 061	63 570 707
1964	74 129	56 994 431	5 699 443	5 699 443	562 016	215 940	69 171 273

II. Ausbezahlte Entschädigungen

Jahr	Alters- und Hinterlassenen-Versicherung		Invaliden-Versicherung				Familienzulagen Landwirtschaft		Erwerbsersatzordnung	Total
	Ordentliche Renten	Ausser-ordentliche Renten	Ordentliche Renten	Ausser-ordentliche Renten	Taggelder	Hilflosen-entschädigung	Bund	Kanton		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1948	9 695	19 657 781					2 408 542		2 246 909	24 322 927
1949	2 031 335	17 952 461					2 283 281		2 354 871	24 621 948
1950	4 679 304	17 460 921					2 310 969		2 348 396	26 799 590
1951	7 542 297	21 598 579					2 298 049		2 209 981	33 648 906
1952	10 399 528	20 654 047					2 395 372		3 549 118	36 998 065
1953	13 419 682	19 901 885					2 621 454		2 790 092	38 733 113
1954	19 385 140	23 738 591					2 573 267		3 321 431	49 018 429
1955	22 649 642	22 299 878					2 508 325		2 954 188	50 412 033
1956	25 684 137	37 691 868					2 480 598		3 283 653	69 140 256
1957	39 065 877	35 341 684					2 453 368		3 024 273	79 885 202
1958	42 549 932	32 220 959					3 992 557		3 367 475	82 130 923
1959	46 796 608	29 550 460					4 129 323	1 576 681	3 538 491	85 591 563
1960	50 608 739	26 839 897	4 551 595	436 100	81 960	242 723	3 831 724	1 394 145	4 558 312	92 545 195
1961	61 958 360	28 420 509	15 902 825	1 794 088	272 709	678 055	3 780 131	1 378 536	4 382 249	118 567 462
1962	71 322 533	28 276 142	14 566 798	1 892 220	396 095	565 220	4 773 976	1 425 938	5 736 981	128 955 903
1963	75 326 334	25 382 211	13 646 653	1 908 143	398 812	529 440	7 301 767	2 054 459	6 737 526	133 285 345
1964	119 862 299	34 397 524	18 726 520	2 509 925	611 846	800 303	6 621 220	1 724 699	9 188 996	194 443 332

Krankenkassen und Berechtigte**Krankenversicherung**

Nach der Abrechnung		Kassenart						Total	
		Offene Kassen		Betriebskassen		Berufskassen			
des Jahres	für das Jahr	Anzahl Kassen	Anzahl berechnete Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl berechnete Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl berechnete Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl berechnete Versicherte
1950	1949	44	12 223	30	1 040	8	544	82	13 807
1951	1950	51	22 134	32	1 176	9	556	92	23 866
1952	1951	51	28 058	32	1 182	10	794	93	30 034
1953	1952	51	46 498	34	2 370	10	1 936	95	50 804
1954	1953	51	59 730	36	2 601	11	2 017	98	64 348
1955	1954	50	71 634	39	2 970	9	2 017	98	76 621
1956	1955	48	82 257	40	2 904	9	1 975	97	87 136
1957	1956	49	78 058	41	2 294	10	1 800	100	82 152
1958	1957	51	85 234	40	2 155	10	1 787	101	89 176
1959	1958	49	91 958	40	2 056	9	1 826	98	95 840
1960	1959	47	96 724	41	1 961	9	1 852	97	100 537
1961	1960	45	76 181	41	1 418	8	1 406	94	79 005
1962	1961	45	80 171	42	1 398	9	1 390	96	82 959
1963	1962	44	82 101	41	1 290	9	1 329	94	84 720
1964	1963	43	82 295	41	1 174	10	1 250	94	84 719

Anmerkung: Von 114 (116) anerkannten Kassen beziehen 94 (94) Kassen Staatsbeiträge für Berechnete.

Tuberkuloseversicherung

Nach der Abrechnung		Kassenart						Total	
		Offene Kassen		Betriebskassen		Berufskassen			
des Jahres	für das Jahr	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte	Anzahl Kassen	Anzahl bernische Tbc-Versicherte
1950	1949	27	257 408	26	25 164	7	22 951	60	305 523
1951	1950	37	293 334	26	26 997	9	27 720	72	348 051
1952	1951	39	321 845	25	27 881	10	43 069	74	392 795
1953	1952	43	335 850	28	24 066	10	43 881	81	403 797
1954	1953	44	369 007	32	30 317	10	45 995	86	445 319
1955	1954	45	390 377	35	31 923	13	43 344	93	465 644
1956	1955	47	417 424	39	33 949	14	55 337	100	506 710
1957	1956	50	440 502	41	34 545	14	55 549	105	530 596
1958	1957	51	462 581	41	37 658	15	61 228	107	561 467
1959	1958	49	482 910	41	35 125	15	63 792	105	581 827
1960	1959	46	505 509	43	43 665	15	63 890	104	613 064
1961	1960	45	535 216	43	44 345	15	67 283	103	646 844
1962	1961	45	558 626	44	48 073	16	68 216	105	674 915
1963	1962	45	582 254	44	47 533	16	72 956	105	702 743
1964	1963	44	604 759	44	48 324	16	75 141	104	728 224

Anmerkung: Von 114 (116) anerkannten Kassen beziehen 104 (105) Kassen Tbc-Beiträge.

Leistungen des Kantons nach Beitragsarten

Nach der Abrechnung		Krankenversicherung Beiträge an bernische Versicherte mit bescheidenem Einkommen und Vermögen (Berechtigte)					Tuberkulose- versicherung Fr. 1.— je bernischer Versicherter (Art. 5 Gesetz)	Total Beiträge pro Jahr
des Jahres	für das Jahr	Prämienbeiträge (Art. 2 Gesetz)	Verwaltungs- kostenbeiträge Fr. 1.— je Berechtigter	Wöchnerinnenbeiträge (Art. 4 Gesetz)		Total Beiträge an Berechtigte (Art. 2-4 Gesetz) Davon ¹ / ₃ zu Lasten der Gemeinden gem. Art. 7 Gesetz		
				Wochenbett	Stillgeld			
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1950	1949	198 472.90	13 807.—	10 875.—	5 375.—	228 529.90	305 523.—	534 052.90
1951	1950	327 798.90	23 866.—	15 650.—	9 125.—	376 439.90	348 051.—	724 490.90
1952	1951	468 528.50	30 034.—	17 325.—	10 150.—	526 037.50	392 795.—	918 832.50
1953	1952	820 992.—	50 804.—	25 550.—	13 575.—	910 921.—	403 797.—	1 314 718.—
1954	1953	1 055 376.20	64 348.—	31 725.—	16 575.—	1 168 024.20	445 319.—	1 613 343.20
1955	1954	1 299 658.—	76 621.—	39 250.—	20 250.—	1 435 779.—	465 644.—	1 901 423.—
1956	1955	1 532 915.60	87 136.—	42 475.—	20 450.—	1 682 976.60	506 710.—	2 189 686.60
1957	1956	1 459 379.70	82 152.—	41 750.—	20 000.—	1 603 281.70	530 596.—	2 133 877.70
1958	1957	2 024 771.50	89 176.—	45 175.—	20 575.—	2 179 697.50	561 467.—	2 741 164.50
1959	1958	2 213 247.50	95 840.—	44 875.—	20 725.—	2 374 687.50	581 827.—	2 956 514.50
1960	1959	2 360 773.70	100 537.—	46 475.—	21 950.—	2 529 735.70	613 064.—	3 142 799.70
1961	1960	1 837 569.50	79 005.—	34 750.—	17 425.—	1 968 749.50	646 844.—	2 615 593.50
1962	1961	1 962 608.30	82 959.—	34 625.—	16 300.—	2 096 492.30	674 915.—	2 771 407.30
1963	1962	2 031 396.15	84 720.—	32 325.—	14 625.—	2 163 066.15	702 743.—	2 865 809.15
1964	1963	2 056 202.70	84 719.—	33 025.—	13 775.—	2 187 721.70	728 224.—	2 915 945.70

Chemisches Laboratorium**I. Kantonale Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse**

Auf Antrag der Kantonalen Weinbaukommission hat der Regierungsrat den Verschnitt der Weine des Jahres 1964 gemäss Artikel 337 LMV verboten.

II. Personalbestand des Laboratoriums und des kantonalen Lebensmittelinspektorates

Vorsteher: Der Kantonschemiker

1. Laboratorium:

Laboratoriumschemiker	3
Laborant für besondere Aufgaben	1

Laborant	1
Kanzleisekretär	1
Kanzlistin	1
Laborant-Lehrlinge	2
Hauswart	1

Der Regierungsrat entsprach am 22. November 1963 dem Gesuch von Herrn Dr. R. Jahn, auf Jahresende als Kantonschemiker zurückzutreten. An seine Stelle wurde gleichzeitig, mit Amtsantritt am 1. Januar 1964, Dr. E. Baumgartner gewählt.

Herr Dr. Jahn trat im Jahre 1928 als Chemiker in das Kantonale chemische Laboratorium ein und wurde auf den 1. Januar 1944 zum Kantonschemiker ernannt. Seine ausgezeichneten Dienste seien auch an dieser Stelle bestens verdankt.

2. Abteilung Gewässerschutz:

Chemiker	1
Biologe	1
Laboranten	2
Laborant-Lehrlinge	2

Auf 1. April 1964 wurde die Abteilung Gewässerschutz administrativ und materiell der Kantonalen Baudirektion bzw. dem Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung unterstellt. Diese Trennung vom Kantonalen Laboratorium erfolgte vor allem aus der Überlegung heraus, dass grundsätzlich die Baudirektion mit der Durchführung der Aufgaben betraut ist, die sich aus der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutz-Gesetzgebung ergeben.

Der Einsatz des Gewässerschutz-Laboratoriums kann nun im Rahmen der Gesamtkonzeption vom Gewässerschutz und Abwasserreinigung im Kanton erfolgen.

Die Kontrolle des Trinkwassers als Lebensmittel, inbegriffen die Grundwassererkundung im Rahmen der Versorgungsplanung für Trinkwasser, bleibt dagegen nach wie vor im Aufgaben- und Kompetenzbereich des Kantonalen Laboratoriums.

3. Inspektorat:

Lebensmittelspektoren	3
---------------------------------	---

III. Instruktionkurse für Ortsexperten

Keine.

IV. Allgemeines

Der Kantonschemiker nahm an 3 Sitzungen des Verbandes der Kantons- und Stadtchemiker teil.

Im Frühling leitete er als Obmann der Prüfungskommission die Abschlussprüfungen für 32 Laboranten Richtung A.

Der Kantonschemiker wurde im weiteren in die Spezialkommission für amtliche Milchkontrolle gewählt und nahm an 2 Sitzungen derselben teil.

In Anbetracht der Bedeutung der behandelten Themen hinsichtlich Trinkwasserkontrolle nahm er mit 5 Mitarbeitern am Brunnenmeisterkurs vom 17./18. April 1964 in Brundorf teil.

V. Untersuchungstätigkeit des Laboratoriums

	Unter- suchte Proben	Bean- standungen Zahl
Zollämter	443	22
Eidgenössische, kantonale und städtische Organe	5744	1184
Private	2042	298
Zusammen	8229	1504

Nach Warengattungen:

Lebensmittel	8044	1461
Stoffe zur Behandlung von Lebensmitteln	17	—
Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	168	43
Zusammen	8229	1504

VI. Besprechung der einzelnen Kategorien von Lebensmitteln, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen

Milch

Zahl der untersuchten Proben, inklusive 5 Proben pasteurisierte Milch	4501
Beanstandungen, total.	362

Grund der Beanstandungen

Wässerung	20
Wässerungsfälle in ‰ aller untersuchten Proben	0,44 ‰
Entrahmung	3
Verunreinigt	302
Ungenügende Gehaltszusammensetzung	37

Art der Erledigung:

Schmutzige Milch

Verwarnungen	236
Verwarnungen mit Kostenfolge	34
Gerichtliche Erledigung	20

Die Fälle von ungenügendem Fettgehalt wegen mangelndem Ausmelken nach dem Maschinenmelken beginnen sich zu häufen. Den Entscheid, wie weit ein (absichtliches oder fahrlässiges) Zurückbehalten des Endgemelkes vorlag, hat das Laboratorium bis jetzt auf Grund der Angaben getroffen, wie sie von Herrn W. Mosimann in den Mitteilungen des Eidgenössischen Gesundheitsamtes im Jahre 1944 publiziert wurden. Leider werden diese Angaben heute in Zweifel gezogen, so dass es ausserordentlich schwierig hält, einem notorischen Fälscher hinsichtlich Fettgehalt gerichtlich beizukommen.

Die Verhältnisse werden sich zweifellos erst bessern, wenn entweder der Fettgehalt durchwegs entsprechend und wirksam in die Qualitätsbezahlung für sämtliche Milcharten einbezogen wird, oder aber gültige und anerkannte Richtwerte im Schweizerischen Lebensmittelbuch aufgenommen werden, welche die Gehaltsschwankungen der Milch in Abhängigkeit vom Viehbestand endgültig zu beurteilen erlauben.

Eine raffinierte Verminderung des Fettgehaltes praktizierte ein Milchhändler, indem er der ausgemessenen

Milch billige Magermilch zufügte. Der Fehlbare wurde überführt, indem die Magermilch vor dem Eintreffen bei ihm mit Phenolphthalein versetzt wurde, womit der Zusatz von Magermilch in der verkauften Vollmilch direkt bewiesen werden konnte.

Die Gesamtzahl der Wässerungen liegt im Berichtsjahr wieder unter dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre, welcher 27 Fälle pro Jahr oder 0,65% der untersuchten Milchproben beträgt.

Von den mit der veterinärbakteriologischen Kontrolle beauftragten Laboratorien gingen dem Laboratorium im Berichtsjahr folgende Meldungen zu:

Bang-Reagenten (in Milch)	28 Fälle
Bang-Ausscheider (in Milch)	49 Fälle

Nach Angaben des Kantonstierarztes wurden im Berichtsjahr 0,13% des Gesamt tierbestandes als Bangtiere befunden und übernommen. Es wurden dadurch 0,26% der Gesamt tierbestände betroffen. Nach den geltenden Beurteilungsgrundsätzen ist der Kanton Bern somit als praktisch bangfrei zu bezeichnen.

Trinkwasser. Die Zahl der Trinkwasser-Untersuchungen ist gegenüber den letzten Jahren praktisch stationär geblieben. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Zahl von 3000 bakteriologischen Trinkwasserproben pro Jahr die obere Grenze der gegenwärtigen Verarbeitungskapazität des Laboratoriums darstellt. Andererseits ist für eine wirksame Trinkwasser-Überwachung im ganzen Kanton mindestens eine Verdoppelung der jährlich untersuchten Proben notwendig. Dies wird erst nach einer entsprechenden Erhöhung des Personalbestandes des Laboratoriums möglich sein.

Eine erste gezielte Untersuchung von Trinkwasserversorgungen der Kurorte des Berner Oberlandes zeigte die Wichtigkeit einer strengen und häufigen Kontrolle.

Wein

Untersuchte Proben.	215
Beanstandet total.	28
Überschwefelt	27
Nachteilige Veränderungen.	1

Bei den überschwefelten Weinen handelt es sich wiederum um deutsche Weissweine.

Geschirre, Gefässe, Geräte für Lebensmittel

Im Berichtsjahr mussten wiederum eine grosse Zahl von Kunststoffuntersuchungen durchgeführt werden. Dabei zeigte sich erneut, dass *Polyäthylen* in organoleptischer Hinsicht nur selten zu befriedigen vermag. Dünne Folien aus diesem Material eignen sich immer noch am besten, wenn den unvermeidlich auftretenden und mit der Nase leicht erkennbaren Crackprodukten Gelegenheit gegeben wird, vor der Verwendung aus dem Folienmaterial herauszudiffundieren.

Das vom Eidgenössischen Gesundheitsamt ausgesprochene Verbot der Verwendung von BHT als Antioxydants für Kunststoffe, die mit Lebensmitteln von über 3% Fett in Berührung kommen, hat eine Zahl von Produktionsfirmen veranlasst, für den Schweizermarkt dieses Antioxydants wegzulassen bzw. durch geeignete Substanzen zu ersetzen.

VII. Durchführung des Kunstweingesetzes

Zahl der Fälle von Übertretungen: keine.

VIII. Durchführung des Absinthgesetzes

Zahl der Übertretungsfälle: 1.

Der Fabrikant hatte sein Produkt ursprünglich beim Laboratorium auf Zulässigkeit beurteilen lassen und erhielt auf Grund der Analyse zustimmenden Bescheid. Offenbar überwachte er die Produktion nicht genügend, so dass der Alkoholgehalt bei den amtlich erhobenen Proben etwas über 40% lag und auch die Trübung nicht ganz den Anforderungen entsprach. Der Betrieb wird jetzt so gut als möglich überwacht.

IX. Kontrolle der Surrogatfabriken

Zahl der Betriebe	7
Inspiziert	1
Beanstandungen	keine

X. Oberexpertisen

In drei Fällen wurde der Kantonschemiker um Durchführung einer Oberexpertise gebeten. Zwei Fälle lehnte er aus sachlichen und verfahrenstechnischen Gründen ab. Im dritten Fall konnten die bestrittenen Befunde voll bestätigt werden.

XI. Erledigung der Beanstandungen

Zahl der Überweisungen, total	411
zur gerichtlichen Erledigung	54
unter Verwarnung mit Kostenfolge	84
unter Verwarnung ohne Kostenfolge.	273
<i>Sie betrafen:</i>	
Lebensmittel	402
Lokale	7
Widerhandlung gegen Art. 13 und 19 LMV	2
	411

XII. Tätigkeit der kantonalen Lebensmittelinspektoren

Zahl der Inspektionstage.	544½
Zahl der inspizierten Betriebe.	8432

Art der inspizierten Betriebe

Verkaufsstellen für Milch und Milchprodukte	877
Spezereihandlungen, Salzauswägestellen, Früchte- und Gemüsehandlungen	2205
Bäckereien, Brotablagen, Konditoreien	1004
Lebensmittelfabriken	26
Verkaufsstellen für Mineralwasser, Limonade- und alkoholfreie Getränke	807
Übertrag	4919

	Übertrag	4919
Wirtschaften, Hotels usw.		1166
Verkaufsstellen für Wein, Spirituosen und Obst- wein		736
Brauereien, und Bierablagen		485
Trinkwasseranlagen		667
Haushaltgegenstände- und Spielwarenhandlungen		79
Verschiedenes		380
		8432

Beanstandungen

Beanstandungen nach Betrieben geordnet:		
Verkaufsstellen für Milch und Milchprodukte . .		230
Spezereihandlungen, Salzauswägestellen, Früch- te- und Gemüsehandlungen		403
Bäckereien, Brotablagen, Konditoreien		179
Lebensmittelfabriken		4
Verkaufsstellen für Mineralwasser, Limonade- und alkoholfreie Getränke		8
Wirtschaften, Hotels usw.		390
Verkaufsstellen für Wein, Spirituosen		67
Brauereien, Bierablagen		15
Trinkwasseranlagen		30
Haushaltgegenstände- und Spielwarenhandlungen		1
Verschiedenes		32
		1359

Beanstandungsgründe bei Lebensmitteln

Verfälschte, nachgeahmte, verdorbene oder im Wert verringerte Waren	150
Unrichtige Aufbewahrung von Lebensmitteln	369
Mangelhafte Bezeichnung von Lebensmitteln	155
Nicht vollgewichtige Waren	49
Andere Gründe	128
	851

bei Räumen, Einrichtungen und Geräten

Räume, Einrichtungen und Geräte mangelhaft	344
Andere Gründe	165
	1360

Oberexpertisen gegen Befunde der Kantonalen Lebensmittelspektoren und Ortsexperten: keine.

Amt für Berufsberatung

Personelles: Auf Ende 1964 trat Herr J. W. Hug, Vorsteher des Kantonalen Amtes für Berufsberatung, nach 33 Jahren Tätigkeit in der Berufsberatung in den Ruhestand. Für seine ausgezeichneten Dienste sei ihm auch an dieser Stelle herzlich gedankt.

Im Amt Konolfingen demissionierte Herr O. Pfenniger als nebenamtlicher Berufsberater infolge seiner Wahl

zum Übungslehrer am Muristaldenseminar. Am 17. Januar 1964 verstarb leider die Berufsberaterin Frau M. Oppiger. Für die Berufsberaterstelle wurde (mit gleichzeitiger Umwandlung zum Hauptamt) Herr O. Habegger gewählt. Dessen Frau, Jeanne Habegger-Spring, betreut seit 1. Juni 1964 die weibliche Berufsberatung nebenamtlich.

Im Amt Interlaken wurde auf 1. April 1964 ebenfalls ein Hauptamt für die Knabenabteilung geschaffen. Es ist vom bisherigen nebenamtlichen Berufsberater, Herrn H. Schild, übernommen worden.

Weiterbildung: Das Kantonale Amt organisierte im vergangenen Jahr zwei Wochenendkurse, eine Konferenz sowie eine Berufsberaterinnenkonferenz. Zweck dieser Anlässe ist die Erweiterung und Vertiefung der berufskundlichen Kenntnisse wie auch der berufsberaterisch-psychologischen Methode in Praxis und Theorie.

Dr. H. Schmid führte einen Einführungskurs in den Zulliger-Test durch. Dr. h. c. H. Zulliger wurde zu einem Spezialvortrag über Diagnostik mit projektiven Verfahren verpflichtet.

Verschiedene Berufsberater und -beraterinnen besuchten berufskundliche und methodische Aus- und Weiterbildungskurse, die vom Schweizerischen Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, in Verbindung mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, organisiert wurden.

Berufswahlvorbereitung: Im ganzen Kanton erhielten alle Knaben und Mädchen im achten Schuljahr die Berufswahlschrift. Die Schulbesprechungen wurden überall vermehrt durchgeführt. Das Kantonale Amt wurde häufig um Mitarbeit bei Elternabenden, aber auch an Lehrmeisterkursen ersucht.

Beratung: Über die Anzahl der Beratungen sowie die Verteilung auf die verschiedenen Berufszweige gibt nachfolgende Zusammenstellung Auskunft. In diesen Zahlen inbegriffen sind auch die Beratungen der Akademischen Berufsberatung der Stadt Bern, die administrativ der Kantonalen Erziehungsdirektion unterstellt ist.

Das Kantonale Amt hatte 445 (317 männliche und 128 weibliche) Ratsuchende zu betreuen und führte insgesamt 58 eigene Gruppenabklärungen durch. Die Zahl der Ratsuchenden beim Kantonalen Amt ist zweifellos sehr hoch, besonders wenn man noch bedenkt, dass es sich mehrheitlich um schwierige, teils sehr komplizierte Fälle handelt. Eine Reduktion der Anzahl Fälle ist schon deshalb notwendig, weil gerade in nächster Zeit ziemlich viele organisatorische Probleme zu lösen sind. Diese Reduktion kann jedoch nur durch intensive Aus- und Weiterbildung der Bezirksberufsberater herbeigeführt werden, die somit vermehrt befähigt werden, in schwierigen Fällen selber zu helfen.

Stipendien: Die nachfolgende Zusammenstellung gibt darüber Auskunft, wieviele Gesuche auf Antrag des Amtes von der Volkswirtschaftsdirektion bewilligt und welche Beträge ausbezahlt worden sind. Die Stipendien des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit werden durch das Amt vermittelt. Sämtliche anderweitigen Beiträge (Pro Juventute, Berner Jugendtag usw.) sind in den vorliegenden Zahlen nicht inbegriffen.

Erhebung über die Tätigkeit der Berufsberatungsstellen im Kanton Bern 1964

	männlich	weiblich	zusammen
Gesamtzahl der Ratsuchenden im Berichtsjahr	5222	3894	9116
Vorjahr	(5253)	(3809)	(9062)
Berufswünsche der Ratsuchenden (nach erfolgter Beratung)			
Bergbau	—	—	—
Landwirtschaft und Gärtnerei, Rebba	149	67	216
Forstwirtschaft und Fischerei	4	—	4
Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln	126	4	130
Textilberufe	9	8	17
Bekleidung	20	201	221
Herstellung und Bearbeitung von Leder und Gummi	14	—	14
Herstellung und Verarbeitung von Papier	30	2	32
Graphische Berufe	123	30	153
Berufe der chemischen und der Kunststoffindustrie	38	23	61
Berufe der Metall-, Maschinen- und elektrotechnischen Industrie	1829	8	1837
Uhrmacherei, Bijouterie	110	57	167
Verarbeitung von Erden, Steinen und Glas	14	4	18
Bearbeitung von Holz und Kork, Wohnungsausstattungen	185	27	212
Bauberufe	177	4	181
Verkehrsdienst	120	115	235
Gastgewerbliche Berufe, Anstaltspersonal	103	126	229
Hausdienst	—	166	166
Kaufmännische und Büroberufe	643	1051	1694
Technische Berufe	570	100	670
Gesundheits- und Körperpflege	103	673	776
Berufe des Geistes- und Kunstlebens	337	688	1025
Übrige Berufsarten	36	10	46
Kein bestimmter Berufswunsch	482	530	1012
Total	5222	3894	9116
Von den Ratsuchenden waren:			
im Berichtsjahr aus der Schule Entlassene	3731	2422	6153
andere Fälle erster Berufswahl	908	933	1841
Fälle von Berufswechsel	202	137	339
Fälle von Nachberatung und Laufbahnberatung	381	402	783
Total	5222	3894	9116
Schulbildung der Ratsuchenden			
Primarschule	3189	2191	5380
Sekundarschule und untere Mittelschule	1751	1552	3303
Obere Mittelschule	275	151	426
Hilfsschule	7		7
Total	5222	3894	9116

Bewilligte Stipendiengesuche pro 1964

	Volkswirtschaftsdirektion	Bund
Deutscher Kantonsteil	525	
Durch das Amt direkt bearbeitet	8	
	533 (1963: 485)	356
Französischer Kantonsteil	292	
Durch das Amt direkt bearbeitet	117 *	
	409 (1963: 334)	265
Total	942 (1963: 819)	621

* Davon 63 Gesuche für Berufsausbildungen in den Kantonen Genf, Waadt und Freiburg.

Ausbezahlte Beträge für neue Stipendien und Raten früher bewilligter Stipendien pro 1964

Volkswirtschaftsdirektion:

Total Fr. 461 807.05 (1963 Fr. 370 305.—).

Durch das Amt vermittelte Auszahlungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit:

Total Fr. 339 606.60 (1963 Fr. 197 181.40).

Amt für berufliche Ausbildung

I. Allgemeines

Es ist nicht verwunderlich, dass sich im Berichtsjahr, nach dem altershalber erfolgten Rücktritt des bisherigen Vorstehers und seines Stellvertreters, der neue Vorsteher, der erste Adjunkt für den Jura und der neuernannte zweite Adjunkt mit zahlreichen und vielschichtigen Problemen auseinanderzusetzen hatten, deren sie, angesichts des relativ bescheidenen Mitarbeiterstabes, nicht immer fristgemäss Herr wurden. Wenn auch dieser Mitarbeiterstab um eine Beamtin für das Rechnungswesen erweitert werden konnte, so bleibt doch die Beanspruchung des Amtes durch den täglichen intensiven Telephon- und Schriftverkehr ausserordentlich gross. Dabei lässt sich diese Arbeit in den Amtsräumen allein nicht erledigen. Der persönliche und lebendige Kontakt mit den für die Berufsbildung Verantwortlichen in den Schulen, den Lehrlings- und Prüfungskommissionen, den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden, den Lehrvertragsparteien und anderen an der Erziehung der Jugend interessierten Kreisen ist zur Erreichung der gesetzten Ziele nicht minder vonnöten. So beteiligten sich der Vorsteher und die Adjunkte an einer Reihe von Jahresversammlungen gewerblicher und kaufmännischer Verbände, Lehrerorganisationen des alten Kantonsteils und des Juras, setzten sich mehrfach in Referaten für die Annahme des neuen eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes ein, besuchten Weiterbildungskurse, Tagungen von Prüfungsexperten und Lehrmeistern (Bäcker, Metzger, Frauengewerbe, Gärtner, Kaminfeger, Maler), sprachen an Diplom- oder Abschlussfeiern zur versammelten Gemeinschaft der Lehrmeister, Eltern und Jugendlichen. Sie besichtigten einige betriebliche Ausbildungsstätten (Hasler Bern, Tornos, Bächler, Petermann Moutier), förderten die Pläne für die Gründung eines Schulhotels für das Servicepersonal in Lenk, prüften mit der Direktion der kantonalen Strafanstalt Thorberg die Möglichkeit der Einführung von Anlehen unter den Sträflingen. Nicht zuletzt arbeiteten sie, in Vertretung des zweisprachigen Kantons Bern, eng mit der Conférence des Offices cantonaux de la formation professionnelle de la Suisse romande et du Tessin, in einem etwas weniger ausgeprägten Ausmass mit der Deutschschweizerischen Lehrlingsämterkonferenz zusammen.

Diese Kontaktnahme mit zahlreichen an der Berufsbildung interessierten Personen und Stellen wurde durch die Vorbereitung der Lehrlingskommissionswahlen für die kommende Amtsperiode 1965–1968 erheblich erleichtert. In ähnlicher Weise wirkten sich die ersten Umfragen und grundlegenden Arbeiten für das kommende kantonale Berufsbildungsgesetz aus, die das Amt vor allem mit den Lehrlingsämtern der andern Kantone in Berührung brachten.

II. Berufslehre

Aus der nachfolgenden grösseren Tabelle «Entwicklung der Berufsschulen» sticht eine Tatsache auch für die Berufslehre deutlich hervor: die in den letzten Jahren ansteigende Kurve der Lehrverhältnisse geht zusehends in die Waagrechte über. Eine gewisse Stagnation, ja ein leichter Rückgang in einzelnen Berufen ist unverkennbar. Zwar verzeichnen sowohl die gewerblichen als auch die

kaufmännischen Berufe insgesamt wiederum einen kleinen Fortschritt und unterstreichen damit die nach wie vor bestehende dominierende Stellung und die allgemeine Wertschätzung der Meisterlehre. Die Lehrwerkstätten sind voll ausgelastet und vorläufig nicht in der Lage, weitere Interessenten aufzunehmen. Die Höheren Handelsschulen, die eine der kaufmännischen Lehre äquivalente Ausbildung vermitteln, haben dagegen um ihre Bestände, wenn auch in einem unterschiedlichen Ausmass, zu kämpfen. Diese Erscheinung macht sich zusehends auch in einigen handwerklichen Berufen bemerkbar, deren Arbeitsbedingungen (Arbeits- und Ruhezeit, Entschädigung, Sauberkeit der Arbeit, körperliche Anforderungen, Aufstiegsmöglichkeiten) mit jenen verwandter Berufsrichtungen in den Augen der Berufsanwärter nicht Schritt zu halten vermögen.

Diese da und dort feststellbare Umschichtung in der Angebots- und Nachfragestruktur einzelner Berufe wird nicht zuletzt durch die Technisierung unserer Wirtschaft und die Intellektualisierung der Schulbildung in den Altersklassen von 15 bis 20 noch zusätzlich gefördert.

Da und dort regen sich aber in den Verbänden initiative Kräfte, die, den Ernst der Lage erkennend, sich mit Vehemenz der Sicherung des beruflichen Nachwuchses annehmen. Denn: in manchen Betrieben fehlt die Zeit, um dem Lehrling «die zur Ausübung seines Berufes notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln und dabei auch seine Erziehung zu fördern». Vielerorts sind die tüchtigen Ausbilder überhaupt nicht mehr aufzutreiben. Schliesslich sehen sich spezialisierte Betriebe gar nicht mehr in der Lage, ein reglementarisch vorgeschriebenes Lehrprogramm durchzuführen. Aus diesen Gründen gehen einzelne Verbände dazu über, überbetriebliche Grundschul- und Fortbildungskurse, also kombinierte Lehren, zu organisieren. Allerdings stellen sich in diesem Zusammenhang, vor allem wenn wir den wesentlichen Ausbildungsbeitrag der Berufsschule bedenken, noch viele ungelöste Probleme.

Die Standardisierung und Rationalisierung der Produktion wirft auch für die Berufsbildung stets neue Fragen auf. Soll eine weitere Berufsrichtung geschaffen und in einem Ausbildungs- und Prüfungsprogramm reglementiert werden? So gab im Berichtsjahr beispielsweise die Neufassung des Reglementes über die Ausbildung in den kaufmännischen Berufen Anlass zu Erörterungen an einer Konferenz, die das Amt am 1. Mai zur Abklärung der Standpunkte einberief.

Einen nicht zu unterschätzenden Beitrag an den guten Verlauf der Lehrverhältnisse leisteten nach wie vor die 42 gewerblichen und 7 kaufmännischen Lehrlingskommissionen, für deren Sitzungen, Lehrbetriebsbesuche, Fahrtkosten und administrative Umtriebe der Kanton im Berichtsjahr Fr. 89 709.— aufzuwenden hatte. Am 13. Mai fand im Bürgerhaus in Bern eine Konferenz mit allen Lehrlingskommissionspräsidenten und -sekretären zur Besprechung zahlreicher grundsätzlicher und administrativer Fragen statt. Dazu wohnten Vertreter des Amtes den Arbeitssitzungen von 20 Kommissionen im Verlaufe des Jahres bei.

III. Beruflicher Unterricht

Zufolge der Heterogenität der gewerblichen Lehrberufe fällt die Organisation eines zeitgemässen Unterrichtes an einer Gewerbeschule wesentlich schwerer als

an einer kaufmännischen Berufsschule. Da in einem Beruf wenn immer möglich Jahresklassen oder doch Unter- und Oberstufen zu bilden sind, muss angestrebt werden, unterdotierte Klassen zu regionalen, kantonalen oder gar interkantonalen Fachklassen zusammenzufassen. Erste Gespräche über dieses Thema sind im Berichtsjahr eingeleitet worden. Die Verwirklichung dieses Postulats erheischt indessen allerhand Geduld und einigen Zeitaufwand.

Das Amt zielt auch darauf ab, den Unterricht an mittleren und grösseren Schulen vor allem durch Hauptlehrer und hauptamtlich tätige Lehrer mit variabler Stundenzahl erteilen zu lassen. Die Erfahrung zeigt, dass sich nur solche Lehrkräfte vollumfänglich auf die Lektionen zu

konzentrieren und zugleich erzieherisch auf die berufstätige Jugend einzuwirken vermögen. Selbstverständlich werden die Berufsschulen auch in Zukunft stets über einen verhältnismässig grossen Stab nebenamtlicher Lehrer verfügen müssen, nicht zuletzt darum, weil mit deren Beschäftigung der Wind der Wirtschaftspraxis durch die Schulstuben weht. Zudem ist die Anstellung von Hauptlehrern seit Jahren mit Schwierigkeiten verbunden. Einige Kantone und Schulorte bemühen sich in ausserordentlicher Weise, durch attraktive Bedingungen die benötigten Fachlehrer zu finden. Die Regelung der Gehaltsfrage, der Arbeitszeit und der Überstunden unserer Berufsschullehrer wird deshalb in den nächsten Jahren unsere volle Aufmerksamkeit erfordern.

Entwicklung der Berufsschulen und Höheren öffentlichen Handelsschulen im Jahre 1964

Schulen	Zahl	Lehr- linge	Lehr- töchter	Hospi- tanten	Schüler	Schüle- rinnen	Total 1964	Total 1963	Staatsbeitrag 1964	Staatsbeitrag 1963
<i>Fachschulen:</i>	3								Fr. 505 168.—	Fr. 503 623.—
Lehrwerkstätten der Stadt Bern		304		737			1041	901		
Frauenschule der Stadt Bern . .			345				345	335		
Werkstätten Laubegg für Infirmen		9					9	8		
<i>Gewerbeschulen:</i>	32	14 410	1549				15 959	15 606	2 032 980.—	1 806 527.—
<i>Kaufmännische Berufsschulen:</i>	23	2 298	4980				7 278	7 111	1 002 000.—	942 057.—
Berufsschulen insgesamt	58	17 021	6874	737			24 632	23 961	3 540 148.—	3 252 207.—
<i>Höhere öffentliche Handelsschulen:</i>	4								541 485.—	505 323.—
Töchterhandelsschule der Stadt Bern						256	256	268		
Städt. Handelsschule Biel . . .					48	77	125	141		
Ecole supérieure de Commerce Delémont.					33	44	77	71		
Ecole supérieure de Commerce La Neuveville					90	126	216	213		
Total Schulen	62	17 021	6874	737	171	503	25 306	24 654	4 081 633.—	3 757 530.—

Die Lehrlinge und Lehtöchter an den Fachschulen, den gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen haben gegenüber dem Vorjahr um 671, d.h. um 2,8% zugenommen. Die gewerblichen Berufsschulen weisen eine Steigerung von 2,2%, die kaufmännischen Schulen von 2,3% auf. Die Höheren Handelsschulen verzeichnen dagegen eine Einbusse von 2,7%. Insgesamt steht jedenfalls fest, dass die Zahl der Lehrverhältnisse seit 1945 mit damals 11 995 Lehrstellen gewaltig angestiegen ist. Die Steigerung beträgt für die zwei Jahrzehnte, ohne Berücksichtigung der Höheren Handelsschulen, 11 900 Lehrverträge oder 100%. Schon damals bestanden 62 (wenn auch nicht durchwegs die gleichen) Schulen. Fast ohne Ausnahme sind diese Schulen, mit verdoppelten Beständen, in den gleichen Gebäulichkeiten und – behelfsweise – in Klassenzimmern der örtlichen Primar- und Sekundarschulen untergebracht worden. Im Berichtsjahr wurde allerdings an einigen Orten der Sättigungspunkt überschritten, so dass sich heute der aufgestaute Raumbedarf der Berufsschulen, leider inmitten einer Konjunkturdämpfungsphase, mit elementarer Wucht manifestiert. Eine vor Monaten entworfene Übersicht über die Bauvorhaben im Verlaufe des Jahrzehnts von 1965–1974 ergab eine Plansumme von rund 88 Millionen Franken. Neben einer neuen Maurerlehrhalle in Thun stehen die Projekte

eines Schulhauses für die gewerblichen und kaufmännischen Berufe in Lyss und eines zweiten Gewerbeschulhauses in Thun im Vordergrund. Dazu werden sich im nächsten Jahr jene von Bern (Gewerbeschule und Frauenschule) und Spiez (Schulhaus für gewerbliche und kaufmännische Berufe) gesellen.

Angesichts der Verdoppelung der Lehrlingszahlen im Verlauf der beiden letzten Jahrzehnte und der Tatsache, dass sich die mittleren und grossen Berufsschulen zusehends zu regionalen, ja oft kantonalen Bildungszentren entwickeln, ist eine Überprüfung der bisherigen Finanzierung der Berufsschulbauten und des Schulbetriebes in der nahen Zukunft unumgänglich. Die Frage des Wohnorts- oder Lehrortsprinzips für den Schulbesuch der Lehrlinge steht damit in einem engen Zusammenhang. Im Hinblick auf die sehr grossen Anstrengungen, die gegenwärtig zur Förderung der Mittel- und Hochschulen unternommen werden, ist es gerade heute am Platz, die Proportionen nicht aus den Augen zu verlieren und auch im Kanton eine langfristige Prioritätsordnung zu schaffen, die nicht zuletzt auch dem *beruflichen Bildungswesen*, das den *grossen Teil der Jugend* für das Leben ausrüstet, den ihm gebührenden Platz einräumt.

Dabei wird von Arbeitgebern und Arbeitnehmern immer mehr eingesehen, dass es mit der Berufslehre nicht

sein Bewenden haben darf. Immer deutlicher ist auch im beruflichen Bildungswesen der Ruf nach einer Education permanente vernehmbar. Die Grund- oder Kernschulung soll in Weiterbildungskursen ihre Fortsetzung finden. Wenn auch die folgenden Zahlen an sich bereits recht bemerkenswert sind, so drängen sich doch weitergehende Initiativen zur Erhaltung und Verbesserung des beruflichen Niveaus auf.

Weiterbildungskurse an den Berufsschulen im Jahre 1964:

Schulen	Zahl der Kurse		Kursteilnehmer	
	1964	1963	1964	1963
Fachschulen . .	117	102	2026	1679
Gewerbeschulen	197	195	3565	2808
Kaufmännische Berufsschulen	260	271	4625	4917
Total	574	568	10 216	9404

IV. Lehrabschlussprüfungen und Examen

Die Mehrzahl der Lehrlinge und Lehrtöchter in den gewerblichen und industriellen Berufen hatte auch im Berichtsjahr die Lehrabschlussprüfungen zu bestehen, wie sie in vorbildlicher Weise von den 5 staatlichen gewerblichen Prüfungskommissionen (Oberland, Mittelland, Emmental-Oberaargau, Seeland, Jura) und einem umfangreichen Expertenstab organisiert und durchgeführt werden.

10 Verbände und Gruppen, die seinerzeit die Befugnis dazu erhalten hatten, befassten sich mit der Durchführung des praktischen Teiles der Abschlussexamen in den folgenden Berufen: Bäcker und Konditoren, Konditoren-Confiseure, Buchdrucker, Schriftsetzer und Stereotypen, Lithographiegewerbe (Tiefdruck, Chemigraphie, Offset, Retoucheure), Coiffeurgewerbe, Gärtner, Kaminfeger, Schmiede und Wagner, Hafner, Plattenleger.

In den kaufmännischen Berufen ist die Organisation der Lehrabschlussprüfungen vor Jahren dem Schweizerischen Kaufmännischen Verein (SKV) übertragen worden. Im abgelaufenen Jahr beschäftigten sich auf dem Kantonsgebiet mit der Vorbereitung und der Durchführung der Examen die nachstehenden 11 Prüfungskommissionen, die allerdings zum Teil direkt der Oberaufsicht des kantonalen Amtes unterstehen:

Bern: Kaufleute, Verwaltungspersonal, Drogisten, Verkaufspersonal, Apothekenhelferinnen, Buchhandlungsgehilfen, Lochkartenangestellte;

Biel: Kaufleute, Verwaltungs- und Verkaufspersonal, Apothekenhelferinnen;

Thun: Kaufleute, Verwaltungs- und Verkaufspersonal;

Burgdorf: wie Thun;

Langenthal: wie Thun;

Pruntrut: wie Thun;

St. Immer: Kaufleute und Verwaltungspersonal;

Tramelan: Verkaufspersonal.

Am 8. September 1964 fand eine vom Amt anberaumte Konferenz aller Prüfungskommissionspräsidenten und -sekretäre mit dem Ziel statt, die bestehende Organisation etwas zu vereinheitlichen und das Meldewesen zu vereinfachen. Die Bemühungen in dieser Hinsicht müssen fortgesetzt werden.

Die im Berichtsjahr durchgeführten Frühlings- und Herbstprüfungen ergaben folgendes Bild:

Schulen	Lehrlinge Schüler	Lehrtöchter Schülerinnen	Total		Fähigkeitszeugnis/Diplom	
			1964	1963	1964	1963
Fachschulen	120	49	169	149	167	149
Gewerbeschulen	3665	594	4259	3917	4137	3815
Kaufmännische Berufsschulen (mit Verwaltungsschule, Schule für Verkaufspersonal, Buchhändlerschule)	799	1846	2645	2367	2497	2257
	4584	2489	7073	6433	6801	6221
Höhere öffentliche Handelsschulen	45	165	210	216	207	214
	4629	2654	7283	6649	7008	6435

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, dass die Zahl der abgegebenen Fähigkeitszeugnisse im Vergleich zum Vorjahr erneut und zwar um 580 zunahm. 122 Kandidaten oder 2,8% der gewerblichen und 148 Kandidaten oder 5,5% der kaufmännischen Prüflinge bestanden die Abschluss-examen nicht. Gegenüber der Vergleichsperiode 1963 sind damit im Berichtsjahr etwas mehr Kandidaten durchgefallen. Diese Zahlen bestätigen die Erfahrungen der Schulleiter, die feststellen, dass auch an und für sich ungeeignete junge Leute versuchen, eine Berufslehre zu bestehen, den Mindestanforderungen, die an den Prüfungen gestellt werden, aber doch nicht zu entsprechen vermögen.

Für diese Prüfungen hatte der Kanton im Jahre 1964 insgesamt Fr. 530 718.30 (1963: Fr. 481 860.—) aufzubringen. Der Bund beteiligte sich an diesem Aufwand mit Fr. 169 330.— (1963: Fr. 149 500.—).

Kantonale Techniken

Technikum Biel. Seit 3 Jahren lässt sich in bezug auf den Zudrang zu den technischen Abteilungen eine Stabilisierung feststellen. Im Frühjahr 1964 wurden *aufgenommen*:

Abteilung Maschinentechnik	86 Studenten
Abteilung Elektrotechnik	78 Studenten
Abteilung Hochbautechnik	20 Studenten
Abteilung Automobiltechnik	19 Studenten
Abteilung Uhrentechnik	3 Studenten

Diplomiert wurden, ebenfalls im Frühjahr 1964:

Abteilung Maschinentechnik	51 Studenten
Abteilung Elektrotechnik	52 Studenten
Abteilung Hochbautechnik	18 Studenten
Abteilung Automobiltechnik	15 Studenten
Abteilung Uhrentechnik	3 Studenten

Das Technikum verfügt über keine Raumreserve mehr. Der Regierungsrat beschloss daher im Januar 1964, die Ausbauprojekte des Technikums voranzutreiben. Das benötigte Land steht auf der Rockhallbesitzung, 2 Minuten vom Technikum entfernt, zur Verfügung.

Besonders hervorgehoben zu werden verdient eine Arbeitswoche, die Direktion und Lehrerschaft während der

Sommerferien in Reckingen (VS) durchführten. An dieser Tagung, die der Behandlung einer Reihe grundlegender Schulprobleme diente, nahmen, trotzdem ihr Besuch auf Freiwilligkeit beruhte, fast alle Lehrer teil. Sie trug, was angesichts der Schaffung zahlreicher neuer Lehrstellen in den vergangenen Jahren wesentlich ist, auch dazu bei, die persönlichen Kontakte zwischen den Lehrern enger zu gestalten.

Technikum Burgdorf. Im Frühjahr wurde an den Abteilungen Hochbau, Tiefbau, Maschinentechnik und Elektrotechnik die 2. Serie Parallelklassen aufgenommen. Da das neue Schulgebäude gemäss Volksbeschluss vom 4. November 1962 erst im Rohbau fertig war, mussten während des Sommer-Semesters 8 Klassen zum Teil behelfsmässig in Räumen der Gemeinde Burgdorf untergebracht werden. Auf Beginn des Winter-Semesters 1964/65 wurden die normalen Unterrichtsräume des Neubaus bezugsbereit. Die verschiedenen Laboratorien für Betonbau, Erdbau, Hydraulik, allgemeine Materialprüfung und Regelungstechnik befinden sich noch im Ausbau. Anfangs November nahm die neue Schulkantine den Betrieb auf.

In der Aufnahmeprüfung vom Frühjahr 1964 konnten an den Abteilungen Hochbau 63%, Tiefbau 62%, Chemie 43%, Maschinentechnik 33%, Elektrotechnik/Starkstromtechnik 56% und Elektrotechnik/Nachrichtentechnik 42% der geprüften Bewerber berücksichtigt werden. Andererseits wurde beobachtet, dass sich viele Bewerber mit völlig ungenügenden Kenntnissen zur Prüfung meldeten.

In der Fachrichtung Maschinentechnik hätte aus befähigten Leuten eine weitere Parallelklasse gebildet werden können. Dafür stehen heute im Neubau Unterrichtsräume zur Verfügung, dagegen bereitet es ausserordentlich grosse Schwierigkeiten, geeignete Fachlehrer zu finden, wie die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben.

Technikum St. Immer. Die Zahl der sich zum Studium an den Abteilungen Maschinentechnik und Uhrentechnik anmeldenden jungen Leute nimmt seit der Übernahme der ehemaligen Uhrmacher- und Mechanikerschule im Jahre 1961 ständig zu. Da die Grösse der Hörsäle und Laboratorien beschränkt ist, können auch nur eine beschränkte Anzahl Schüler berücksichtigt werden. 95% der Schüler stammen aus dem Jura.

Im Frühjahr 1964 wurden aufgenommen:

Abteilung Maschinentechnik	18 Studenten
Abteilung Uhrentechnik	5 Studenten
Angegliederte Fachschulen	41 Schüler

Diplomiert wurden im Frühjahr 1964:

Abteilung Maschinentechnik	11 Studenten
Abteilung Uhrentechnik	2 Studenten
Angegliederte Fachschulen	29 Schüler

Zur Zeit studieren am Technikum St. Immer 50 Studenten an den technischen Abteilungen und 150 Schüler in den angegliederten Fachschulen.

In bezug auf *alle 3 Techniken* darf festgestellt werden, dass der Zudrang junger Leute, die einen technischen Beruf ergreifen wollen, zwar nach wie vor stark ist, dass die Schulen jedoch dank der in den letzten Jahren erfolgten räumlichen Vergrösserungen und der Schaffung von Par-

alleklassen in der Lage sind, den Grossteil wirklich befähigter Interessenten aufzunehmen. Während sich in Biel die Platznot, da ein wesentlicher Ausbau bis jetzt nicht möglich war, nach wie vor stark bemerkbar macht, muss Burgdorf bei der Aufnahme mit Rücksicht auf die grossen Schwierigkeiten, denen die Anstellung neuer Lehrer begegnet, Zurückhaltung üben. Es steht zu hoffen, dass die geplanten und zum guten Teil in Entstehung begriffenen neuen Techniken in Windisch, Muttens, Buchs, Rapperswil und Yverdon den bernischen Techniken eine gewisse Entlastung bringen werden.

Schliesslich sei auf die noch umstrittene Titelfrage für die Absolventen der Techniken hingewiesen, die mit dem kommenden eidgenössischen Berufsbildungsgesetz zusammenhängt und die vor allem in der deutschen Schweiz nach wie vor stark diskutiert wird. Für nähere Einzelheiten sei auf die besonderen Berichte der drei Techniken verwiesen.

Übrige Bildungsanstalten und Brandversicherungsanstalt

Das Amt für Gewerbeförderung (Gewerbemuseum und keramische Fachschule in Bern, Schnitzerschule und Geigenbauschule in Brienz), die Holzfachschule und die Brandversicherungsanstalt erstatten besondere Berichte, auf die verwiesen wird.

Parlamentarische Geschäfte

I. Motionen

Grossrat *Graf* verlangte in einer Motion die Gleichstellung der Technikums- und Handelsschüler mit den Sekundarschülern und Gymnasiasten in bezug auf die Schulgelder.

Der Regierungsrat erklärte sich bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Er verwies insbesondere auf den Unterschied zwischen der Stellung der Schüler der Sekundarschulen und Gymnasien einerseits und der Techniken und Handelsschulen andererseits, der darin bestehe, dass erstere beim Verlassen der Schule noch nicht erwerbsfähig seien, während letztere sofort gutbezahlte Stellen annehmen könnten.

Die mit Zustimmung des Motionärs in ein Postulat umgewandelte Motion wurde mit grosser Mehrheit angenommen.

Grossrat *Fleury* verlangte eine vermehrte finanzielle Hilfe zugunsten Minderbemittelter an die Wohnkosten.

Die Motion wurde sowohl vom Regierungsrat wie vom Grossen Rat im Hinblick auf die ohnehin erforderliche Überprüfung der Aktionen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues angenommen.

Grossrat *Michel* setzte sich für die Schaffung eines oberländischen Technikums ein.

Der Sprecher des Regierungsrates verwies auf die Mindestanforderungen, die vorab in bezug auf die Schülerzahlen an ein Technikum gestellt werden müssen, orientierte den Rat über die erheblichen finanziellen Aufwendungen, die auch die Sitzgemeinden der Techniken auf

sich nehmen müssen und erklärte sich bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. Die Frage der Schaffung eines Vorteknikums im Oberland werde weiterhin geprüft und falls der Andrang zu den bestehenden Techniken die Schaffung weiterer Ausbildungsmöglichkeiten erheischen sollte, werde man an das Oberland denken.

Nachdem sich der Motionär mit der Umwandlung seines Vorstosses in ein Postulat einverstanden erklärt hatte, wurde dieses mehrheitlich angenommen.

Für die Motion *Schaffter* betreffend Haushaltzulage an verheiratete Arbeitnehmer verweisen wir auf den Bericht des Versicherungsamtes.

Grossrat *Mischler* setzte sich für geeignete Massnahmen zugunsten einer wirksamen Förderung des sozialen Wohnungsbaues ein.

Der Regierungsrat anerkannte die Bedeutung des sozialen Wohnungsbaues, verwies auf die kommende neue Bundesaktion, an die sich eine kantonale anschliessen wird und richtete einen dringenden Appell an die Ratsmitglieder, sich dafür einzusetzen, dass die noch nicht beanspruchten Mittel der laufenden Aktionen vermehrt herangezogen würden. Regierungsrat und Grosser Rat nahmen die Motion an.

Grossrat *Hirt* (Biel) verlangte eine Teilrevision des kantonalen Feuerwehrgesetzes, insbesondere des Abschnittes über die Dienst- und Ersatzpflicht.

Der Regierungsrat anerkannte, dass einzelne Punkte des Feuerwehrgesetzes der Überprüfung bedürften, vor allem im Hinblick auf die Schaffung der Kriegsfeuerwehren und der Verhütung von Unfällen beim Transport flüssiger Brennstoffe. Die Erhöhung des Pflichtersatzes sei hingegen ein Problem, das sorgfältiger Prüfung bedürfe.

Die mit Zustimmung von Herrn Grossrat *Hirt* in ein Postulat umgewandelte Motion wurde mit grosser Mehrheit angenommen.

Grossrat *Rychen* wünschte die Revision von Artikel 12 des Gastwirtschaftsgesetzes im Sinne einer Differenzierung zwischen grossen und kleinen Betrieben.

Die Motion wurde vom Regierungsrat und vom Grossen Rat angenommen, nachdem der Vertreter des Regierungsrates festgestellt hatte, die Wünsche des Motionärs liessen sich auf dem Wege der Revision des Prüfungsreglementes verwirklichen.

II. Postulate

Für die Postulate der Herren Grossräte *Kressig* und *Trächsel*, die sich mit dem Problem der Kinderzulagen befassten, wird auf den Bericht des Versicherungsamtes verwiesen.

Grossrat *Oester* setzte sich mit einem Postulat für die Schaffung eines Camping- und Zeltplatzreglementes ein, welches vom Sprecher des Regierungsrates entgegengenommen wurde. Die neu geschaffene Fachkommission für Fremdenverkehrsfragen wird den Entwurf für ein solches Reglement ausarbeiten.

Grossrat *Bratschi* lud den Regierungsrat ein, die Frage der Einführung eines kantonalen Abbruchverbotes für Wohnhäuser zu prüfen.

Der Sprecher des Regierungsrates stellte fest, dass während der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses zur

Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft ein Abbruchverbot für Wohn- und Geschäftshäuser bestehe. Solle dieses Verbot kantonrechtlich aufrecht erhalten werden, müsse ein Gesetz erlassen werden. Da es um eine Einschränkung des Privateigentums geht, werde das Problem sehr sorgfältig geprüft werden müssen. Er erklärte sich bereit, das Postulat entgegenzunehmen, desgleichen mit grosser Mehrheit der Grosse Rat.

III. Interpellationen

Die Herren Grossräte *Bratschi* und *Burger* nahmen Bezug auf die seitens des Bundes in Aussicht genommenen Konjunkturdämpfungsmassnahmen, insbesondere auf den Baubeschluss, und verlangten Auskunft über das vorgesehene Verfahren, die Stellung des Wohnungsbaues sowie über die Auswirkungen der Massnahmen auf die bernische Volkswirtschaft und die öffentlichen Bauvorhaben.

Die beiden Interpellationen wurden vom Vertreter des Regierungsrates in umfassender Weise beantwortet, wobei die Ausgangslage, die in Aussicht genommenen Massnahmen, das Verfahren und die vermutlichen Auswirkungen im einzelnen aufgezeigt wurden. Beide Interpellanten erklärten sich teilweise befriedigt.

Für die Behandlung der Interpellationen *Geissbühler* (Wyssachen) betreffend Kinderzulagen im Berggebiet und *Bratschi* betreffend 6.AHV-Revision verweisen wir auf den Bericht des Versicherungsamtes.

Grossrat *Ribaut* erkundigte sich, ob die Absicht bestehe, Vorschriften über das Zelten zu erlassen.

Der Sprecher des Regierungsrates erklärte sich bereit, ein Normalreglement zu schaffen, das den interessierten Gemeinden zur Verfügung gestellt werde.

Der Interpellant war befriedigt.

In einer weitem Interpellation erkundigte sich Grossrat *Ribaut* nach den Auswirkungen des kommenden Uhrenstatuts auf die bernische Uhrenindustrie.

Der Sprecher des Regierungsrates gab umfassend Auskunft über die wesentlichen Neuerungen, die das kommende Statut gegenüber der geltenden Ordnung mit sich bringen wird, verwies insbesondere auf das Wegfallen der Fabrikationsbewilligungspflicht und erläuterte im einzelnen die Massnahmen, die unter tatkräftiger Mithilfe des Kantons getroffen werden, um denjenigen Zweigen der Uhrenindustrie, die durch das neue Statut besonders in Mitleidenschaft gezogen werden, den Übergang zu erleichtern. Der Interpellant erklärte sich sehr befriedigt.

IV. Schriftliche Anfragen

Grossrat *Schwander* verlangte unter Hinweis auf den sogenannten «Benzolprozess» in La Chaux-de-Fonds Auskunft über die bestehenden Vorschriften über diesen Stoff, regte für den Fall, dass diese nicht genügten, weitere Bestimmungen an und wünschte zu wissen, welche Instanzen sich mit der Kontrolle befassen.

Die Antwort des Regierungsrates stellte weitere Verfügungen des Kantons zum Schutze der Bevölkerung in Aussicht und erklärte die Bereitschaft, sich beim Bund für eine Einschränkung der Verwendung von Benzol einzusetzen.

Grossrat *Schwander* war befriedigt.

Grossrat Zuber wünschte Auskunft über die durch den Regierungsrat verfügte Vorverlegung der verlängerten Öffnungszeiten der Gastwirtschaftsbetriebe vom Samstag auf den Freitag in verschiedenen Amtsbezirken.

Die regierungsrätliche Antwort gab über die Gründe, die zu dieser Massnahme führten, Aufschluss und stellte fest, dass sich der Regierungsrat bei der Bewilligung derartiger Vorverlegungen grösster Zurückhaltung befleissige, da er mit dem Fragesteller der Auffassung sei, es dürfe nur in gut begründeten Fällen von der gesetzlich geregelten Schliessungsordnung abgewichen werden.

Grossrat Zuber war befriedigt.

Kantonale Volkswirtschaftskommission

Unter dem Präsidium von Grossrat E. Blaser trat die Kantonale Volkswirtschaftskommission zu drei Sitzungen zusammen, an denen die Anträge des Bundesrates zur Konjunkturdämpfung, kantonale Gesetzgebung und Verordnungen zum neuen KUVG, die Revision des Gesetzes über Kinderzulagen, die Weiterführung des sozialen Wohnungsbaues und die Neuordnung betreffend Bewilligung ausländischer Arbeitskräfte zur Beratung standen.

An der Sitzung vom 13. Februar orientierte Regierungsrat Gnägi über die Massnahmen zur Teuerungsbekämpfung, insbesondere über die dringlichen Bundesbeschlüsse über Massnahmen auf dem Gebiet des Geld- und Kapitalmarktes und des Kreditwesens sowie über konjunkturpolitische Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft und stellte u. a. fest, dass die Durchführung der Beschlüsse für den Kanton Bern in administrativer Hinsicht keine wesentlichen Neuerungen bringen werde. Im Prinzip wurden beide Beschlüsse gutgeheissen, nur in einzelnen Punkten wurden verschiedene Auffassungen vertreten.

Am 10. August fanden Besprechungen über die Revision des Kinderzulagengesetzes statt. Dr. Baur orientierte über die Initiative der christlichen Gewerkschaftsvereinigung und unterbreitete den von der Regierung aus-

gearbeiteten Gegenvorschlag. Nach eingehender Beratung stimmte die Kommission dem Gegenvorschlag der Regierung mit 33:4 Stimmen zu. Regierungsrat Gnägi äusserte sich zur Weiterführung des sozialen Wohnungsbaues und kam zum Schluss, dass die laufenden Aktionen im Kanton Bern ungenügend ausgenutzt wurden und besondere Anstrengungen notwendig seien, wenn die vom Bund zur Verfügung gehaltenen Mittel ausgeschöpft werden sollen. Eine Verlängerung der Aktion bis Ende 1966 wurde befürwortet. Über die Neuordnung der Bewilligungserteilung an ausländische Arbeitskräfte orientierte P. Haenni, Vorsteher des Kantonalen Arbeitsamtes. Die Kommission konnte zur Kenntnis nehmen, dass der Bundesratsbeschluss vom 1. März 1963 im Kanton Bern vernünftig und genau angewendet wurde. Regierungsrat Gnägi erstattete abschliessend Bericht über die Arbeit der Baugremien und über die provisorische Aufteilung des dem Kanton Bern bewilligten Bauvolumens pro 1964 von rund 1016 Millionen Franken.

Anlässlich der Sitzung vom 27. November fand eine Aussprache über die Verordnung zum neuen KUVG betreffend die Ausscheidung von in wirtschaftlich sehr guten Verhältnissen lebenden Personen statt. In dieser Frage waren jedoch die direkten Verhandlungen zwischen der Ärzteschaft und den Krankenkassen des Kantons Bern bereits so festgefahren, dass die Kommission keinen konkreten Vorschlag diskutieren konnte. Auch die Volkswirtschaftskommission fand sich zu keiner einheitlichen Auffassung. Die obligatorische Krankenversicherung für ausländische Arbeitnehmer wurde einhellig abgelehnt, da die Versicherung der Arbeitnehmer ab 1. Januar 1965 auf privater Basis erfolgen soll. In der Frage der Kinderzulagen an Selbständigerwerbende schliesst sich die Kommission der Ablehnung durch den Kantonal-bernischen Gewerbeverband an.

Bern, im April 1965.

Der Volkswirtschaftsdirektor:

Gnägi

Vom Regierungsrat genehmigt am 15. Juni 1965.

Begl. Der Staatsschreiber: **Hof**

